



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Joseph Mallord William Turner, *Shipping at the Mouth of the Thames* (ca. 1806 - 1807)
Tate Gallery

NEWSLETTER

NR. 1: JANUAR 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Termine und Veranstaltungen
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Devisenkurse und Arbeitsmarkt – IHK Ulm zur Wirtschaftslage in der Türkei
RECHTSPRECHUNG		– BGH zum Datenschutz in der anwaltlichen Korrespondenz – OLG Brandenburg zur Wirksamkeit von Beglaubigungen/Beurkundungen durch Schweizer Notare – Türkisches Verfassungsgericht zu den Grenzen der Pressefreiheit – EGMR zum fairen Verfahren: Verstoß gegen den Grundsatz „Res Iudicata“

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

ENGLISH SUMMARY: Our law firm has won a number of international awards. Though the prices reflect our profile, we do not intend to give such awards which seem to be of a merely commercial nature.

Unsere Kanzlei hat erneut einige Preise gewonnen:

- Germany-Turkey Business Law - Law Firm of the Year in Germany - 2020 (Global Law Experts)
- Turkish commercial law award winner in Germany 2020 (International Advisory Experts)
- Winner of Finance Monthly Legal Awards 2020 - Arbitration Germany (Finance Monthly)
- Winner of Finance Monthly Legal Awards 2020 - Mergers and Acquisitions Germany (Finance Monthly)
- Germany-Turkey Business Law - Law Firm of the Year in Germany - 2020 (Corporate INTL)

Wir bleiben allerdings entschlossen, diesen „Auszeichnungen“, auch wenn sie tatsächlich in einem gewissen Umfang unser Profil widerspiegeln, keine übertriebene Bedeutung beizumessen und auf die freundlichen Angebote, uns gegen höhere Geldbeträge als Gewinner auf verschiedenen Plattformen und in verschiedenen Magazinen zu präsentieren oder unsere Schreibtische mit Trophäen zu schmücken, nicht einzugehen.

MANDATSARBEIT

ENGLISH SUMMARY: Our law firm notes that requests for establishing companies in Turkey and to give support in the acquisition of real estate are again increasing.

In a court case in Singapore where Prof. Rumpf was appointed as an expert on issues of compliance under Turkish law, the court decided not to hear Prof. Rumpf as the “counter-report” presented by the other party was not accepted as it did not comply with the requirements of an “expert report”.

Some new mandates concern Turkish labour law related to the sending of Turkish workers to EU countries.

In a German court case Prof. Rumpf was appointed as a court expert in a case where the Respondent challenged the capacity to be a party of two of the claimants who are companies established in the Republic of North Cyprus. This part of Cyprus is not recognized as a state in terms of international public law.

Ein neues Mandat betrifft die Errichtung einer Holding-Struktur in der Weise, dass die Gesellschafter eines deutschen Unternehmens eine türkische Kapitalgesellschaft gründen, welche dann die Anteile in der deutschen Unternehmensgruppe übernimmt, so dass also die Holding am Ende in der Türkei sitzt.

Ein polnisches Unternehmen hat uns beauftragt, die arbeitsrechtlichen Fragen der Entsendung türkischer Arbeitnehmer aus der Türkei nach Polen zu bearbeiten. Ähnliche Anfragen haben uns zwischenzeitlich auch aus Deutschland erreicht. Diese Geschäftsmodelle werfen nicht nur

Fragen in den Zielländern (Polen, Deutschland) auf, sondern erfordern auch die Beachtung von Besonderheiten im Entsendungsland, der Türkei.

Ein Gutachtensauftrag einer Klägerin in Singapur, die gegen türkische Unternehmen größere Geldbeträge einklagt, hat dem common-law-system in Singapur folgend ein vorläufiges interessantes Ende gefunden. Die Teilnahme am Gerichtstermin in Singapur entfiel, weil die Gegenseite ein Gutachten abgeliefert hat, das von derart schlechter wissenschaftlicher Qualität war, dass das Gericht dieses Gutachten nicht als Beweismittel zugelassen hat. Somit bleibt die Beklagtenseite beweisfällig, die Anhörung von Prof. Rumpf als Sachverständiger konnte entfallen und die Beklagtenseite ist mit ihren betroffenen Einwendungen ausgeschlossen. Das Gutachten betrifft die Frage, ob der Mitarbeiter einer börsennotierten ausländischen Aktiengesellschaft mit dem Staat als Mehrheitsaktionär als „public officer“ im Sinne des türkischen Strafrechts anzusehen ist. Nach Art. 252 Zif. 9 des türk. StGB ist die Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar, folgend den durch verschiedene völkerrechtliche Verträge entwickelten Standards der internationalen Bekämpfung der Korruption.

Ein weiterer Gutachtensauftrag eines deutschen Landgerichts betrifft die Prüfung der Parteifähigkeit von klagenden Kapitalgesellschaften nach türkischem Recht und nach dem Recht der Türkischen Republik Nordzypern. Das anfragende Gericht wird nicht vermeiden können, auch exotische Fragen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts beantworten zu müssen, nachdem die Beklagtenseite ihre Behauptung, die nordzyprischen Unternehmen seien nicht parteifähig, u.a. auf das Fehlen der Völkerrechtssubjektivität der Republik Nordzypern gestützt hatte.

Derzeit nehmen Anfragen wegen Unterstützung bei Immobilienkäufen und Firmengründungen in der Türkei wieder zu.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

Am 2.3.2020 wird Prof. Rumpf an einem [Forum zur Türkei bei der IHK Reutlingen](#) teilnehmen.

Am 4.6.2020 wird Prof. Rumpf als Referent an einer [Tagung zum türkischen Familienrecht in Utrecht](#) teilnehmen. In den Niederlanden besteht noch erheblicher Nachholbedarf an Information zum türkischen Recht, darunter auch dem Familienrecht.

Die Deutsch-türkische Juristenvereinigung plant ihre Herbsttagung zu verschiedenen aktuellen Themen im weiten Feld der deutsch-türkischen Rechtsbeziehungen für den 2./3.10.2020 an der Altınbaş-Universität in Istanbul.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: One of the main political discussions in Turkey concerns the Channel Project in Istanbul. The government is widely blamed to try pressing the project to realization although almost no expert seriously supports this project for lack of any economic and practical sense. In the meanwhile the polls seem to show decreasing acceptance of Erdoğan as President. The government seems to hide domestic failure with external adventures such as Syria (occupation of Idlib) and Libya.

Derzeit wird eine heftige Diskussion über die Frage geführt, ob die Regierung ihr Projekt, neben den Bosphorus einen für große Schiffe geeigneten Kanal zu setzen, durchführen wird oder kann. Die Kritiker kommen aus allen Bereichen der Wissenschaft. Das Projekt wird, so die Kritiker, weitere massive Schäden an der Umwelt rund um Istanbul anrichten, ist ökonomisch unsinnig und teilt die Stadt in zwei Teile. Nicht bedacht haben die Planer u.a., so die Kritiker, dass der Istanbuler Straßen- und Schienenverkehr über eine größere Anzahl von Brücken oder Tunnels würde geführt werden müssen, wie sie bereits den Bosphorus überqueren. Schifffahrtsexperten halten den Kanal für völlig ungeeignet gerade für solche größeren Schiffe, die gerne als Argument für den Bau des Kanals angeführt werden. Der Regierung wird unterstellt, sie verfolge vor allem Interessen von Regierungsmitgliedern, die bereits direkt oder indirekt in den in Frage kommenden Bereichen Land erworben hätten.

Derweil fallen die Umfragewerte von Präsident Erdoğan weiter.

Außenpolitisch versucht der Präsident Punkte mit der militärischen Unterstützung der völkerrechtlich anerkannten Regierung von Rest-Libyen zu machen. Dabei geht es allerdings nicht um die Stabilisierung des Landes, sondern um türkische Interessen im Mittelmeer, wo in letzter Zeit vermehrt Öl- und Gasvorkommen ausgemacht worden sind.

In Syrien sind derweil syrische (von Russland unterstützte) Truppen in blutigen Gefechten mit türkischen Truppen zusammengestoßen. International stoßen diese Aktionen der türkischen Regierung auf Unverständnis.

DEVISENKURSE UND BÖRSE

Der Euro ist derzeit 6,6 TL wert, der Dollar hat die 6-TL-Grenze überschritten. Es ist also seit dem letzten Newsletter kaum Bewegung festzustellen. Die Abschwächung der TL setzt sich also fort. Die Arbeitslosigkeit wird für November 2019 offiziell mit 13,3% angegeben.

Quelle: finanzen.net; [Politikyol](https://politikyol.com)

IHK ULM ZUR WIRTSCHAFTSLAGE IN DER TÜRKEI

ENGLISH SUMMARY: The Chamber of Commerce and Industry of Ulm has published, on its homepage, a short analysis of the development of the Turkish economy. It identifies some signals which might turn the tendency, until now negative, into a more positive perspective.

Die Wirtschaftslage in der Türkei wird besser beurteilt, als frühere Aussagen bzw. Prognosen es hätten erwarten lassen. Für 2020 wird eine Erhöhung der Wirtschaftsleistung von etwa 3 Prozent erwartet. Die Regierung strebt ein reales Wachstum von 5% pro Jahr in den nächsten drei Jahren an. Zur Stützung dieses Kurses hat die Zentralbank bereits die Leitzinsen gesenkt.

Fraglich ist, ob das Inflationsziel (max. 8,5% für Ende 2020, nach 12% Ende 2019) erreicht werden soll.

Viele türkische Unternehmen sind finanziell schwer angeschlagen und verhandeln mit den kreditgebenden Banken über Umschuldungen. Die infolge der Lira-Abwertung eingetretenen hohen Bilanzschäden müssen beseitigt werden, um Insolvenzen zu vermeiden - vor allem im Bau- und Energiesektor. Inwieweit die öffentliche Hand hier Unterstützung leisten kann, bleibt unklar.

Ungeachtet dessen erwartet die türkische Regierung einen Aufschwung, private Anlageinvestitionen sollen sich im Jahr 2020 um 12,1% steigern (2021 - 9,5%, 2022 - 8,3%). Es soll auch ein

Ende des Projektstaus in Aussicht sein. Unklar ist, womit die Regierung diesen Optimismus begründet.

Auf die derzeit steigenden Unsicherheiten wegen der zunehmenden Ausweitung rechtsfreier Räume durch die türkische Regierung geht der Bericht nicht ein.

Quelle: [IHK Ulm](#)

RECHTSPRECHUNG

BGH ZUM DATENSCHUTZ IN DER ANWALTlichen KORRESPONDENZ

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the German Supreme Court decided that a lawyer's correspondence with a press magazine, related to the mentioning of a client in an article concerning tax evasion, is not protected by the personality rights of the lawyer unless the lawyer's personality itself is directly affected.

Der Spiegel hatte über Steuerstricks von Fußballstars berichtet („Football Leaks“). Im Zuge der Recherchen war es auch zu einer Presseanfrage an den Anwalt eines Fußballprofis gekommen. Der Anwalt reagierte mit Anwaltsschreiben mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er nicht auf die Presseanfrage eingehe, sondern die Interessen seines Mandanten vertrete. Hierauf richtete der Anwalt eines Fußballprofis ein Anwaltsschreiben an den Spiegel. Der Spiegel habe rechtswidrig Informationen aus einem Hacker-Angriff genutzt und damit die Privatsphäre und das Steuergeheimnis des Mandanten verletzt. Hieraus machte der Spiegel dann einen weiteren Artikel, in welchem er den Anwalt damit zitiert, dieser empöre sich über die neue Qualität journalistischer Verrohung des Journalismus. Der Anwalt ging jetzt gerichtlich dagegen vor.

Der BGH sah in seinem Urteil v. 26.11.2019 (VI ZR 12/19) weder eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Anwalts noch einen Verstoß gegen Datenschutzrecht. Es gebe keinen generellen deliktischen Schutz der Geheimhaltung. Nur wenn tatsächlich die Persönlichkeit des Klägers selbst direkt berührt sei, könne ein Anspruch wegen einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Betracht kommen. Das sei hier nicht der Fall. Auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das letztendlich die verfassungsrechtliche Grundlage für den Datenschutz bildet, sei hier nicht verletzt. Datenschutz beziehe sich auf ungewollte Eingriffe in die Privatsphäre. Solche Anwaltsschreiben gehören jedenfalls nicht dazu.

Das Urteil ist zwar nicht ohne weiteres auf die Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant zu übertragen, enthält aber doch das wichtige Signal, dass das Anwaltsgeheimnis nur den Anwalt bindet, nicht aber den Mandanten. Auch der wird - wenn auch nicht unter dem Schutz der Pressefreiheit - öffentlich über Inhalte der Anwaltskorrespondenz sprechen dürfen, so lange er berechnete Interessen des Anwalts selbst nicht verletzt.

Quelle: [LTO](#)

OLG BRANDENBURG ZUR WIRKSAMKEIT VON BEGLAUBIGUNGEN/BEURKUNDUNGEN DURCH SCHWEIZER NOTARE

ENGLISH SUMMARY: The Court of Appeals of Brandenburg decided in a judgment of July 2018 that the deeds of notaries public practising in the German speaking part of Switzerland (here: Basel) must be recognized by German commercial registers.

Das Thema ist bereits alt, gibt aber offenbar immer wieder Anlass zu deutschen Gerichtsentscheidungen: Unter welchen Bedingungen können im Ausland (hier: Schweiz) vorgenommene Beurkundungen oder Beglaubigungen ohne Rücksicht auf internationale Abkommen in Deutschland anerkannt werden?

Das OLG Brandenburg dazu (Urt. v. 26.7.2018, Az. 22 W 2/18) (Leitsatz):

Die Beurkundung eines Umwandlungsvorgangs zwischen zwei deutschen GmbHs durch einen Schweizer Notar mit Amtssitz im Kanton Basel erfüllt jedenfalls dann die Anforderungen nach §§ 6, 13 UmwG und kann im Eintragungsverfahren durch das Registergericht nicht beanstandet werden, wenn die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Im Kern bedeutet dies, dass das deutsche Gericht davon ausgehen darf, dass jedenfalls ein deutschsprachiger Notar im Ausland die Beurkundung, welche das Vorlesen von Dokumenten erfordert, vornehmen kann. Deutsche Gerichte trauen Schweizer Notaren zu, dass sie infolge ihrer allgemeinen, beruflich bedingten Kenntnisse in der Lage sind, auch den Beurkundungszweck zu erfüllen, nämlich ggf. auf Risiken und Nebenwirkungen (was nicht zwingend mit anwaltlicher Beratung gleichzusetzen ist) hinzuweisen und Verständnisfragen zu klären.

Quelle: [Gerichtsentscheidungen Berlin Brandenburg](#)

TÜRKISCHES VERFASSUNGSGERICHT ZU DEN GRENZEN DER PRESSEFREIHEIT

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Constitutional Court ruled in a recent judgment that there is no breach of the liberty of press where a newspaper blames an outstanding politician for being involved in corruption without any concrete indication that it has been making a research on the facts. It dismissed the application of a newspaper that was convinced? to pay a compensation to the chairman of the CHP for untrue reporting.

Das türkische Verfassungsgericht hat am 26.12.2019 im Plenum eine Verfassungsbeschwerde (Beschwerde Nr. 2016/12313 eines Presseunternehmens gegen ein Urteil des Kassationshofs zurückgewiesen, das dem CHP-Vorsitzenden Kılıçdaroğlu gegen das Unternehmen Uğurlu eine Entschädigung wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte zugesprochen hatte. Hintergrund waren Berichte und Kommentare der regierungsnahen Tageszeitung Yeni Akit aus dem Hause des Unternehmens, die dem Leser vorgaukeln sollten, der CHP-Vorsitzende und seine Frau hätten etwas mit der Bestechungsaffäre eines der CHP angehörigen Bürgermeisters in der Provinz zu tun. Das Ausgangsgericht sprach dem CHP-Vorsitzenden eine Entschädigung zu. Zwar seien Angriffe der Presse auf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch die Pressefreiheit geschützt. Die Beklagte habe aber nicht darlegen können, dass sie ihre wie Fakten aufgestellten Behauptungen auf irgendwelche Recherchen gestützt hätten. Das entspreche nicht den Grundregeln journalistischer Arbeit und sei daher auch nicht schützenswert.

Der Kassationshof bestätigte das Urteil. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Das Verfassungsgericht bestätigte damit die durch das Ausgangsgericht aufgezeigten Grenzen des Schutzes der Pressefreiheit.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

EGMR ZUM FAIREN VERFAHREN: VERSTOß GEGEN DEN GRUNDSATZ „RES IUDICATA“

ENGLISH SUMMARY: In the last of the numerous “forest cases” against Turkey, the European Court of Human Rights stated that once a piece of land has been finally determined by a court as not belonging to a forest area, a new determination made by the government due to a law issued after the court judgment cannot affect that piece of land, due to the principle of res iudicata.

In diesem Verfahren (Urt. v. 21.1.2020, Beschwerde Nr. 29115/07, Şamat vs. Turkey) ging es wieder einmal um einen der vielen skandalösen Fälle der kalten Enteignung wegen angeblicher Qualifikation eines Grundstücks als Waldgebiet, hier in der unmittelbaren Umgebung des berühmten „Belgrader Waldes“. Das betroffene Grundstück war im Zusammenhang mit einer katastermäßigen Erfassung 1939 bereits in den 1950er Jahren Gegenstand eines Rechtsstreits geworden, nachdem die Katasterverwaltung das Grundstück zu „Wald“ erklärt hatte und daraufhin der Staat eine entsprechende Grundbuchberichtigung verlangte, die im Ergebnis zur entschädigungslosen Enteignung des damaligen Eigentümers geführt hätte. Der damalige Eigentümer hatte allerdings den Prozess in 1977 rechtskräftig gewonnen, so dass es hierauf bei seiner Eintragung im Grundbuch blieb.

Die Antragsteller erwarben das Grundstück in den 1980er Jahren, indem sie nacheinander Anteile an den Grundstücken kaufen. In einer erneuten Erfassung unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten kam die zuständige Behörde erneut zu der Auffassung, die Grundstücke befänden sich auf Waldgebiet klagte gegen die Beschwerdeführer auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab mit der Begründung, das Urteil aus 1977 stehe wegen des Grundsatzes „res iudicata“ einer erneuten Entscheidung entgegen. Der Kassationshof hob dieses Urteil mit einer merkwürdigen Begründung auf, nämlich damit, dass der Grundsatz nicht gelte, wenn durch spätere gesetzliche Regelungen eine „abschließende Regelung“ der Waldproblematik herbeigeführt worden wäre und die betroffenen eingetragenen Eigentümer nicht innerhalb von zehn Jahren dagegen vorgegangen wären.

Der EGMR erteilte, so kann man es ausdrücken, dem türkischen Kassationshof, der sich in den letzten Jahren wiederholt mit fragwürdigen forstpolitischen Entscheidungen hervorgetan hat, erneut eine Klatsche und stellte die absolute Geltung einmal rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheidungen fest.

Quelle: [EGMR](#)



Gustav Klimt, Zwei Mädchen mit Oleander (ca. 1890 - 1892)

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 2: MÄRZ 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neuigkeiten – Mandatsarbeit
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Wirtschaftsnachrichten
GESETZGEBUNG		– Gesetz Nr. 7223 zur Produktsicherheit
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht zum Kanal Istanbul – Verfassungsgericht zur Teilnahme eines Strafhäftlings an der Beerdigung seines Vaters – Kassationshof zu Gesetz Nr. 805: Türkische Sprache in Vertragstexten – Kassationshof zur Zustellung bei Abwesenheit – Regionalgericht Istanbul zum Scheidungsgrund „Gewalt“ – OLG Stuttgart zur Wirksamkeit eines Ehegattentestaments bei Fälschung einer der beiden Unterschriften

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaşı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

ENGLISH SUMMARY: Our law firm continues taking legal interns

Soeben geht die Wahlstation unserer Referendarin S. K. zu ende. Die türkischstämmige zukünftige Kollegin hat sich sowohl mit laufenden deutschen Prozessen befasst, als auch mit Fragestellungen, die in das türkische Recht hineinreichen. Sie hat den Inhalt dieses Newsletters zu einem großen Teil mitbestimmt.

Die Kanzlei wird auch in Zukunft die Tradition fortsetzen, immer wieder jungen Leuten mit türkischem Hintergrund - entweder Anwarter/innen auf Berufe in der deutschen Justiz oder Student/inn/en aus renommierten türkischen Universitäten - meist über das Erasmus-Programm - die Möglichkeit umfassender Fortbildung im Rahmen unserer Kanzleitätigkeit zu bieten.

MANDATSARBEIT

ENGLISH SUMMARY: A new mandate requests our skills to “rescue” a court case in Turkey into what we consider as the true outcome: rewinding the illegitimate gasp of real estate of a client by an untrue former business partner.

Another case concerns the issuing and turning into cash of a exchange note of high value.

Finally, our lawfirm is requested to organize the administration and investment of the assets of an entrepreneur family in Istanbul.

Ein neues Mandat stellt eine große Herausforderung an unsere Kanzlei dar, ein schiefgelaufenes Gerichtsverfahren im Stadium der Verfassungsbeschwerde noch zu „drehen“. Zur Überzeugung unserer Kanzlei wurde der Mandant durch eine Geschäftspartnerin in der Weise betrogen, dass diese eine Vollmacht dazu missbrauchte, ein werthaltiges Grundstück zunächst auf ihre konkursreife GmbH und innerhalb von nur einer Stunde beim gleichen Termin auf eine dem Mandanten bis dahin völlig unbekannte dritte Gesellschaft zu übertragen. Nach zehn Jahren und elf Richterwechseln sprach das Gericht dem Mandanten lediglich den „Kaufpreis“ von immerhin 1 Million Euro zu - gegen die konkursreife beklagte Gesellschaft. Der neuen Eigentümerin bleibt das Grundstück - obwohl alle Beweise eindeutig auf Scheingeschäft und Betrug hinwiesen. Diese hat den Mandanten im Zusammenhang mit dem verlorenen Prozess auch noch auf Schadensersatz verklagt.

Eine Gruppe privater Investoren sucht die Absicherung ihrer Investitionen in der Türkei durch geeignete Wertpapiere.

Schließlich bearbeitet die Kanzlei eine Anfrage, wonach die Kanzlei die Aufgabe übernehmen soll, die Verwaltung von im Ausland belegtem Vermögen einer Istanbuler Unternehmerfamilie so zu strukturieren, dass die Interessen auch zukünftiger Generationen gewahrt werden.

Die für den 2.3.2020 geplante Teilnahme von Prof. Rumpf an einem [Forum zur Türkei bei der IHK Reutlingen](#) musste leider kurzfristig abgesagt werden.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Although the Turkish government was optimistic as to the spreading of the Corona Virus, some important measures have been taken to stop the pandemia which is also to affect Turkish economy. Turkey and Russia agreed on a ceasefire. Erdoğan talks with EU-officials about the Syrian refugees.

Die türkische Politik muss sich nun entgegen ursprünglich gehegter Hoffnungen doch mit dem Corona-Virus auseinandersetzen. Am 12.3.2020 wurde unter anderem die Aussetzung des Schulunterrichts für eine Woche und der Universitätsvorlesungen für drei Wochen beschlossen.

Die Gespräche mit Russland über Idlib haben laut Präsident Erdoğan zu positiven Ergebnissen geführt. Das nur bedingt freundschaftliche Verhältnis zwischen der Türkei und Russland erlaubte immerhin die Vereinbarung einer Waffenruhe in Idlib, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Newsletters noch hielt.

Die Gespräche von Präsident Erdoğan mit EU-Offiziellen über die syrischen Flüchtlinge sind zunächst einmal beendet. Während Erdoğan vorgeworfen wird, die Lage der Flüchtlinge für eigene Zwecke auszunutzen, wirft die Türkei der EU Unmenschlichkeit vor, wenn sie die illegale Einwanderung syrischer Flüchtlinge in die EU mit Gewalt verhindert. Wie so oft sind diese Menschen nichts weiter als Opfer der Politik beider Seiten: Prinzipiell hat die Türkei ein berechtigtes Interesse daran, dass sich auch andere Länder an der Last beteiligen, die sie mit mehr als 3,5 Millionen syrischen Flüchtlingen zu tragen hat. Andererseits hat sie die aktuelle Krise grob fahrlässig oder vorsätzlich mitverursacht.

DEISENKRURSE UND BÖRSE

Der Euro hat die 7-TL-Grenze wieder überschritten. Der Dollar liegt bei 6,27 TL. Die TL leidet also aktuell wieder an einem sichtbaren Kursverfall. Die Börse hat ähnlich den übrigen Börsen auf dieser Welt stark nachgelassen (Gesamtverfall innerhalb eines Monats ca. 25%).

Quelle: finanzen.net

GESETZGEBUNG

ENGLISH SUMMARY: Law No. 7223 published on March 12, 2020, reproduces to a large extent the EU directives on product safety and establishes the relevant principles and administrative measures. It is to enter into force on March 12, 2021.

Am 12.03.2021 wird GESETZ NR. 7223 ZUR PRODUKTSICHERHEIT in Kraft treten. Das Gesetz folgt in grosso modo den Entwicklungen in der EU, in welcher neben der EU-Richtlinie 2001/95/EG noch weitere Richtlinien den Gegenstand „Produkt- und Gerätesicherheit“ regeln. Das türkische Gesetz erfasst praktisch alle Geräte, die auf den Markt gebracht werden. Es wird eine Akkreditierungsbehörde eingerichtet, angebunden an das Wirtschaftsministerium. Das Gesetz regelt Grundlagen der Risiko- und Konformitätsprüfung. Anwendbar ist es u.a. auf Produkte mit Ursprung außerhalb der Grenzen der Zollunion. Es dient in erster Linie dem Schutz des Endverbrauchers. Unternehmen müssen Produktsicherheitsbeauftragte benennen. Ein wichtiges Element ist die Sicherstellung der Verfolgbarkeit der Lieferantenkette vom Hersteller bis zum Endabnehmer. Die Erteilung von Konformitätsbescheinigungen setzt die Zertifizierung durch hierzu

ausdrücklich befugte Stellen (z.B. TÜV) voraus. Die Kontrolle erfolgt durch eine namentlich noch nicht benannte „zuständige Behörde“ bzw. „Anstalt“ des öffentlichen Rechts. Zu den Sanktionen gehören Rückrufverpflichtungen bis hin zu Geldbußen, die bis zu 500.000 TL und bis zu 25% des FOB-Wertes des Produkts betragen können. Der FOB-Wert entspricht dem Ausfuhrwert des Produkts.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM KANAL ISTANBUL

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Constitutional court ruled in a recent judgment that the law which empowers the Turkish government to initiate projects of high technical value, such as the channel planned to be constructed in the west of Istanbul, is constitutional.

Am 24.12.2019 wies das Verfassungsgericht unter dem Az. 2018/138 einen abstrakten Normenkontrollantrag von 139 Abgeordneten gegen die Ergänzung unterschiedlicher Gesetze ab.

Das Paket betraf u.a. die Erleichterung der Umsetzung von Projekten wie dem berühmt-berüchtigten „Kanal Istanbul“ im Wege des „build-operate-transfer“-Konzepts, welcher parallel zum Bosphorus das Schwarze Meer mit dem Marmara-Meer durch eine weitere Wasserstraße verbinden soll. Das Projekt ist hoch umstritten.

Gerügt wurden vor allem auch die fehlende wissenschaftliche Basis und die Umweltunverträglichkeit solcher Projekte, die mit Hilfe dieses Gesetzes überwunden werden sollen.

Das Verfassungsgericht sieht in der Regelung solange keinen Verstoß, als die Normen der Verfassung eingehalten werden. Allein durch den Erlass des Gesetzes seien solche Normen jedoch (noch) nicht verletzt worden. Hier gehe es um die Erhöhung der Effizienz behördlicher Maßnahmen mit Auswirkung auf die Wirtschaft.

Quelle: [VerfG](#)

VERFASSUNGSGERICHT ZUR TEILNAHME EINES STRAFHÄFTLINGS AN DER BEERDIGUNG SEINES VATERS

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Constitutional court ruled in a recent judgment that a prisoner has the right to attend to the burial of his father, under Article 20 of the Constitution (right to privacy).

Am 26.12.2019 hat das Verfassungsgericht unter dem Az. 2016/8080 der Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen stattgegeben, dem durch die Justizverwaltung die Teilnahme an der Beerdigung seines Vaters verweigert worden war.

Das Verfassungsgericht wendete hier Art. 20 der Verfassung über das Recht auf die Achtung des Privatlebens an.

Der Beschwerdeführer befindet sich in Straftat in einer Justizvollzugsanstalt. Auf die Todesnachricht von seinem Vater hin stellte er bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft einen Antrag, den Besuch der Trauerfeier zuzulassen. Die Generalstaatsanwaltschaft lehnte den

Antrag ab und begründete ihre Entscheidung damit, die Beerdigung habe bereits stattgefunden; wegen herrschenden Personal Mangels drohten Sicherheitslücken.

Das Verfassungsgericht dagegen wies darauf hin, dass nach islamischer Tradition die Beerdigung unverzüglich stattzufinden habe, was naturgemäß zur Folge habe, dass solche Anträge sofort beschieden werden müssten. Der Beschwerdeführer hatte den Antrag sofort nach Kenntnisnahme vom Tod seines Vaters gestellt, die Generalstaatsanwaltschaft ihren Bescheid jedoch erst drei Tage später erlassen. Eine verzögerte Reaktion sei nicht mit der bereits stattgefundenen Beerdigung zu rechtfertigen. Dem Antragsteller sei sein Recht, seiner Familie beizustehen und persönlich sein Beileid zu bekunden, ohne ausreichende Rechtfertigung versagt worden.

Quelle: VerfG

KASSATIONSHOF ZU GESETZ NR. 805: TÜRKISCHE SPRACHE IN VERTRAGSTEXTEN

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Court of Cassation continued in a recent judgment its jurisprudence on the application of Law No. 805. This law requires the use of the Turkish language in contracts between Turkish merchants. The fact that a Turkish company is capitalized with foreign funds does not change its quality as "Turkish" merchant. Therefore, the objection of arbitration of the respondent party was rejected, as the arbitration clause had been written in a foreign language. Our lawfirm considers this law as evidently unconstitutional.

Das Gesetz Nr. 805 aus dem Jahre 1926 sorgt in der türkischen Wirtschaftspraxis immer wieder zu Irritationen. Es verbietet die Verwendung fremder Sprachen in Vertragstexten, die unmittelbar zwischen türkischen Handelsgesellschaften entstehen (vgl. dazu [hier](#)).

Am 05.02.2019 fällte der 11. Zivilsenat des türkischen Kassationshofs in der Sache E. 2016/1048 - K. 2017/189 ein Urteil zum Gesetz 805 über die „Pflicht zur Verwendung der türkischen Sprache in Handelsunternehmen“.

Der Fall betraf die Kündigung eines Handelsvertretervertrages. Im betreffenden Fall wurde ein Handelsvertretervertrag gekündigt. Unter Berufung auf seinen Ausgleichsanspruch aus Art. 122 HGB verklagte der Handelsvertreter den Prinzipal auf Entschädigung. Das Ausgangsgericht wies die Klage als unzulässig ab, weil dem die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit entgegenstehe. Das Gericht stellte fest, dass eine der Parteien Ausländer sei und daher der Umstand, dass der Handelsvertretervertrag in englischer Sprache abgefasst worden sei, unschädlich sei. Das Urteil hielt in der Berufungsinstanz stand.

Der Kassationshof sah das anders. Er konnte aus der Akte keinen Ausländerstatus einer der Parteien ersehen. Damit kam er zur Anwendung des Gesetzes Nr. 805. Die Schiedsklausel sei in englischer Sprache gefasst und daher unwirksam.

Nach unserer Auffassung verstößt dieses Urteil, das der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofs entspricht, gegen die türkische Verfassung. Denn es ist kein verfassungsrechtlicher Grund dafür ersichtlich, warum türkischen Gesellschaften, die häufig durch ausländisches Kapital (mit)beherrscht sind, die Verwendung einer nichttürkischen Sprache verboten werden sollte. Das Gesetz selbst stammt aus einer Zeit, in welcher Mustafa Kemal Atatürk um die Durchsetzung der türkischen Sprache auf dem türkischen Territorium in allen Bereichen der Gesellschaft kämpfte. Unter den Aspekten der Globalisierung der Wirtschaft ist eine solche Regelung nicht mehr zeitgemäß.

Quelle: [Hukukwork](#)

KASSATIONSHOF ZUR ZUSTELLUNG BEI ABWESENHEIT

ENGLISH SUMMARY: Once more the Turkish Court of Cassation emphasized the formal conditions under which official documents such as the filing of a claim must be served in absence of the addressee.

Am 14.01.2020 fällte der 12. Zivilsenat des türkischen Kassationshofs in der Sache E. 2019/13813 - K. 2020/186 ein Urteil zu den Zustellungsvoraussetzungen bei Abwesenheit. Ist der Zustellungsempfänger nicht anzutreffen oder verweigert er die Zustellung, hat der Zustellungsbeamte nach Artikel 21/1 des Zustellungsgesetzes das Dokument an den Bürgermeister des Ortes, an ein Mitglied des Ältestenrates oder dem Chef der örtlichen Ordnungsbehörde gegen Unterschrift zu übergeben und eine Mitteilung mit der Adresse an die Tür des Zustellungsempfängers anbringen. Der Zustellungsempfänger ist im Falle der Abwesenheit über die Sachlage aufzuklären und, sofern möglich, der Nachbar in nächster Nähe, der Hausverwalter oder der Pfortner zu benachrichtigen. Der Tag der Anheftung der Mitteilung an der Tür gilt als Datum der Zustellung.

Die Zustellung müsse sorgfältig den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend protokolliert werden, unter Angabe der Namen und Adressen der befragten Nachbarn etc. Fehlt die Protokollierung, ist die Zustellung unwirksam.

Auf die Frage, unter welchen Bedingungen in einem solchen Fall die öffentliche Zustellung in Betracht kommt (Art. 28 ZVG), brauchte der Kassationshof hier nicht einzugehen.

Quelle: [Hukukmedeniyeti](#)

REGIONALGERICHT ISTANBUL ZUM SCHEIDUNGSGRUND „GEWALT“

ENGLISH SUMMARY: The 38th Circuit of the Regional Court of Appeals of Istanbul rendered a judgment in a divorce case. The Family Court had ruled that the becoming a member of the Baptist Church can constitute "social violence" against the husband who did not agree to this change of confession. "Violence" is a legal justification to attribute fault to the committing spouse. The Regional Court dismissed this argument in favor of the freedom of religion of the spouse.

Über ein interessantes Urteil des 38. Zivilsenats des Regionalgerichts Istanbul berichtete die staatliche Nachrichtenagentur Anadolu Ajansı. Das 6. Familiengericht hatte eine religiös gemischte Ehe geschieden und unter anderem die aktive Mitgliedschaft des einen Ehegatten in der Baptistengemeinde als „soziale Gewalt“ definiert und damit den Scheidungsgrund „Gewalt“ zur Anwendung gebracht. Dabei wies das Gericht darauf hin, dass ja die Ehefrau ursprünglich Muslimin gewesen sei, während der Ehemann einer christlichen Kirche angehörte.

Das Berufungsgericht hob das Urteil auf. Insbesondere wies es auf die Religionsfreiheit der Ehepartner hin. Niemand könne zur Teilnahme an Gebeten, religiösen Riten und Zeremonien, aber auch nicht gezwungen werden, seine Konfession oder religiösen Überzeugungen zu offenbaren.

Quelle: [Anadolu Ajansı](#)

OLG STUTTGART ZUR WIRKSAMKEIT EINES EHEGATTENTESTAMENTS BEI FÄLSCHUNG EINER DER BEIDEN UNTERSCHRIFTEN

ENGLISH SUMMARY: The 8th Chamber of the Stuttgart Court of Appeals ruled in a decision of 2018 on the question whether a Spouses' Will remains valid if one of the spouses puts the signature of the other spouse, close to its own signature, on the document. Under German law, a will must be written by hand and personally signed. Power of attorney to sign is legally not possible. Therefore, the declaration of will by the spouse who did not sign in person is not valid. This does not render the remaining part, as to the declaration of the other spouse, automatically invalid, if he/she would have written this will also alone.

Unter dem Titel „Testament mit gefälschter Unterschrift wirksam“ berichtete in einem Blog ein auf Erbrecht spezialisierter Rechtsanwalt über einen Beschluss des OLG Stuttgart v. 27.12.2018 (8 W 241/17). Der Titel ist tatsächlich etwas ungeschickt gewählt, denn es lässt sich kaum eine Situation vorstellen, in welcher ein Testament mit gefälschter Unterschrift wirksam sein kann.

Gefälschte Unterschriften sind von Rechts wegen nur dann unwirksam bzw. strafrechtlich relevant, wenn der/die Unterschreibende mit der Unterschrift (a) nicht den Willen des Autors zum Ausdruck bringt, (b) vom Autor nicht zur Unterschrift ermächtigt war und (c) dem nicht zwingende Formerfordernisse entgegenstehen. Es kann also ein Mietvertrag wirksam zustande gekommen sein, wenn der dazu ermächtigte Vertreter einer Partei zum Abschluss des Vertrages deren Unterschrift verwendet. Beim Testament dagegen gilt aber ausdrücklich die „Eigenhändigkeit“, es wird als höchstpersönlicher Akt angesehen. Damit ist schon die Vertretung bei der Abgabe dieser Erklärung ausgeschlossen. Ein Testament wird also – grundsätzlich – weder mit der Unterschrift eines hierzu Bevollmächtigten noch mit der nachgemachten Unterschrift des Testierers wirksam. Kann ein Testierer das Testament nicht selbst verfassen, muss ein Notar hinzugezogen werden. Selbst beim Nottestament kommt die Wirksamkeit eines Testaments mit gefälschten Unterschriften nicht in Betracht.

Der Fall betraf eine völlig andere Situation.

Die Ehegatten wollten mit einem Ehegattentestament die Schlusserbfolge ändern. Der Ehemann ersetzte dabei die Unterschrift der Ehefrau, indem er selbst die Unterschrift seiner Ehefrau nachmachte, wie sich im Erbenprozess herausstellte. Natürlich stellte das OLG Stuttgart überhaupt nicht in Frage, dass die im Ehegattentestament durch die Ehefrau abgegebenen Erklärungen unwirksam waren. Es stellte sich allein die Frage, ob dadurch gleich das ganze Testament unwirksam wurde oder ob die Erklärungen des Ehemannes Bestand haben konnten. Die Lösung war – rechtlich – einfach: Wenn festgestellt werden kann, dass der Ehemann die Erklärungen so auch in einem Einzeltestament abgegeben hätte, bleibt das Ehegattentestament als Einzeltestament des Ehemannes wirksam bestehen. Der Grundsatz, dass bei der Abfassung eines Testaments die eigenhändige Unterschrift des Testierers erfordert, blieb also im Ergebnis unberührt.

Quelle: [dejure](#)



Pieter Bruegel d.Ä., Bauernntanz 1568

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

Nr. 3: APRIL 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Devisenkurse und Demographie
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht: Reklameabgabe für Trikotreklame – Verfassungsgericht: Weiterleitung der Akte an das Berufungsgericht vor Zustellung des begründeten Urteils
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND		– Coronavirus - wichtige Regelungen – BGH: Schadensersatz wg Verletzung der Gerichtsstandsklausel

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

ENGLISH SUMMARY: Our law firm is to a certain extent affected by the Corona-Crisis. However, we continue to be available for our clients without restrictions.

Die Corona-Krise hat auch unsere Kanzlei erfasst, allerdings in erster Linie in der Weise, dass wir die aktuell zurückgehende Nachfrage nutzen können, laufende Mandate beschleunigt aufzuarbeiten. Unsere Präsenz ist gewährleistet, wir wechseln uns im Home-Office ab. Es wird - jedenfalls von unserer Seite - bis auf weiteres keine Ausfälle geben.

MANDATSARBEIT

ENGLISH SUMMARY: In March we delivered an expert report to a German Court concerning the standing of Turkish and Turkish-Cypriote companies in Court. The case has to be decided both under Turkish law and the law of the Turkish Republic of North Cyprus

Mitte März haben wir unser Gutachten für ein deutsches Gericht abgeliefert, in dem es - scheinbar einfach - um die Parteifähigkeit und ordnungsgemäße Vertretung türkischer und nordzyprischer Unternehmen vor deutschen Gerichten ging. Unserer ständigen Praxis entsprechend eine einfache Angelegenheit war die Beurteilung der gestellten Rechtsfragen nach türkischem Recht. Im Hinblick auf die in Nordzypern ansässigen Firmen mussten wir als Vorfrage zunächst klären, ob es sich bei der Rechtsordnung der Türkischen Republik Nordzypern überhaupt um eine „ausländische Rechtsordnung“ handelt. Wir sind zu dem nicht wirklich neuen, aber wohl erstmals richtig begründeten Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist. Es blieb dann nur noch, den konkreten Sachverhalt und das im Prozess vorgelegte Beweismaterial anhand nordzyprischem Gesellschaftsrecht zu beurteilen, was angesichts der dürftigen Quellenlage nicht einfach war.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...?

Die Schweiz hat keine Hauptstadt. In der „Bundesstadt“ Bern sitzt die Bundesregierung, welche beschränkte eigene Kompetenzen ausübt, wie etwa Außen- und Verteidigungspolitik. Die sieben Bundesräte sind nach Kriterien wie Sprache, regionale Herkunft und Parteizugehörigkeit ausgewählt. Die Wahl erfolgt alle vier Jahre durch die Vereinigte Bundesversammlung, welche wiederum aus dem Nationalrat und dem Ständerat besteht. Ähnliche Konstruktionen der Gesetzgebungskörperschaft finden wir auch in anderen Staaten. Die Konstruktion des Bundesrates dagegen ist wohl einmalig. Es gibt keinen Ministerpräsidenten oder Kanzler, vielmehr sind alle Bundesräte gleichberechtigt. Der Bundesrat ist das oberste Vollzugsorgan des Bundes, also der Eidgenossenschaft. Den Bundesräten sind Ressorts zugeordnet.

Die Schweiz kennt auch kein Staatsoberhaupt. Der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin (seit 1.1.2020 ist dies Simonetta Sommaruga, welche im Bundesrat für Umwelt u.a. zuständig ist) wird jeweils auf ein Jahr gewählt und ist dasjenige Mitglied des Bundesrates, das die Sitzungen leitet und ggf. im Stichtentscheid den Ausschlag bei Abstimmungen gibt. Die Bundespräsidentin übt die notwendigen protokollarischen Funktionen aus, hat aber z.B. nicht die Befugnis, die Schweiz als Bundespräsidentin im Ausland zu repräsentieren. Aus diesem Grunde erfährt man in der internationalen Öffentlichkeit auch nichts von „Staatsbesuchen“ eines Schweizer „Staatsoberhauptes“.

An dieser Organisationsstruktur der Eidgenossenschaft erkennt man bereits die eher bescheidene Bedeutung der Bundesverwaltung. Wenn also der Bund zum Beispiel auf die Erhebung

einer Körperschaftsteuer verzichtet, kann dennoch die Steuerlast für Unternehmen derjenigen in anderen Staaten entsprechen, je nachdem, in welcher Gemeinde und in welchem Kanton sie angesiedelt sind, da diese Verwaltungseinheiten selbst befugt sind, steuerliche Regelungen zu treffen.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Turkish politics are concentrated on the subject of „corona“. A Scientific Council is at work, but is doubted to be sufficiently competent. The activities of the judiciary are widely suspended.

Die türkische Politik konzentriert sich zur Zeit auf die Corona-Krise. Dazu werden zum Beispiel zunehmend Reisebeschränkungen und Ausgehbeschränkungen verfügt. Die Regierung hat einen „Wissenschaftsrat“ eingerichtet, der allerdings nicht aus unabhängigen Wissenschaftlern besteht, insbesondere keine Aufklärung betreibt, wie das in Deutschland etwa durch das Robert-Koch-Institut oder Spezialisten renommierter Kliniken getan wird.

Die Justiz steht im Wesentlichen still, Vollstreckungsverfahren werden vorläufig ausgesetzt. Und diskret wird an der Umsetzung des umstrittenen Kanalprojekts in Istanbul weitergearbeitet.

DEISENKURSE UND DEMOGRAPHIE

Der Euro liegt bei 7,21 TL, der Dollar bei 6,46 TL.

(Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

Die türkische Bevölkerung wird älter: Die Zahl der über 65-jährigen ist in den letzten fünf Jahren um 22% gestiegen und beträgt mit 7,55 Mio Menschen jetzt 9,1% der Gesamtbevölkerung.

(Quelle: [Sputniknews](https://www.sputniknews.com)).

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: REKLAMEABGABE FÜR TRIKOTREKLAME VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: In a case filed by the Fenerbahçe Sport Club against a judgment of the Turkish Court of Cassation the Turkish Constitutional Court stated a breach of the right of property (Article 35 of the Constitution). The General Directorate of Youth and Sports had claimed, based on an ordinance, the payment of 5% of the income under an advertising contract. The Court admitted the complaint for the reason that the said ordinance had no sufficient basis in statute law.

Mit Beschluss v. 13.2.2020 gab das Verfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde (Nr. 2017/4483) statt, mit welcher sich der Sportclub Fenerbahçe gegen eine unzulässigerweise erhobene Abgabe aus dem Einkommen für Sporttrikotwerbung seiner Damen-Volleyballmannschaft wehrte. Die Generaldirektion für Sport hatte für die Saison 2012/2013 5% der Einnahmen aus den besagten Werbeeinnahmen verlangt. Als der Club die Zahlung verweigerte, klagte die Generaldirektion den Beitrag ein und berief sich dabei auf eine Verordnung, welche im Jahre

2014 aufgehoben worden war. Gegen das auch in letzter Instanz - Urteilsberichtigungsverfahren beim Kassationshof - zusprechende Urteil legte der Club Verfassungsbeschwerde ein mit der Begründung, das Urteil stelle einen Verstoß gegen sein Eigentumsrecht aus Art. 35 der Verfassung dar, zumal die Verordnung im Zeitpunkt des Urteils längst aufgehoben gewesen sei.

Das Verfassungsgericht hob das Urteil auf, allerdings mit einer anderen Begründung. Es stellte nämlich fest, dass der Verordnung die erforderliche gesetzliche Grundlage gefehlt habe. Zwar enthalte das [Gesetz Nr. 3289](#) aus dem Jahre 1986 über die Einrichtung einer Generaldirektion und lokalen Direktionen für Jugend und Sport eine Vorschrift, wonach den Direktionen Anteile aus Werbeeinnahmen zuständen. Nicht eindeutig geregelt sei dort aber, ob es sich dabei um eigene Einnahmen über selbst abgeschlossene Verträge, oder aber um Abgaben aus Verträgen handeln solle, welche Sportvereine mit Werbeträgern geschlossen hätten. Im Ergebnis sah das Verfassungsgericht hier also einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bestimmtheit des Gesetzes und darüber gegen das Recht auf Eigentum.

Quelle: [VerfG](#)

VERFASSUNGSGERICHT: WEITERLEITUNG DER AKTE AN DAS BERUFUNGSGERICHT VOR ZUSTELLUNG DES BEGRÜNDETEN URTEILS VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: In a case filed by Ibrahim Kaya who was convicted for fraud, the Constitutional Court ruled in favour of the applicant that if an appeal against the judgment is rejected without the original judgment being correctly served to the convict, the case must be reheard from the beginning (breach of right to be heard, fair trial, Article 36 of the Constitution).

Mit Beschluss v. 28.1.2020 gab das Verfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde des Ibrahim Kaya (Nr. 2017/29474) statt, mit welcher der Antragsteller die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt hatte. Der Beschwerdeführer war in erster Instanz durch eine Große Strafkammer wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt worden. Das Urteil war ihm in der letzten mündlichen Verhandlung bekanntgegeben worden. Auf die Berufung des Angeklagten hatte die Strafkammer die Akte an das Berufungsgericht geschickt, ohne jedoch dem Angeklagten/Beschwerdeführer das eigene Urteil zuzustellen. Das Berufungsgericht verwarf die Berufung.

Mit der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde hatte der Angeklagte Erfolg. Das von den Strafgerichten verfolgte Verfahren verstößt gegen Art. 36 der Verfassung (Recht auf Zugang zu den Gerichten/rechtliches Gehör/faïres Verfahren). Damit, dass die Berufung eben gerade nicht die Chance hatte, sich konkret mit den Gründen des Strafurteils auseinanderzusetzen, wurde dem Angeklagten die Möglichkeit versagt, sich in angemessener Zeit und angemessenem Umfang mit den Einzelheiten des Strafurteils auseinanderzusetzen.

Die 2. Kammer des Verfassungsgerichts verfügte einstimmig die vollständige Wiederaufnahme des Verfahrens. Dabei schrieb es der türkischen Strafjustiz ins Stammbuch, dass diese Anordnung zwingend zu befolgen und nicht etwa ein entsprechender Antrag des Angeklagten abzuwarten ist.

Den Antrag des Beschwerdeführers auf eine Entschädigung verwarf das Verfassungsgericht, erlegte aber die Verfahrenskosten der Staatskasse auf.

Quelle: [VerfG](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

CORONAVIRUS - WICHTIGE REGELUNGEN

ENGLISH SUMMARY: The Federal Parliament (Bundestag) with the consent of the Federal Council (Bundesrat) adopted a law (in force by 27 March 2020), which, for certain periods, grants relief from the duty to file bankruptcy claims, execution of loan and rental agreements under the condition that the company or individual proves direct affection of its/his/her financial situation by the COVID-19 crisis.

Am 27.3.2020 wurde ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bekanntgemacht (COVInsAG).

Das Gesetz enthält umfangreiche Erleichterungen und verschiebt durch Gesetz vorgesehene Sanktionen bis zum 30.9.2020. Dazu gehört der Kündigungsschutz für Mieter, die zwischen April und Juni ihre Miete nicht bezahlen können; eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Aussetzung der Möglichkeit der Insolvenzanfechtungsklage, Stundungen bei Darlehensverträgen, sofern diese vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden und Zahlungen zwischen 1.4. und 30.6.2020 fällig werden. Einzelheiten können in zahlreichen Informationen nachgelesen werden, welche von Anwaltskanzleien ins Netz gestellt wurden (z.B. [CMS Blog](#); [NortonRoseFulbright](#); www.anwalt.de).

BGH: SCHADENSERSATZ WG VERLETZUNG DER RICHTSSTANDSKLAUSEL

ENGLISH SUMMARY: In its judgment of 17 October 2019 (III ZR 42/19) the German Federal Court ruled that a choice of jurisdiction clause may be binding on the Parties to the effect that filing a claim in the U.S. instead of in Germany as agreed by the Parties, the Respondent may claim from the Claimant the compensation of the court costs occurred in the U.S.

Der III. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 17.10.2019 (III ZR 42/19) ein wichtiges Urteil gefällt, das für internationale Gerichtsstandsklauseln von Bedeutung ist.

Im konkreten Fall ging es um einen Vertrag zwischen einem deutschen und einem amerikanischen Telekommunikationsunternehmen, der die Anwendung deutschen Rechts und einen näher bestimmten deutschen Gerichtsstand vorsah. Vermutlich mit der Überlegung, in den USA schneller zu einem Vollstreckungserfolg zu kommen, klagte das deutsche Unternehmen jedoch am Sitz des amerikanischen Unternehmens in den USA. Das dortige Gericht wies die Klage mit Blick auf die Gerichtsstandsklausel ab. Im anschließend folgenden deutschen Prozess machte das amerikanische Unternehmen gegen die deutsche Klägerin im Wege der Widerklage Schadensersatz wegen Vertragsverletzung, hier: wegen Verstoßes gegen die Gerichtsstandsklausel, geltend. Im vorliegenden Urteil hatte der BGH nur noch über die Widerklage zu entscheiden.

Der BGH dazu in seinen Leitsätzen:

Die Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstands kann eine Verpflichtung begründen, Klagen nur an diesem Gerichtsstand zu erheben.

Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft diese Verpflichtung durch die Klage vor einem US-amerikanischen Gericht, das die Klage wegen fehlender Zuständigkeit abweist und entsprechend US-amerikanischem Prozessrecht („American rule of costs“) eine Kostenerstattung nicht anordnet, ist sie gem. § 280 I BGB verpflichtet, der anderen Partei die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung zu ersetzen.

Quelle: [Bundesgerichtshof](#)



Peter P. Rubens, *Der Raub der Töchter des Leukippos*, 1617

RRLex | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 4: MAI 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik und COVID-19 – Devisenkurse und Wirtschaftsdaten
GESETZGEBUNG		– COVID-19 (Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht u.a.) – Personenstandsgesetz zur Vereinfachung der Anerkennung von Scheidungen
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht: Unzureichende Würdigung eines ärztlichen Pflichtverstosses verletzt Art. 17 der Verfassung
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND		– BVerfG: Anleihenkäufe der EZB verfassungswidrig

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

ENGLISH SUMMARY: Corona did not hurt us but changed working methods to a certain extent

Corona hat an unserem Geschäft prinzipiell wenig geändert. Allerdings haben wir sowohl in Stuttgart als auch in Istanbul auf eine Mischung zwischen Büropräsenz und Heimarbeit umgestellt, mit wir auch in Zukunft den Anforderungen unserer Mandanten gerecht zu werden glauben. Störend wirkt sich die eher erratische Corona-Politik der türkischen Regierung aus.

MANDATSARBEIT

ENGLISH SUMMARY: In our practice we still see the tendency of foreign capital to retire from the Turkish market.

Erneut kommen Mandate auf uns zu, welche die Liquidation von Unternehmen zum Gegenstand haben, darunter auch europaweit bekannte Namen. Das Prozessgeschäft geht seinen gewöhnlichen Gang, darunter neu ein großer türkischer Hersteller von Stahlrohren und Stahlprofilen mit einem Verfahren gegen einen deutschen Abnehmer.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...?

Prinzipiell muss im deutschen Recht eine Schenkung, die bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers an einen Erben erfolgt ist, dem Pflichtteilsberechtigten auf seinen Anspruch angerechnet werden (Pflichtteilsergänzungsanspruch). Das gilt auch für Immobilien. Die Zehnjahresfrist entfällt aber, wenn der Erblasser den wirtschaftlichen Nutzen behalten hat. Das ist zum Beispiel der Fall bei der Schenkung eines Wohnhauses an einen Erben, in dem dann aber die Eltern aufgrund eines Wohnrechts drin wohnen bleiben.

Und: im türkischen Recht beträgt die Frist nur ein Jahr.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Turkish politics are shaped by Corona. Instead of allowing transparent and, first of all, scientifically well-founded discussion, the Turkish state choses to react with detention of doctors or journalists who criticize the lack of transparency and compliance to a minimum standard of democratic principles. The unemployment amounts to 13,6%, the devaluation of the Turkish Lira has continued.

Die türkische Politik ist derzeit von COVID-19 (Corona-Krise) beherrscht. Der Lock-down von Justiz und Rechtsverfolgung wurde soeben zum 15. Juni 2020 verlängert. Ob die Richter/innen das für dringend notwendige Fortbildung oder die Aufarbeitung ihrer Akten nutzen, wissen wir nicht. Die Maßnahmen der türkischen Regierung erscheinen teilweise nachvollziehbar, aber intransparent. Es wird auf der Straße streng gegen Verstöße gegen Regierungsanordnungen durchgegriffen, allerdings ist der Bürger, was die zuverlässige Information über den Status der Pandemie und die Begründung von Maßnahmen angeht, weitgehend auf sich selbst gestellt. Auf kritische Äußerungen von Arztverbänden oder anderen Zivilorganisationen wird mit Festnahmen

statt ordentlicher Aufklärung und transparenter Auseinandersetzung reagiert. Der AKP-Staat wacht eifersüchtig darauf, dass CHP-Großstadtverwaltungen keine eigenen, womöglich effektivere Maßnahmen treffen.

DEISENKURSE UND WIRTSCHAFTSZAHLN

Der Euro liegt bei 7,7 TL, der Dollar hat einen kritischen Sprung auf 7,1 TL gemacht (11.5.2020).

Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)

Entgegen dem von der türkischen Regierung verbreiteten Optimismus für die türkische Wirtschaft dürfte die Türkei den weltweiten Trends folgen, nämlich ein mittelfristiges Minuswachstum erleben. Erst im Jahre 2021 könnte wieder mit einem Wachstum von 3,5% zu rechnen sein.

Quelle: [Cumhuriyet](https://www.cumhuriyet.com.tr)

Die Arbeitslosenzahl lag im Februar bei 4,228 Mio (13,6%). Die Jugendarbeitslosigkeit wird mit 24,4% beziffert

Quelle: [Patronlardunyasi](https://www.patronlardunyasi.com.tr)

Die regierungsnahen Zeitung Sabah lässt ihre Kommentatoren dagegen ein rosiges Bild zeichnen, wonach mit einem Wachstum von 5% soll gerechnet werden können.

Quelle: [Sabah](https://www.sabah.com.tr)

GESETZGEBUNG

ENGLISH SUMMARY: Turkey has been struck by COVID-19 more than the publicly accessible information concedes. Since March 2020, the President and the Parliament have taken some measures, some through “omnibus bills”, some through Presidential Decrees. As lawyers, we are primarily concerned by the lock-down of justice which is to last until June 15th, 2020; all oral hearings have been postponed to dates after October. Prescription periods and executions have been suspended. The termination of employment contracts has been lifted and other measures to protect employees been taken. Turkey has restricted the pay-out of profits to shareholders of joint stock companies for the year 2019.

COVID-19-GESETZE (ARBEITSRECHT, GESELLSCHAFTSRECHT U.A.)

Im Rahmen des Paketgesetzes Nr. 7226 v. 25.3.2020 wurden verschiedene Maßnahmen getroffen bzw. der Präsident ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen.

Die wohl wichtigste Maßnahme ist die Verfügung des Stillstandes der Justiz, einschließlich der Vollstreckungs- und Vollziehungsmaßnahmen. Dies wird mit der Vermeidung von „grundrechtlichen Einbußen“ begründet, bedeutet aber auch gleichzeitig, dass laufende Verfahren noch weiter in die Länge gezogen werden. Anders gesagt: Die Umstand, dass die türkische Justiz sich bis heute nicht in der Lage gezeigt hat, ein Verfahren mit möglichst wenig mündlichen Verhandlungen und mit ordentlicher schriftlicher Vorbereitung durchzuführen, hat nun zur Folge, dass die Aussetzung mündlicher Verhandlungen zu überflüssigen weiteren Verzögerungen führen.

Quelle: [Amtsblatt](https://www.amsblatt.de)

Die Aussetzung der Fristen war zunächst bis 30.4.2020 verfügt worden, wurde dann aber später durch Präsidialdekret Nr. 2840 auf den 15.6.3030 erstreckt. Sämtliche mündliche Verhandlungen wurden aufgehoben und in der Regel auf Daten ab Oktober 2020 verlegt.

Quelle: [Amtliche Gesetzessammlung](#)

Weitere Maßnahmen der Regierung (i.e. des Präsidenten) betreffen das Aussetzen der Hotelsteuern bis November 2020, dies dient auch der Förderung des Tourismus im Sommer. Ferner soll die Ausgabe von Krediten an Kleinbetriebe durch Staatsgarantien gefördert werden.

Mit Gesetz Nr. 7242 v. 14.4.2020, bekannt gemacht am 15.4.2020, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, die zur vorzeitigen Entlassung zahlreicher verurteilter Straftäter führten. Begünstigt wurden vor allem Vermögensdeliquenten (Betrüger, Diebe)

Quelle: [Amtsblatt](#)

Mit Gesetz Nr. 7244, bekannt gemacht am 17.4.2020, hat das türkische Parlament ein Paketgesetz erlassen, in dem wieder viele Dinge gleichzeitig geregelt wurden.

Kapitalgesellschaften ist es untersagt worden, mehr als 25% des in 2019 generierten Gewinns auszuschütten. Die Beschränkung gilt zunächst bis 30.9.2020. Der Präsident der Republik kann diese Frist um bis zu drei Monate verkürzen oder verlängern. Das Wirtschaftsministerium darf Ausnahmen gewähren. Welche Sanktionen bei einem Verstoß verhängt werden können, bleibt unklar bzw. weiteren Bestimmungen überlassen.

Nutzer bzw. Pächter und Mieter von Grundstücken in öffentlichem Eigentum können Zahlungsaufschübe beantragen, in manchen Zusammenhängen werden Zahlungsaufschübe von drei Monaten ohne Antrag gewährt. Einige Nebensteuern (z.B. Reklamesteuer) werden für den Zeitraum, in dem Betriebe geschlossen bleiben müssen, nicht erhoben.

Reguläre Mitgliederversammlungen von Vereinen und Kammern werden ausgesetzt bzw. verschoben bzw. mit den Mitgliederversammlungen 2021 verschmolzen.

Kurzarbeitern werden Zuschüsse in Höhe von 39,24 TL pro Tag gewährt. Wer in Kurzarbeit befindliche Beschäftigte über das erlaubte Maß hinaus beschäftigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Ordentliche Kündigungen von Arbeitsverhältnissen sind bis 17.7.2020 nicht möglich. Arbeitnehmer können jedoch in unbezahlten Urlaub gehen. Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer nicht ohne deren Zustimmung in den unbezahlten Urlaub schicken. Der Präsident kann diese Fristen um bis zu sechs Monate verlängern. Verstöße gegen die Kündigungsbeschränkung führen zur Unwirksamkeit der Kündigung und können zur Verhängung von Geldbußen bis zur Höhe eines Bruttomonatsgehalts führen.

Tarifverträge werden um drei Monate verlängert.

Zu den Maßnahmen gehört auch der Kampf gegen das Horten und Verkaufen zu Wucherpreisen. Dazu wird eigens ein entsprechender Rat eingerichtet.

Insgesamt wird mit dem Gesetz versucht, in zahlreichen Bereichen des Wirtschaftslebens Erleichterungen zu bringen. Allerdings wird die Umsetzung für den türkischen Staat, dessen Finanzen ohnehin angeschlagen sind, weitere Belastungen bringen.

Es ist davon auszugehen, dass es nicht bei diesen Regelungen bleibt.

Quelle: [Amtsblatt](#)

PERSONENSTANDSGESETZ ZUR VEREINFACHUNG DER ANERKENNUNG VON SCHEIDUNGEN

Mit dem oben genannten Paketgesetz Nr. 7226 wurde die vereinfachte Registrierung ausländischer Scheidungen in Art. 27/A des Personenstandsgesetzes ausgedehnt. Besonders interessant ist die Neuregelung, dass türkische Staatsangehörige die Anerkennung in der Türkei alleine dann beantragen können, wenn der geschiedene Ehegatte verstorben oder – was in der Praxis besonders interessant ist – Ausländer ist (Neufassung des Art. 27/A des Personenstandsgesetzes).

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: UNZUREICHENDE WÜRDIGUNG EINES ÄRZTLICHEN PFLICHTVERSTOSSES VERLETZT GEGEN ART. 17 DER VERFASSUNG

ENGLISH SUMMARY: Although surgery and treatment of a child with a severe genetic disease were accurate, the Constitutional Court considered the judgment of the administrative courts which - in a claim for compensation filed by the parents of the child - did not deal with the allegation of the claimants concerning the lack of sufficient previous information, as a breach of Article 17 of the Constitution, which protects life and corporal integrity. According to the Court, administrative bodies (here: public hospitals) as well as administrative courts must spend all efforts to assure the protection of the constitutional rights of the citizen; in the case at hand the courts had failed to do so (Judgment of 15 February 2020).

Mit Urteil v. 15.1.2020 (Az. 2015/8483) setzte sich das Verfassungsgericht mit einem dramatischen Fall auseinander, der die Behandlung eines genetisch erkrankten Kindes betraf, das dann später während der laufenden Verfahren verstorben ist. Das Kind war 2002 von den Eltern in eine staatliche Klinik eingeliefert worden. Diagnostiziert wurde der Verdacht auf Hirninfarkte, zurückzuführen auf eine genetische Blutungsstörung, die regelmäßig zur Entstehung von Blutgerinnseln führte. Da sich der Zustand des Kindes trotz zweier Operationen und medikamentöser Behandlung zunehmend verschlechterte, verlangten die Eltern von den Gesundheitsbehörden Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen angeblicher fehlerhafter Behandlung. Das Gesundheitsministerium lehnte ab, worauf die Eltern Klage bei dem insoweit zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Sie begründeten dies entsprechend der üblichen Rechtspraxis mit „Verschulden des öffentlichen Dienstes“ (*hizmet kusuru*). Die Abweisung der Klage auch in der letzten Instanz begründeten die Verwaltungsgerichte damit, dass die erhobenen Gutachten nicht den Nachweis eines Behandlungsfehlers erbracht hätten.

Gegen das abweisende letztinstanzliche Urteil des Staatsrats erhoben die Eltern Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht hob das letztinstanzliche Urteil des Staatsrats auf und verwies die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht zurück.

Das Urteil ist insoweit bemerkenswert, als das Verfassungsgericht hier nicht auf den Kern der verwaltungsgerichtlichen Urteile abstellte, nämlich die Frage, ob ein Behandlungsfehler vorlag. Insoweit hatte es nichts zu beanstanden. Vielmehr hingte das Verfassungsgericht sein Urteil an

einer scheinbaren Nebensache auf. Denn die Eltern hatten vor dem Verwaltungsgericht auch gerügt, dass die zweite Operation ohne Einwilligung der Eltern durchgeführt worden war. Tatsächlich hatte das Krankenhaus den Eltern ein Formular vorgelegt gehabt, wo sie durch Unterschrift in unbestimmter Weise darin einwilligten, dass die Operateure Operationen durchführen dürften. Dabei wurde in dem Formular allgemein darauf hingewiesen, dass Operationen auch negative Folgen haben könnten.

Das Verfassungsgericht vermisste nun in den Urteilen der Verwaltungsgerichts Ausführungen und Bewertungen zu der Frage, ob hier eine Aufklärungspflichtverletzung vorliegt und welche Folgen das für den Ausgang des Verfahrens haben könnte. Allein diesen Umstand sah das Verfassungsgericht als Verstoß gegen Art. 17 der [Verfassung](#), der den verfassungsgerichtlichen Schutz von Leib und Leben formuliert. Denn alle Behörden, auch die Verwaltungsgerichte, seien berufen, für den Schutz von Leib und Leben Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung sei das Verwaltungsgericht hier jedoch nicht nachgekommen.

Konsequenterweise versagte das Verfassungsgericht den Beschwerdeführern eine Entschädigung, da hierüber ggf. nach Rückverweisung das Verwaltungsgericht wird entscheiden müssen.

Quelle: [VerfG](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BVERFG: ANLEIHENKÄUFE DER EZB VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the German Federal Court draw some serious limitations to a lawyer who billed exaggerated fees to an employee who had sought his support against his employer.

Mit Beschluss v. Urt. v. 05.05.2020, Az. 2 BvR 859/15 u.a., gab das Bundesverfassungsgericht eine Gruppe von Verfassungsbeschwerden statt, welche die Geldpolitik der EU betrafen, genauer: die Maßnahmen der EZB, schwächeren EU-Mitgliedstaaten mit dem Ankauf von Staatsanleihen mit mehr als 2,5 Billionen (2,5 Tausend Milliarden) Euro unter die Arme zu greifen. In dem Verfahren ging es im Kern um die Kompetenzordnung in der EU und die demokratische Legitimation der Entscheidungen ihrer Organe, hier der EZB.

Das Bundesverfassungsgericht vertrat hier die Auffassung, dass die Ankaufspolitik nicht von der Kompetenzordnung der EU gedeckt sei.

Das Urteil erfuhr als „anti-europäisch“ sofort scharf Kritik, die wir allerdings nicht teilen.

Das BVerfG verfügt über eine lange Tradition von Urteilen, in denen das EWG-EG-EU-System auf den Prüfstein des deutschen Grundgesetzes gestellt wurde. Nach anfänglichem Knirschen im Getriebe unserer Verfassungsrechtsprechung folgte das Bundesverfassungsgericht dann dem Grundsatz, dass EU-Recht selbstverständlich vollen Geltungsanspruch auf nationalem Boden habe. Nur in besonderen Ausnahmefällen sei denkbar, dass EU-Entscheidungen gegen Kernbestände des Grundgesetzes verstießen. Im berühmten Solange-Urteil aus dem Jahre 1974 stellte das BVerfG den grundsätzlichen Vorrang von direkt anwendbarem EU-Recht fest. Im Solange-II-Beschluss von 1986 lehnte sich das BVerfG dann mit der Aussage zurück, dass die EG-Rechtsordnung grundsätzlich für ausreichend Grundrechts- und Rechtsschutz Sorge. Tatsächlich hat die EU später in der Europäischen Grundrechte-Charta einen eigenen Text zu „Unionsgrundrechten“ gesorgt. Dabei postulierte das BVerfG ein „Kooperationsverhältnis“ mit dem EuGH.

Das jüngste Urteil nun legt den Finger in eine andere Wunde, nämlich das Demokratiedefizit, unter dem die EU nach wie vor leidet. Zunächst einmal wird festgestellt, dass die EZB nicht dafür zuständig sei, wirtschaftspolitische Entscheidungen zu treffen, zumal solche mit erheblichen Auswirkungen auf das System der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Wir sprechen hier immerhin von mehr als 2.500 Milliarden Euro, die die EZB in einzelne Mitgliedstaaten pumpt. Dem setzt das BVerfG die fehlende demokratische Legitimation der EZB entgegen, zumal für solche Entscheidungen, die weit über ihre Kompetenz, die Geldpolitik mit zu gestalten, hinausgeht.

Die an dem Urteil geübte Kritik zeugt sowohl von einem kurzen Gedächtnis der Kritiker als auch von einer Fehleinschätzung der Zusammenhänge und Vergleichbarkeiten. Denn zur - ungerechtfertigten - inhaltlichen Kritik kommt noch der - ebenso ungerechtfertigte - Hinweis auf Ungarn und Polen hinzu.

Inhaltlich ist das BVerfG-Urteil konsequent. Vor allem schreibt es den EU-Organen weder etwas vor noch übt es „Ungehorsam“. Das BVerfG hat kraft seiner durch das GG eingeräumten Kompetenz die Grundrechte, insbesondere auch die politischen Teilhaberechte der Bürger Deutschlands zu wahren. In dem Augenblick, in dem ein EU-Organ seinen Kompetenzrahmen willkürlich verlässt, darf und muss das BVerfG eingreifen. Wenn der EuGH, der ja vom BVerfG noch verfahrensgemäß angerufen worden war und im Vorlageverfahren das Vorgehen der EZB geduldet hat, *offensichtlich* wesentliche Prüfungsgrundsätze außer Acht lässt, darf das BVerfG - und das ist der Kern des neuen Urteils - die EZB dazu auffordern, sich zumindest zu erklären, nachdem dem BVerfG die Kompetenz fehlt, eine EZB-Entscheidung aufzuheben.

Was den Vergleich mit Ungarn und Polen angeht, so stellt sich die Frage eher der Kompetenz der diesen Vergleich anstellenden Kommentatoren. Darin möchten wir ausschließlich die Reaktion der Kommissionspräsidentin von der Leyen einschließen. In Ungarn und Polen geht es um gravierende Einschnitte der *dortigen* Politik in die *eigene* Justiz und damit die Grundrechte der eigenen Bürger, welche zur Recht als Bruch der Europäischen Grundrechteordnung qualifiziert werden. Es geht also um die Auflösung grundrechtsorientierter Werte in einzelnen *Mitgliedstaaten*. Dagegen geht es hier darum, dass die *Europäische Union* sich im eigenen Demokratiedefizit austobt und mit weitreichenden ökonomischen Folgen in die politischen Grundrechte von EU-Bürgern eingreift.

Die Diskussion ist also, bei richtiger Betrachtung, nicht durch das BVerfG ausgelöst worden, das hier eine Art Notbremse zieht, sondern durch die EZB und dann den EuGH, der - wie das BVerfG es formuliert - die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit in "schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar"er Weise ausübt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gehört zum Kernbestand europäischer Verfassungsgrundsätze, bislang besteht zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten und obersten Verwaltungsgerichten ein weitreichender Konsens über Inhalt und Anwendungstechnik dieser „Maßstabsnorm“ oder „normativen Maßstabs“, mit welchem der Konflikt von Verfassungsgrundsätzen gelöst wird bzw. die Willkür von Eingriffen in Bürgerrechte durch die Obrigkeit auf das „verhältnismäßig richtige Maß“ begrenzt wird. Und wenn das Bundesverfassungsgericht, das sich sehr wohl auch vom Grundsatz der politischen Zurückhaltung leiten lässt, solch harte Worte für schlampige Rechtsanwendung des EuGH findet, dann sollte das zu denken geben. Zu kurieren ist hier nicht deutsche Besserwisserei, sondern europäischer Über-eifer, in dem einfach wesentliche Grundsätze vergessen werden, die das fragile Verhältnis zwischen Brüssel und den EU-Bürgern besteht, die trotz allem auch Bürger ihrer jeweiligen Nationalstaaten sind.

Das durch das BVerfG aufgedeckte Problem ist nicht zu lösen, indem man das BVerfG auspeitscht, sondern dadurch, dass die EU bzw. ihre Mitglieder dafür sorgen, dass solche

Maßnahmen wie die der EZB unter Beteiligung des Europäischen Parlaments eine ausreichende europäische Rechtsgrundlage erhalten. Man darf davon ausgehen, dass gerade Länder wie Ungarn und Polen gerne an der Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage mitwirken werden.

Quelle: [LTO](#)



Franz Marc, Tierschicksale, 1913

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 5: MAI (2) 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik und COVID-19 – Devisenkurse und Wirtschaftsdaten
GESETZGEBUNG		– Runderlass zu Übergangs-Art. 13 HGB (eingeführt durch Gesetz Nr. 7244)
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht: Verstoß gegen Rechtsweggarantie (Abweisung einer Verwaltungsklage gegen Windpark)
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND		– BGH: Verbrauchergerichtsstand gegen ausländische Anwälte in Deutschland – BFH zur Erbschaftsteuer: Vergeblich aufgewendete Prozesskosten steuerlich abzugsfähig

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

Unsere Rumpf Consulting in Istanbul arbeitet derzeit noch überwiegend im Home-office. Dennoch gelingt es ihr, die ihr übertragenen Aufgaben zu bewältigen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich türkische Behörden ebenfalls auf die besondere Situation eingestellt haben. Allerdings geht derzeit alles etwas langsamer.

MANDATSARBEIT

Aktuell sind wir u.a. mit einem Gutachten in einem Betreuungsfall befasst, in welchem die als Betreuer bestellten türkischen Eltern ein erhebliches Schmerzensgeld, das der Sohn wegen eines ärztlichen Kunstfehlers zugesprochen bekommen hatte, in die Türkei transferiert und angeblich in Grundstücke investiert haben. Tatsächlich haben die Grundstücke nur einen Bruchteil des Wertes, den die betreuenden Eltern angeblich investiert haben. Es geht jetzt um Rückabwicklungsmöglichkeiten.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...?

Wer in einem Elektronikmarkt (oder anderswo) einkauft, hat gegen Hersteller und Händler für neue Ware Gewährleistungsrechte, die zwei Jahre nach dem Tag des Kaufes gelten. Behauptet ein Verkäufer, die Gewährleistung betrage nur sechs Monate, dann meint er eigentlich etwas anderes: Der Käufer muss nach Ablauf von sechs Monaten beweisen, wenn er einen Mangel für „anfänglich vorhanden“ hält. Davor muss der Verkäufer dagegen beweisen, dass Mangel erst nach dem Kauf eingetreten ist und nicht schon - latent - im Zeitpunkt des Kaufes vorhanden war. Grund: Geht etwas innerhalb der ersten sechs Monate kaputt, spricht viel dafür, dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat. Hat das Gerät bei Übergabe einen deutlich sichtbaren Kratzer, kann dem Käufer allerdings unterstellt werden, er habe diesen Mangel akzeptiert, wenn er das Gerät zur Kasse bringt und bezahlt, statt es abzulehnen oder einen Rabatt heraus zu verhandeln.

Mit auf ein Jahr beschränkten Garantiezusagen können Gewährleistungsfristen nicht verkürzt werden. Dagegen können Gewährleistungsfristen jederzeit für längere Zeiträume gewährt werden.

Dennoch sind Garantien nicht sinnlos: Eine Garantiezusage für einen bestimmten Zeitraum enthält vor allem eine Funktionsgarantie, nämlich dass das Gerät nicht nur zu Anfang keinen Mangel aufweist, sondern auch innerhalb der Garantiefrist kein Mangel eintreten wird (es sei denn, der Käufer hat den Mangel selbst verursacht). In der Praxis sieht man solche Garantien vor allem beim Autokauf.

Bei Internetkäufen oder bei Haustürgeschäften kann der Kaufvertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden - auch ohne Grund.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: One of the outcomes of the well-known KONDA Institute consists in the statement that 62% of the Turkish people seek "belonging to the Turkish race" as a precondition for Turkish citizenship; 65% expect knowledge of the Turkish language.

Das für seine politischen und soziologischen Umfragen und Forschungen bekannte Institut [KONDA](#), hat in einer groß angelegten Studie zur grundsätzlichen Befindlichkeit der türkischen Bevölkerung im Hinblick auf demokratische Prozesse in der Türkei unter anderem herausgefunden, dass 62% der Befragten von einem türkischen Staatsangehörigen erwarten, dass er der „türkischen Rasse“ angehört; 65% erwarten von einem türkischen Staatsangehörigen türkische Sprachkenntnisse.

Quelle: [T24](#)

DEISENKURSE UND WIRTSCHAFTSZAHLN

Die Presse gibt Ergebnisse der Statistikbehörde wie folgt wieder: Steigerung des Dienstleistungssektors in den Sektoren Dienstleistungen 10,8%, Großhandel 5%, Bau 31,1%, saisonbereinigt. Dementsprechend sei auch das Vertrauen in die Sektoren gestiegen. Allerdings wird gleichzeitig gemeldet, dass die Firmenneugründungen im April um 66% abgenommen hätten. Der IWF geht von einem Schrumpfen der türkischen Wirtschaft um 5% aus, mit der mittelfristigen Aussicht, dies mit einer Steigerung um 5% auszugleichen. Die Zentralbank versucht die Wirtschaft durch Bereitstellung von Krediten zu stützen.

Quelle: [euronews](#)

Derzeit zeigt sich die TL wieder etwas stärker: 1 Euro = 7,43 TL, 1 US-Dollar = 6,8 TL (25.5.2020).

Quelle: [finanzen.net](#)

Der Schwiegersohn des Präsidenten und Finanzministers Berat Albayrak will Importe beschränken. Grund ist die desolade Wirtschaftslage, für welche vor allem die Regierung selbst und die Corona-Krise verantwortlich gemacht werden, auch wenn Albayrak behauptet, der Coronavirus habe eine starke türkische Wirtschaft getroffen. Andererseits ist die Regierung auf der Suche nach neuen ausländischen Investoren und Mitteln der Finanzmärkte, um an dringend benötigte Devisen heranzukommen. Auch wenn Präsident Erdoğan immer wieder gerne "all diejenigen, welche Devisen außer Landes bringen", geißelt, gibt es aktuell noch keine Transferbeschränkungen.

Quelle: [Habertürk](#)

GESETZGEBUNG

RUNDERLASS ZU ÜBERGANGS-ART. 13 HGB (EINGEFÜHRT DURCH GESETZ NR. 7244)

ENGLISH SUMMARY: In a communiqué of 17 May 2020, the Ministry of Trade determined the restriction of dividend distribution brought by Law No. 7244 (see our last newsletter). The restriction shall not be applied in a couple of cases where the shareholders

must fulfil obligations as to their duties to contribute to capital in another company, project financing and debts falling due before September 30, 2020. Further, amounts up to 120.000 TL shall not be restricted. These preferences are not applied on companies that obtain state support and apply short-time working due to the Corona crisis.

Mit einem Runderlass v. 17.5.2020 hat das Handelsministerium die Anweisungen zur Beschränkung von Ausschüttungen der Dividenden präzisiert bzw. korrigiert. Die bis zum 30.9.2020 geltende Beschränkung, dass Dividenden nur bis zu 25% aus dem tatsächlich angefallenen Gewinn für 2019 ausgeschüttet werden dürfen, gilt nicht für Dividenden von bis zu 120.000 TL (i.e. derzeit ca. 16.000 Euro), sofern die betreffenden Unternehmen nicht staatliche Förderungen wegen Corona in Anspruch nehmen (einschließlich Kurzarbeit). Auch solche Dividenden, die zumindest zur Hälfte dazu dienen, Kapitalzuführungsverpflichtungen an anderen Unternehmen zu erfüllen, sind von der Beschränkung befreit. **Gleiches gilt schließlich auch, wenn die begünstigten Anteilseigner bis zum 30.9.2020 fällig werdenden Kredit- oder Projektfinanzungsverpflichtungen nachkommen müssen.** Gewinnzuteilungen, welche mit kapitalerhöhender oder -ausfüllender Wirkung im Unternehmen bleiben, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: VERSTOß GEGEN RECHTSWEGGARANTIE (ABWEISUNG EINER VERWALTUNGSKLAGE GEGEN WINDPARK)

ENGLISH SUMMARY: In a case indirectly related to the construction of a wind energy park, the applicants had filed a claim against the wind park. As to their allegation the wind park would damage their agricultural production. The administrative dismissed the claims as not admissible, as the claimants were not the owners of the spot where the turbines were to be erected. On their application, the Constitutional Court ruled that a claim cannot be dismissed for inadmissibility without an examination whether the claimants had any interest in having a judgment in the merits (breach of Article 39 of the Constitution; Article 6 if ECHR).

Mit Urteil v. 5.3.2020 hat das Verfassungsgericht in der Sache Kemal Çakır u.a. einer Verfassungsbeschwerde (Beschwerde Nr. 2016/13846) stattgegeben, mit welcher die Beschwerdeführer gerügt hatten, dass eine gegen einen Windpark gerichtete Klage als “unzlässig” abgewiesen und ihnen damit der Zugang zu den Gerichten verweigert worden war.

Es ging dabei um einen Windpark in der Westtürkei, für welchen die Behörden eine “Eil-Enteignung” durchgeführt hatten und damit schon einmal gescheitert waren. Gegenstand der neuerlichen Klage war, dass der Windpark unter Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden sollte. Das zuständige Verwaltungsgericht versagt den Klägern, welche in der Umgebung des geplanten Windparks Landwirtschaft betreiben, das Klageinteresse.

Tatsächlich genügt es für die Erhebung einer Verwaltungsklage, ein “Interesse” schlüssig vorzutragen. Der Begriff ist in der türkischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Anlehnung an die französische verwaltungsgerichtliche Praxis häufig weit ausgelegt worden. Im vorliegenden Fall war es jedoch zu einer engen Auslegung gekommen, weil das Verwaltungsgericht der Auffassung

war, dass die Kläger durch den Bau der Anlage nicht direkt in ihren verfassungsrechtlich geschützten Rechten (Eigentum) betroffen waren.

Das Verfassungsgericht griff hier in die verwaltungsgerichtliche Auslegungspraxis ein. Sie stelle in dieser Form einen Verstoß gegen die Rechtsweggarantie (Art. 39 der [Verfassung](#)) dar. Dabei zog es auch Art. 6 EMRK und die dazugehörige Praxis des EGMR heran. Das Gericht hätte nur dann die Klage als unzulässig abweisen dürfen, wenn es das Interesse der Bauern auch im Hinblick darauf, dass die Anlage nicht direkt auf ihrem Land gebaut wurde, sondern auch anderweitige Beeinträchtigungen ihrer Rechte bestehen könnten, ausreichend geprüft hätte.

Den Beschwerdeführern wurden zudem Entschädigungen zugesprochen.

Das Verfassungsgericht maß dem Fall offenbar besondere Bedeutung zu, denn die Entscheidung erging im Plenum.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: VERBRAUCHERGERICHTSSTAND GEGEN AUSLÄNDISCHE ANWÄLTE IN DEUTSCHLAND

ENGLISH SUMMARY: Under certain circumstances, under European Law (including the Parties to the Lugano Agreement) consumers can sue foreign lawyers for their mistakes in their countries at German Courts.

Mit Urteil vom 06.07.2017 (IX ZR 38/16) hat der BGH der Klage einer Klägerin stattgegeben, die in Deutschland gegen Schweizer Anwälte aus Anwaltshaftung geklagt hatten. Die Klägerin hat den Schweizer Anwälten Verstöße gegen anwaltliche Pflichten vorgeworfen und hieraus Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Das deutsche Landgericht und das OLG hatten die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die deutschen Gerichte international nicht zuständig seien.

Der BGH sah das anders.

Unter Berufung auf Art. 15 Abs. 1c EuGVVO (aF)/LugÜ 2007 und Art. 17 Abs. 1c EuGVVO (nF) vertrat er die Auffassung, dass das als schutzwürdig betrachtete Interesse des Verbrauchers, nicht vor einem ausländischen Gericht seine Rechte verfolgen zu müssen, den Vorrang gegenüber den Belangen des Unternehmers erhält, der mit Klagen vor den Gerichten anderer Staaten rechnen muss und für den diese mit dem Schutz des Verbrauchers verbundenen Folgen zumutbar sind, soweit er sich bewusst für eine Betätigung auch auf diesem fremden Markt entschieden hat. Nach Auffassung des BGH hatten es die Vorinstanzen versäumt zu prüfen, ob im Lichte von Art. 17 Abs. 1c EuGVVO die Schweizer Anwälte ihre Tätigkeit bewusst und objektiv gerade auch auf den Markt ausgerichtet haben, in dem die Klägerin ihren Sitz bzw. Wohnsitz hat. Dabei sei z.B. der Webauftritt der Beklagten zu berücksichtigen, der in englischer und deutscher Sprache gefasst und für die deutsche Klägerin erreichbar sei, was offenbar auch bezweckt gewesen sei.

Dieses Urteil dürfte auf Fälle des Vertragsschlusses mit türkischen Anwälten nicht anwendbar sein, da das hier angewendete Verbraucherprivileg nur in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum gilt. Verbraucher, welche türkische Anwälte wegen Anwaltsfehlern verklagen wollen, müssen daher nach wie vor in der Türkei klagen bzw. sich dort an die Schlichtungsstellen und Gerichte für Verbraucher wenden.

Quelle: [Bundesgerichtshof](#)

BFH ZUR ERBSCHAFTSTEUER: VERGEBLICH AUFGEWENDETE PROZESSKOSTEN STEUERLICH ABZUGSFÄHIG

ENGLISH SUMMARY: Four years before his death the deceased had donated a precious collection of porcelain to a local museum. The heirs failed with their claim for the restitution of the collection to the legacy. Afterwards, the tax authority and the tax court denied to the heirs the deduction of the legal costs from the inheritance tax. The Supreme Court of Finance granted the claim. Under German inheritance tax law, any costs related to the administration or acquisition of the legacy can be deducted from the tax. This includes legal costs as occurred in the present case.

In einem Urteil vom 6.11.2019 (Az. II R 29/16) gab der BFH Erben Recht, welche die Kosten für gescheiterte Versuche, Schenkungen des Erblassers rückgängig zu machen, von der Erbschaftsteuer absetzen wollten. Der Erblasser hatte vier Jahre vor seinem Tode eine wertvolle Porzellansammlung einem städtischen Museum geschenkt. Die Erben forderten die Sammlung zurück.

Der BFH hat entschieden, dass vergeblich aufgewendete Prozesskosten bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden können. Damit gab das Gericht den Erben eines Verstorbenen Recht, die versucht hatten, dessen Porzellansammlung zurückzuholen. Sie begründeten das vor allem mit der fehlenden Geschäftsfähigkeit des Erblassers. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Die vergeblich eingesetzten Prozesskosten wollten die Erben nun von der Erbschaftsteuer absetzen. Nachdem sie sich bei Finanzamt und Finanzgericht eine Abfuhr geholt hatten, gab der Bundesfinanzhof dann ihrer Revision statt. Auch wenn der nicht zurückgeholte Teil des Nachlasses selbst naturgemäß nicht zu versteuern ist, muss das Finanzamt die Bemühungen der Erben, den Nachlass zu mehrten, belohnen. Der BFH stützte sich dafür auf § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG. Die Aufwendungen seien im Zusammenhang mit der Regelung bzw. der Erlangung des Nachlasses entstanden. Können die Erben diese Aufwendungen im Einzelnen nachweisen und stehen sie tatsächlich im Zusammenhang mit der Regelung bzw. Erlangung von Nachlassvermögen, können sie steuerlich gegenüber der Erbschaftsteuer abgesetzt werden.

Quelle: [LTO](#)



Winslow Homer, *The Gulf Stream*, 1899, oil on canvas, Metropolitan Museum of Art, New York City

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

Nr. 6: JUNI 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Mandatsarbeit – Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik – Wirtschaftszahlen
RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI		– Kassationshof: Verstoß gegen Gesetz Nr. 805 kein Verstoß gegen den ordre public? – Kassationshof: Haftung für die Miete bei Fehlen einer Eintragung der Mieterin als GmbH
RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND		– OLG Frankfurt: Verstoß gegen rechtliches Gehör; Verstoß gegen Beratungsgeheimnis durch Minderheitsvotum (Aufhebung eines Schiedsspruchs) – BGH: Immobilienmaklervertrag – automatische Verlängerung

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaşı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul – Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

MANDATSARBEIT

Die Mandatsarbeit steht immer noch unter dem Zeichen von Corona. Tatsächlich auf Corona bezogene Tätigkeit entfalten wir derzeit im Zuge der Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung in Istanbul, in der es auch um die Ausschüttung von Gewinnen geht. Da zwischen den Gesellschaftern regelmäßig Uneinigkeit besteht und die deutschen Partner sich darüber beklagen, dass die türkischen Partner immer wieder Gewinne einbehalten, obwohl dies nicht durch die Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen gedeckt scheint, geht es um das Formulieren von Gesellschafterbeschlüssen, die sowohl der aktuellen Situation (max. 25% der für 2019 angefallenen Gewinne dürfen ausgeschüttet werden, das gilt derzeit bis 30.9.2020) als auch der Zukunft gerecht werden.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...?

Das Döner-Kebab wurde natürlich nicht in Deutschland, geschweige denn in Berlin, erfunden, wie hin und wieder von cleveren Marketing-Strategen aus der deutsch-türkischen Szene behauptet wird. Zugeschrieben wird die „Erfindung“ gerne einem ehemaligen Gastarbeiter, der im Jahre 1971 oder 1972 in einer Imbissbude in Berlin begonnen haben soll, diese türkische Nationalspeise zu verkaufen. Tatsächlich hatte das in Deutschland verkaufte „Döner-Kebab“ lange Zeit nichts mit dem traditionellen Gericht am Spieß zu tun, das in der Türkei jahrhundertlang in „Garküchen“ hergestellt und verkauft wurde. Seit einigen Jahrzehnten stehen mehrere Restaurantketten im Wettbewerb. Ob das Original tatsächlich aus Bursa kommt („*Iskender*“), darf ebenfalls angezweifelt werden.

Wir Deutschen kennen das Döner als aufeinander geschichtetes Fleisch am senkrechten Spieß, der sich vor der Gasflamme oder Elektrogrillschlangen dreht („*döner* = dreht sich“, die Griechen: „*Gyros*“, was sinngemäß „Kreisel“ heißt).

Das türkische Original kann sowohl als klassischer Döner senkrecht gegrillt werden als auch – selten – waagerecht (*yatay döner*, *yatık* oder *cağ kebab*), wobei der Grillstab über der glühenden Holzkohle gedreht wird, die sich in einem Kasten befindet, auf dessen Kanten der Grillstab aufgesetzt ist. Die Fleischzusammensetzung ist variantenreich. Als kostengünstige und schnell zuzubereitende Variante ist erst in den letzten 30 Jahren das „*tavuk döner*“ (Fleisch vom Huhn) beliebt geworden. Die Hausrezepte gehen überwiegend von der Verwendung von Kalbfleisch (*dana*) oder Rindfleisch (*siğır*) aus. Am schmackhaftesten und unserer Auffassung nach der nomadischen Tradition am nächsten ist das aus Schaf- bzw. Hammelfleisch gefertigte Döner, weil nur so sein herzhaft-charakteristischer Geschmack entsteht, der dann aber – zugegebenermaßen – nicht jedermanns Sache ist. Statt die Bestandteile aufzuschichten haben viele Produzenten auch den Weg gewählt, die Bestandteile erst zu Hackfleisch zu

verarbeiten, um das Fleisch dann in dieser Form auf den Spieß zu pressen. Das hat aber zahlreiche Nachteile, die wir hier nicht verbreiten wollen. Am besten schmeckt der Döner aus Hammelfleisch mit dem fetten Pilav (mit Pinienkernen, Korinthen oder Wacholderbeeren) und Blattspinat mit Knoblauch oder Tomaten-Gurken-Zwiebel-Salat. Verbreitet ist auch die Variante auf Fladenbrot mit Tomatensauce und Joghurt (Iskender-Döner). Natürlich haben sich in der Türkei inzwischen auch Schnellimbiss-Varianten im amerikanischen Hamburgerbrötchen oder Wrap durchgesetzt.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Turkish justice is to resume its activities on 16 June 2020. The Turkish Parliament, under the leadership of Erdoğan's AKP is preparing a motion for a reform of the Turkish Bar Associations. The political goal of this reform is to break the power of the big bars who are continuously criticizing the politics of the AKP as not in conformity with the principles of a democratic society, fundamental rights and the rule of law.

Am 16.6.2020 nehmen die Gerichte ihre Tätigkeit wieder auf, d.h., es werden unter geeigneten Vorkehrungen wieder mündliche Verhandlungen und Ortstermin abgehalten.

Eine wichtige aktuelle Diskussion dreht sich aktuell um die „Reform“ der Rechtsanwaltskammern. Präsident Erdoğan formuliert als Motiv die Politisierung der Anwaltskammern. Ab einer bestimmten Größe sollten die Kammern geteilt werden. Die Folge hieraus ist, dass in derzeit acht Sprengeln mehrere Kammern entstehen sollen. Der Präsident: „dadurch soll das wahre Gesicht der Anwälte zutage treten“. Er meint damit vor allem die politische Ausrichtung bestimmter Anwaltsgruppen, die sich dann in „ihren“ Kammern wiederfinden.

Wir halten das Projekt für eine weitere Aktion, die sich gegen eine funktionierende Justiz richtet. Erdoğan ist zuzugeben, dass unter der Anwaltschaft eine erhebliche Politisierung zu beobachten ist, die dazu führt, dass in den Kammerwahlen regelmäßig politische Flügel mit ihren Kandidaten gegeneinander antreten. Wir halten eine derartige Politisierung nicht für mit dem Anwaltsberuf vereinbar. Aus unserer Sicht haben also die Kammern höchstselbst maßgeblich dazu beigetragen, dass die Öffentlichkeit den Anwälten das Bekenntnis zu Recht und Gesetz nicht abnimmt. Andererseits geht es dem Präsidenten nicht um die Politisierung als solche, welche durch die Reform noch verschärft werden wird, sondern darum, die vor allem in den großen Kammern bestehende Macht aufgeklärter, menschenrechtsorientierter Anwaltsgruppen zu brechen.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Der US-Dollar wird (Stand 10.6.2020) mit knapp 6,79 TL und der Euro mit 7,72 TL bewertet.

Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

KASSATIONSHOF: VERSTOß GEGEN GESETZ NR. 805 KEIN VERSTOß GEGEN DEN ORDRE PUBLIC?

Noch am 5.2.2019 hatte der 11. Zivilsenat des Kassationshofs das Urteil einer Vorinstanz aufgehoben, welches trotz Verstoßes gegen Gesetz Nr. 805 eine Schiedseinrede hatte gelten lassen und seine Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens abgelehnt hatte.

Der 15. Zivilsenat fällte nur ein Urteil, das in die entgegengesetzte Richtung zu weisen scheint und von erheblicher Bedeutung für die Anerkennung (Vollstreckbarerklärung) von Schiedssprüchen in der Türkei ist.

Ein Schiedsspruch nach den Regeln der Istanbuler Handelskammer war wegen zahlreicher Verstöße gegen den türkischen ordre public durch das Istanbuler Regionalgericht aufgehoben worden. Dazu gehörte, dass das Schiedsgericht zwar einen Ortstermin durchgeführt, aber kein Gutachten dazu eingeholt hatte; dass der streitgegenständliche Vertrag nicht durch einen vereidigten Übersetzer ins Türkische übersetzt worden war und dass die Schiedsrichter keine "Terms of Reference" erstellt hatten.

Zunächst befand der Kassationshof als in Ordnung, dass das Regionalgericht, das normalerweise für Berufungssachen zuständig ist, die Vollstreckbarerklärung erstinstanzlich zur Verhandlung und Entscheidung angenommen hatte.

In der Schiedsklausel, die hier eine der wesentlichen Prüfungspunkte war, hatten die Parteien die Anwendung türkischen Rechts und die Durchführung des Schiedsverfahrens nach den Regeln der Istanbuler Handelskammer vereinbart. Zudem gab es ein durch den Kassationshof nicht näher beschriebenes ausländisches Element (ausländisches Kapital, Beteiligung ausländischer Kreditgeber), so dass gemäß Art. 2 des [Gesetzes über das Internationale Schiedsverfahren](#) (Gesetz Nr. 4686, ISG) dieses Gesetz Anwendung zu finden hatte. Das Aufhebungsverfahren hatte sich daher als „Anfechtungsverfahren“ (*iptal davası*) nach Art. 15 ISG zu richten, in dem die Aufhebungsgründe aufgeführt sind.

Der Senat machte ungewöhnlich extensive Ausführungen zum Begriff des ordre public, für welchen es in türkischen Gesetzen keine Legaldefinition gibt. Dafür ging der Senat bis in das Zeitalter der Aufklärung zurück und kam dann zur aktuellen Verfassung, insbesondere Art. 13 mit seinen Möglichkeiten der Beschränkung von

Grundrechten und -freiheiten. Er stellte dabei fest, dass sich die Verfassungsentwicklungen in Richtung einer Ausdehnung der Freiheit entwickelt hätten. Der Senat berief auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Maßstabsnorm für die Definition des Begriffs des *ordre public*. Ein Verstoß gegen den *ordre public* sei nicht schon deshalb gegeben, wenn die Parteien mit ihrer Vertragsgestaltung gegen nicht abdingbares Gesetzesrecht verstießen, vielmehr müsse damit auch ein Verstoß gegen verfassungsrechtlich geschützte Grundwerte verbunden sein. Bezugnehmend auf Art. 5 des IPRG stellt der Senat fest, die *ordre-public*-Regel könne im Rahmen einer Offensichtlichkeitsprüfung nur dann durchschlagen, wenn ein ausländisches Urteil in „schlechthin unerträglicher Weise“ mit den Grundwerten der türkischen Rechtsordnung in Konflikt gerate. Eigentlich ist die Rechtsprechung nicht völlig neu, dennoch stellt es eine positive Überraschung dar, dass der Kassationshof hier jetzt endlich auch Bezug auf die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen nimmt, insbesondere das Gesetz Nr. 805. Als einen möglichen Maßstab nennt der Senat Art. 27 OGB, der die absoluten Nichtigkeitsgründe für schuldrechtliche Verträge aufführt.

Die Ausführungen des Regionalgerichts zu angeblichen Verfahrensfehlern des Schiedsgerichts wischte der Senat mit dem Hinweis beiseite, hier handele es sich um einfache Verfahrensregeln, die nicht durch die Nichtigkeitsgründe des Art. 15 ISG erfasst seien.

Offenbar ist in dem Urteil noch eine weitere Überraschung versteckt. Nach Angaben des Beklagtenvertreters Ismail Esin hatte war auch ein Verstoß gegen Gesetz Nr. 805 in Rede gestanden. Das ergibt sich aus dem Umstand, dass das Regionalgericht noch das Fehlen der Übersetzung des Vertrages durch einen vereidigten Übersetzer als Aufhebungsgrund genannt, der Kassationshof dies allerdings ebenfalls nicht akzeptiert hatte. Damit darf, so Esin, dieses Urteil dahin verstanden werden, dass auch ein Verstoß gegen das Gesetz Nr. 805 nicht mehr als Verstoß gegen den *ordre public* angesehen werden dürfte. Mehr noch: Mit seiner Begründung zum *ordre public* hat der Kassationshof auch die Begründung für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes Nr. 805 geliefert. Dieser letzte, konkrete Schritt steht noch aus.

Quelle: [legalbank](#)

KASSATIONSHOF: HAFTUNG FÜR DIE MIETE BEI FEHLEN EINER EINTRAGUNG DER MIETERIN ALS GMBH

ENGLISH SUMMARY: The manager who signs a lease agreement related to an office or commercial place in the name of a limited company which is not registered in the commercial register, is personally liable for the execution of the agreement. Based on this reasoning, the Turkish Court of Cassation quashed a judgment of a Court of Execution who had denied the claimant the vacation of his premises for failure to pay the leasing rates.

Mit Urteil v. 24.10.2019 hat der 8. Zivilsenat (Rs. 2019/4758, Ents. 2019/2019) die Entscheidung eines Vollstreckungsgerichts aufgehoben, welches dem Kläger die Räumung gewerblichen Mietraums versagt habe, weil er die Räumung statt gegen die Kapitalgesellschaft des Antragsgegners gegen den Antragsgegner selbst betrieben habe. Der Antragsgegner sei nicht passivlegitimiert, da die Mieterin eine juristische Person sei. Der Mieter war mit der Zahlung der Mietzinsen in einen größeren Außenstand geraten.

Der Kassationshof folgte dem nicht. Tatsächlich hatte der Antragsgegner den Mietvertrag als Geschäftsführer einer Limited Şirket unterschrieben, konnte dann aber nicht nachweisen, dass tatsächlich eine solche GmbH durch Eintragung in das Handelsregister Rechtspersönlichkeit erlangt habe. Auch die in der Akte befindliche Steuerbescheinigung sei nicht auf die Ltd., sondern auf den Antragsgegner ausgestellt. Somit habe der Antragsteller den richtigen Antragsgegner getroffen, weshalb die Räumung anzuordnen sei.

Der Kassationshof hat sich nicht die Mühe gemacht, seine Entscheidung näher juristisch zu begründen. Sie ähnelt der Rechtsprechung im Wertpapierrecht: wer nicht deutlich macht, dass er als Organ einer real existenten juristischen Person unterschreibt, haftet selbst. Fehlt es also der Ltd., selbst wenn sie tatsächlich am Wirtschaftsverkehr teilgenommen hat, an der juristischen Persönlichkeit, ist das Handeln des Organs, zumal es letztendlich persönlich wirtschaftlich berechtigt ist, für dieses – also die unterschreibende Person – selbst verpflichtend. Derjenige also, der einen Mietvertrag im Namen einer nichtexistenten juristischen Person unterschreibt, haftet selbst für die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten und ist somit passivlegitimiert.

Quelle: [Kararara](#)

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

OLG FRANKFURT: VERSTOß GEGEN RECHTLICHES GEHÖR; VERSTOß GEGEN BERATUNGSGEHEIMNIS DURCH MINDERHEITSVOTUM (AUFHEBUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS)

ENGLISH SUMMARY: In a recent decision (16.1.2020, case no. 26 Sch 14/18), the Frankfurt Court of Appeals annulled an arbitral award for failing to comply with the right to be heard. The Court found that the arbitral tribunal did not discuss evidently important information, submitted by the Claimant, in its merits. In addition, by obiter dictum, the Court criticized the practice of dissenting opinions in arbitral awards as a breach of the German public order, especially of the principle of confidentiality of the judges' deliberations. In our opinion, this position is incompatible with a widely accepted international practice and the public-order-arguments of the Court remain quite weak. As a matter of fact, beyond a traditional disapproval (except for the Federal Constitutional Court) there is no German legislation which would justify this result. We shall discuss

this in our upcoming newsletter. The decision has been brought to the Federal Court where it remains open whether the Federal Court will deal with the obiter dictum.

Mit Beschluss v. 16.1.2020 (26 Sch 14/18) hob das OLG Frankfurt einen Schiedsspruch auf, mit welchem ein Insolvenzverwalter vergeblich versucht hatte, eine Forderung der Insolvenzmasse zu realisieren. Das OLG hatte sich dabei ausführlich mit Fragen des rechtlichen Gehörs zu befassen. Dabei stand im Zentrum der Umgang des Schiedsgerichts mit entscheidungsrelevanten Informationen. Insgesamt hatte das Schiedsgericht es unterlassen, sich mit wesentlichen Informationen auseinanderzusetzen und damit die Entscheidungsgrundlage zu Lasten des Schiedsklägers ausgehöhlt. Neben den hier zu erkennenden hohen Anforderungen des OLG Frankfurt an das schiedsrichterliche Handwerk ist vor allem aber auch eine Aussage interessant, die zwar als *obiter dictum* für die konkrete Entscheidung des OLG nicht wesentlich war, aber für zukünftige Fälle eine wichtige präjudizielle Rolle spielen könnte.

Es geht um die Zulässigkeit der Abfassung und Veröffentlichung einer Abweichenden Meinung im Schiedsspruch. Nach dem OLG soll dies einen Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis und damit gegen den deutschen *ordre public* darstellen. Das OLG sieht dies offenbar sehr strikt. Denn tatsächlich besteht international eine weit verbreitete Praxis, dass Schiedsrichter/innen im Falle einer substanziellen Abweichung von den Argumenten der Mehrheit dies auch in einer schriftlichen Mindermeinung zum Ausdruck bringen. Wir kennen das vom Internationalen Gerichtshof und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in Deutschland nur vom Bundesverfassungsgericht (ausdrücklich geregelt in § 30 Abs. 2 BVerfGG), im Übrigen ist das Minderheitsvotum weder gesetzlich vorgesehen noch ist es gesetzlich verboten. Die heutige ablehnende Praxis hat ihre Wurzeln in der preußischen Justiz, für welche das „Betriebsgeheimnis“ der Justiz ein wesentliches Element der richterlichen Unabhängigkeit darstellte. Auch in anderen Ländern, insbesondere Frankreich, ist die abweichende Meinung in der Praxis nicht veröffentlichbar (vgl. dazu den [Beitrag von Pierre Ancel](#), eines französischen Kassationsrichters, 2005).

Die Argumente gegen das Minderheitsvotum bestehen im Wesentlichen daraus, dass man ein Prinzip der Einheitlichkeit statuiert, dessen Wurzeln im Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gesucht werden. Ganz von der Hand zu weisen ist das nicht, wie wir aus Schiedsverfahren wissen, in welchen Schiedsrichterkollegen meinten, der ernennenden Partei – manchmal der türkische Staat – gerecht werden und dies nach außen dokumentieren zu müssen. In einem krassen Fall hat ein Beisitzer sich zwar in allen Punkten den anderen Kollegen angeschlossen, aber dennoch eine abweichende Meinung formuliert. In einem anderen Fall war der Beisitzer über das Ergebnis der Beratungen so sauer, dass er in seinem Votum die Mehrheit der juristischen Unfähigkeit bezichtigte; er ließ sich dann immerhin auf eine gemeinsame Redaktion seines Votums ein, um sich nicht – es war in ICC-Verfahren – um seinen eigenen Ruf zu bringen.

Der Autor selbst ist der Auffassung, dass ein Schiedsspruch ohne abweichende Meinung tatsächlich nach außen besser vertretbar ist. Aus diesem Grunde halten wir es auch für richtig zu vermeiden, im Schiedsspruch selbst Hinweise auf unterschiedliche Auffassungen zu geben – auch dies ist nicht immer einfach. Denn es verlangt vom Abweichler, gegen seine eigene Meinung zu schweigen. Gerade in Schiedsverfahren kann ein wichtiges Argument der Befürworter – „*Minderheitsvoten tragen zur Rechtsfortbildung bei*“ – aber nur beschränkte Wirkung entfalten: Dies ist der tiefere Grund dafür, dass beim deutschen Bundesverfassungsgericht das Minderheitsvotum von Gesetzes wegen zugelassen ist. Es entspricht der politischen Funktion des Bundesverfassungsgerichts, das mehr als jedes andere Justizorgan dem politischen Zeitgeist unterworfen ist, der sich eben auch in der Auslegung des Grundgesetzes spüren lässt und der auch gespürt werden soll. Denn das „Leben“ der Verfassung eines demokratischen Rechtsstaates ist von Natur aus dynamisch. Das wird in der Zulassung von Minderheitsvoten reflektiert.

Dagegen ist die Schiedsgerichtsbarkeit in ihren Entscheidungsfindungen wiederum zu volatil. Zu viele Mentalitäten, kulturelle Einflüsse und Rechtsräume spielen im Hintergrund mit, als dass man das Minderheitsvotum in der Schiedsgerichtsbarkeit bewusst fördern oder gar institutionalisieren sollte. Die ICC-Regeln haben es ausdrücklich zugelassen, aber nicht angeordnet. Das Argument, das für das Bundesverfassungsgericht oder internationale Gerichte gilt, nämlich zur Rechtsfortbildung beizutragen, zieht hier nicht. Ein Schiedsspruch hat keine ernsthafte Chance, tatsächlich zur Entwicklung von „Recht“ beizutragen, solange internationale Schiedsgerichte sich auf ihnen oft fremde Rechtsordnungen einlassen und fokussieren müssen, aber keinen direkten Einfluss auf die Rechtsentwicklung eines Staates nehmen können. Tatsächlich dient ein Minderheitsvotum eher der Profilierung des dissentierenden Schiedsrichters, der die Gelegenheit ergreift, seine eigenen Erkenntnisse, die er für die richtigen hält, zu Papier zu bringen. Der Autorität eines Schiedsspruchs ist daher mehr gedient, wenn die Mindermeinung ungeäußert bleibt. Vollstreckbar wird der Schiedsspruch ja – hoffentlich – ohnehin. Festgehalten sei aber, dass das Minderheitsvotum in der Schiedsgerichtsszene sehr weitgehend, vielleicht mehrheitlich als unproblematisch, ja wünschenswert angesehen wird; im anglo-amerikanischen Rechtsraum gehört es zur Justizkultur. Dies ist eine unübersehbare Tatsache.

Muss also gleich ein mit einem Minderheitsvotum ausgestatteter Schiedsspruch als „Verstoß gegen den *ordre public*“, also als Verstoß gegen zentrale und besonders bedeutsame Rechtsprinzipien der deutschen Rechtsordnung qualifiziert werden? Wir halten das für weit übertrieben, eine solche deutsche Rechtsprechung steht der Institution „Schiedsgerichtsbarkeit“ geradezu feindselig gegenüber. Es gibt nirgends in der deutschen Gesetzeslandschaft auch nur einen Hinweis darauf, warum das Minderheitsvotum „verboten“ sein sollte. Das Beratungsgeheimnis schützt nicht die Unterschiedlichkeit von Rechtsauffassungen – immerhin ist es ja auch ständige Praxis deutscher Gerichte, gleich in der ersten Verhandlung laut über vorläufige Ergebnisse der

Beratung oder der eigenen Gedankenwelt zu sinnieren, was wir für einen positiven Aspekt unserer eigenen, deutschen Justizkultur halten; in anderen Jurisdiktionen, z.B. in der Türkei, böte diese Praxis einen geradezu zwingenden Grund für die Ablehnung eines Richters als befangen, andererseits gehört das Minderheitsvotum bei den Obergerichten zum System. Das Beratungsgeheimnis schützt das Kollegium davor, den Kampf um das Recht und die Entscheidung in seinen Einzelheiten nach außen tragen zu müssen. Es schützt die Richter vor dem Einblick von außen. Warum soll aber ein Richter nicht, wenn die Entscheidung einmal gefallen ist, seine andere Rechtsauffassung kundtun dürfen und den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, für zukünftige Prozesse zu lernen, ggf. gemachte Fehler zu erkennen? Nein, ein *ordre-public*-Fall ist das Minderheitsvotum nicht. Die Schiedswelt ist jetzt gespannt, was der BGH dazu sagen wird. Und es wäre ein Anlass, darüber nachzudenken, ob und ggf. wie das Minderheitsvotum auch in anderen Gerichtszweigen – zumindest in den oberen Instanzen – etabliert werden könnte.

Quelle: [ZPO-Blog](#), [Schiedsgericht.expert](#)

BGH: IMMOBILIENMAKLERVERTRAG – AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the German Federal Court ruled that a clause in a real estate brokerage agreement which provides a minimum contract period of six months together with an automatic prolongation of three months each is valid and can be used both in the main agreement as in the general conditions to such agreement. The Court of Appeal had denied the validity of such clause. In the case another mistake caused the upholding of the Court of Appeal's decision by the Federal Court: the broker had bound the prolongation clause to the non-termination of the main agreement at least four weeks before the expiry of the minimum period. However, instead of integrating this condition in the agreement or the general conditions, the broker had put it in an "information sheet for consumers". According to the Court, this information is not binding on the Respondent as a contractual clause.

Mit Urteil vom 28.05.2020 (I ZR 40/19) hat der BGH entschieden, dass einem Immobilienmakler in AGB grundsätzlich ein auf sechs Monate befristeter Makleralleinauftrag erteilt werden kann, der sich automatisch um jeweils drei weitere Monate verlängert, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen gekündigt wird. Allerdings knüpfte er auch Bedingungen an eine solche Klausel, so dass die Klage im konkreten Fall abzuweisen war.

Die Klägerin hatte in ihren Vertragstexten, die vom Beklagten, dem Eigentümer einer zum Verkauf stehenden Wohnung, unterschrieben wurden, eine entsprechende Klausel stehen. Zudem hatte sich die Klägerin die Befugnis einräumen lassen, auch vom Käufer eine Provision zu verlangen. Der Beklagte beauftragte vor Ablauf der Mindestlaufzeit jedoch, ohne den Alleinauftrag zu kündigen, einen anderen Makler, der auch

einen Käufer vermittelte, der die Wohnung dann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit der Klägerin erwarb. Die Klägerin verlangte Schadensersatz in Höhe der ihr entgangenen Provisionen.

Anders als das Landgericht hatte das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Es setzte den entscheidenden Zeitpunkt mit dem Erwerb der Wohnung an (nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit) und hielt die Verlängerungsklausel für rechtswidrig, weil sie den Verkäufer unangemessen benachteilige.

Der BGB hielt dagegen. Eine Mindestlaufzeit können in AGB vereinbart werden, die hier vereinbarten sechs Monate seien dabei angemessen. Auch die Verlängerungsklausel mit drei Monaten hielt der BGH für unbedenklich.

Allerdings blieb es dann doch bei der Klageabweisung, weil die Verlängerungsklausel daran scheiterte, dass eine Bedingung für den Eintritt der Verlängerung rechtswidrig war. Denn die Verlängerung sollte dann eintreten, wenn der Beklagte den Vertrag nicht vier Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigte. Diese Bedingung wiederum stand aber nicht im Vertragstext und auch nicht in den AGB, sondern in einem weiteren Text, den die Maklerin als „Informationen für den Verbraucher“ bezeichnet hatte. Die Maklerin scheiterte also letztlich an dem Fehler, dass diese „Informationen“ nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt worden waren und der Beklagte auch nicht anzunehmen brauchte, dass diese Informationen als Vertragsbestandteil zu sehen waren.

Quelle: [BGH Pressemitteilung](#)



Vincent van Gogh, Weizenfeld mit Zypressen, 1889, Metropolitan Museum of Art, New York City

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 7: JULI 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		– Sand ins Getriebe der ausländischen Investitionen
		– Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		– Politik
		– Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG		– Gesetz zur Rehabilitierung der Menderes-Regierung (1950-1960)
RECHTSPRECHUNG		– Verfassungsgericht zum Prinzip der Waffengleichheit im Zivil- und Verwaltungsprozess
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND		– BGH setzt Facebook Grenzen bei der Datenerhebung
BUCHBESPRECHUNG		– Odendahl, Die Auseinandersetzung der Errungenschaftsbeteiligung in der Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs, Berlin 2020

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

SAND INS GETRIEBE DER AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN

ENGLISH SUMMARY: In May 2020, in the course of application for registration of a new company for a foreign client in Istanbul, all of a sudden, we were confronted with a new practice of the commercial registers: *Foreign investors, to prove their signature in a 'signature sheet', must appear personally at the registry.* As an alternative they may establish the sheet (or other corporate documents which must be scrutinized by a notary public) at a Consulate General of the Republic of Turkey, bringing along an interpreter who is officially admitted by the Consulate. The Munich Consulate promised us to execute the issue as easily as possible. However, the new practice forces foreign investors to travel as far as to the Consulate which may take decades of miles and hours of time. Our office has made an application to the Ministry of Trade to change this new practice, the Munich Consulate promised us to support our motion.

An dieser Stelle verkündigen wir gewöhnlich Neues aus der Kanzlei. Zu unserem Ärger müssen wir an dieser Stelle auf eine neue, unverständliche Praxis bei der Gründung von türkischen Gesellschaften durch ausländische Investoren hinweisen.

Zunächst einmal stellen wir allgemein eine Verhärtung der türkischen Bürokratie fest, was den Eindruck erweckt, dass sich die allgemein negative Stimmung bezüglich Justiz und Verwaltung in der Türkei auch in solchen Sparten auswirkt, in welchen Ausländer, die ihr Geld in die Türkei tragen, bürokratische Unkompliziertheit erwarten. Stattdessen nehmen die Merkwürdigkeiten wieder zu. Das beginnt damit, dass *Immobilienvollmachten* nicht mehr nach Sinn und Zweck verstanden werden, sondern bereits geringste Formulierungsfehler, obwohl nicht wesentlich, von Grundbuchdirektoren zum Anlass genommen werden, die Vollmachten zurückzuweisen. Nicht im Gesetz vorgesehene Formalismen werden von Bürokraten als "zwingend vorgeschrieben" verkauft, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage genannt werden kann.

BEISPIEL: Mandant möchte seiner geschiedenen Ehefrau im Rahmen der Scheidungsregelungen ein Grundstück in Kuşadası übertragen. In einem ersten Anlauf rügte der Grundbuchdirektor Unstimmigkeiten in einer Namensbezeichnung. Die Mandanten erstellten neue Vollmachten. Dann rügte der Grundbuchdirektor Unstimmigkeiten in der Bezeichnung des Grundstücks in der Vollmacht, wobei sich herausstellte, dass die Angaben in der Vollmacht zwar richtig waren, aber zwischen Gemeinde und dem Grundbuchamt Streit über die Parzellenbezeichnung herrschte. Die Lösung bestand dann darin, dass mit dem Grundbuchdirektor der Inhalt der Vollmacht Buchstabe für Buchstabe abgesprochen wurde. Die Kosten für insgesamt drei Notargänge (davon zwei überflüssig) verbleiben bei den Mandanten.

Besonders heikel ist, dass ausgerechnet das *Handelsregister* der größten türkischen Handelskammer, nämlich Istanbul, vom Gründer und zukünftigen Alleininhaber, ein „deutsch-deutscher“ Geschäftsmann aus München, verlangt, er müsse seine Unterschriftsproben persönlich in Istanbul leisten oder aber vor dem zuständigen Generalkonsulat, wo man den Kopf schüttelt und auf die bekannten Wege verweist, die wir schon immer genutzt haben. Man verweist auf das HGB - und vernachlässigt dabei die internationale Verpflichtung, ausländische Urkunden, also gerade notarielle Dokumente, uneingeschränkt anzuerkennen.

BEISPIEL: Konkret ging es darum, dass wir direkt im Anschluss an die Corona-bedingte Schließung des Handelsregisters in Istanbul mit den üblichen Unterlagen den Antrag auf Eintragung einer Ein-Personen-GmbH für einen deutschen Mandanten gestellt haben. Das Handelsregister hat den Antrag zurückgewiesen, weil der deutsche Mandant nicht persönlich erschienen war. Das wie üblich vorgelegte Unterschriftszirkular, von einem deutschen Notar beglaubigt, versehen mit einer Apostille, übersetzt durch einen vereidigten Übersetzer in Istanbul, nachbeglaubigt durch einen türkischen Notar, wurde nicht anerkannt. Wenn der Mandant schon nicht erscheine, müsse er im zuständigen Generalkonsulat seine Unterschriften vor einer hierfür beauftragten (sic!) Person abgeben. Im zuständigen Generalkonsulat in München wusste man aber von nichts.

Die Firma haben wir über eine Treuhandlösung trotzdem gegründet.

Wie das Häubchen sauer gewordener Sahne kam dann noch hinzu, dass der Mandant sicherheitshalber eine renommierte Istanbuler Anwaltskanzlei um eine zweite Meinung fragte, die ihm mitteilte, dass ihr eine solche Praxis nicht bekannt sei. Wir nehmen das als Bestätigung, dass wir beste Arbeit leisten - weil wir sorgfältig darauf achten, auf dem neuesten Stand zu sein. Dass der anderen Kanzlei diese Praxis nicht bekannt war, ist ihr allerdings nicht einmal vorzuwerfen. Es dürfte daran liegen, dass es in den letzten Monaten kaum noch Neugründungen von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gegeben hat, was vermutlich nicht nur an Corona liegt. Auch wir haben erst anlässlich der Vorsprache beim Handelsregister von dieser neuen Regelung, die auf einem internen "Runderlass" beruht, erfahren.

Mit dem Generalkonsulat in München haben wir eine klare Linie gefunden, die für alle Interessenten an einer Investition in der Türkei gilt:

Erklärungen, die gesellschaftsrechtlich relevant und notarpflichtig sind, werden im Generalkonsulat im Beisein eines türkischsprachigen Dolmetschers, anerkannt durch das Konsulat, abgegeben. Geleistete und im Konsulat geleistete Unterschriften bedürfen dann keiner weiteren Formalie mehr, sie sind in der Türkei unmittelbar anwendbar. Das Konsulat hat nicht nur unseren Mandanten, sondern allen Interessenten schnelle Terminierung und unbürokratische Erledigung zugesagt.

Aus unserer Sicht bleibt es ein Nachteil, dass nunmehr aus der Provinz zum zuständigen Generalkonsulat angereist und zudem ein beim betreffenden Generalkonsulat zugelassener Dolmetscher mitgebracht werden muss. Die Münchner haben uns

versprochen, uns dabei zu unterstützen, dass im für diese Misere zuständigen und verantwortlichen Handelsministerium möglichst schnell eine Lösung gefunden - sprich: zur alten Praxis zurückgekehrt - wird.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... was es mit den *ANWALTSROBEN* auf sich hat?

Der preußische König Friedrich Wilhelm I. – bekannt auch als der „Soldatenkönig“ soll im Jahre 1726 für die Gerichte seines Territoriums eine einheitliche Robe für Juristen angeordnet haben: *„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt.“* Laut [Wikiquote](#) ist allerdings lediglich ein Schreiben des Königs an seinen Justizminister überliefert, mit welchem er schlicht das Tragen einer schwarzen Robe anordnet – ohne die ironischen Textbeigaben. Nach 1871 wurde die preußische Robe einheitliche Juristentracht im gesamten Deutschen Reich. Und 1970 entschied sogar das BVerfG, dass die Verpflichtung des Rechtsanwalts, vor Gericht in Amtstracht aufzutreten, dort, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen, gewohnheitsrechtlich begründet ist (BVerfGE 28, 21). Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht das genauso. Noch in 2019 wurde mit großer Mehrheit festgestellt, dass die Kleiderordnung der Rechtsanwälte auch weiterhin die Robenpflicht umfasst. Ausnahmen soll es nach § 20 Satz 1 BORA (Berufsordnung der Rechtsanwälte) nur vor den Amtsgerichten geben. Vor den Landgerichten ist allerdings schon lange die Praxis zu beobachten, dass in mündlichen Verhandlungen keine Roben mehr getragen werden, wenn das Gericht dem zustimmt. Wir selbst sind der Auffassung, dass die Robenpflicht überholt ist, insbesondere Argumentationen mit der langen Geschichte der Robe in diametralem Gegensatz zum modernen Zeitgeist stehen. Während in Deutschland die Roben je nach Gerichtssprengel bzw. Bundesland leicht unterschiedlich ausfallen können, gibt es in Frankreich seit 1810 eine Einheitsrobe (leicht abweichend: Paris), zu der vor allem auch ein weißes Hemd und ein Bäffchen sowie ein „Überwurf“ (*rabat*) gehört, der normalerweise auf dem Rücken hängt, aber bei besonderen Anlässen nach vorne gezogen wird. Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 71-1130 v. 31.12.1971 sieht eine Robentragungspflicht vor. Italien kennt eine ähnliche Regelung seit 1933. Auch das türkische Anwaltsrecht kennt die Robentragungspflicht, Art. 49 AnwaltsG. Die Robe ist landesweit einheitlich und wird in ihrem Aussehen durch den Anwaltskammervorband festgelegt.

Werbung auf der Robe hat die deutsche Rechtsprechung für unzulässig erklärt. Ob aber andere Meinungsäußerungen auf der Robe zulässig seien, wollte ein Anwalt durch einen Anwaltsgerichtshof klären lassen – ohne Erfolg. Die Klage wurde für unzulässig erklärt.

Quelle: [Wikipedia](#) (dt), [Wikipedia](#) (frz.), [LTO](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: President Erdoğan continues making speeches on issues which show a certain relationship to history which seems quite uncomprehensible. One of his latest ideas is the islamic economic model's being the only one not to allow 'unjustified profits'.

Auf einer Konferenz Mitte Juni stellte Präsident Erdoğan fest, dass das islamische Wirtschafts- und Finanzmodell das einzige Modell sei, mit dem wirksam ungerechtfertigte Gewinne verhindert werden könnten. Eine nachvollziehbare Erklärung blieb er schuldig. Tatsächlich enthält die Weltwirtschaftsgeschichte bislang keine Referenz für die Richtigkeit dieser Behauptung. Auffallend an der Nachricht war nicht nur, dass die "Stromlinienpresse" den Präsidenten bedingungslos unterstützt, sondern dass sie auf das Attribut "*Cumhur*" verzichtet und ihn nur noch "*Başkan*" (Vorsitzender, Präsident) nennt. Das mag dem Umstand geschuldet sein, dass nur so zu vermeiden ist, ihn mit seinem Doppeltitel "Präsident der Republik" und "Präsident der AKP" bezeichnen und damit Druckerschwärze verschwenden zu müssen. Oder es steckt eine andere Absicht dahinter.

Quelle: [Tageszeitung Sabah](#)

VW, AUDI & CO. IM FOKUS TÜRKISCHER ERMITTLUNGEN

ENGLISH SUMMARY: VW had announced the cancellation of a project to construct a production plant in Western Turkey, at the same time the public learnt about an investigation against VW, Audi, Daimler and BMW. Whereas VW justified its decision with the decrease of productivity, Turkey follows an investigation launched by the EU Commission against the German car industry blaming them for breaches of competition law caused by collusion in exhaust gas cleaning technologies. It is quite unlikely that there is a link between the two issues.

VW hat seine als sicher gehandelten Pläne, in der Türkei ein Werk zu errichten, vorerst gestoppt. Etwa zu gleicher Zeit wurde bekannt, dass türkische Staatsanwälte gegen VW, Audi, Daimler und BMW ermitteln.

Der Fokus bedachte den Zusammenhang mit der Überschrift "Rächt sich Erdoğan für Absage von VW?". Wir bedauern, dass die deutsche Presse sich durch solche reißerischen Überschriften disqualifiziert und den Belastungen der deutsch-türkischen Beziehungen noch ein überflüssiges Element hinzufügt.

VW begründet die Absage nachvollziehbar mit den allgemeinen Veränderungen wirtschaftlicher Perspektiven, welche auf die Corona-Krise zurückzuführen sind. Die türkischen Ermittlungen wiederum müssen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gesehen werden, welche die Wettbewerbshüter der EU gegen die großen Konzerne

eingeleitet haben, denen wettbewerbswidrige Absprachen zur Einführung ihrer Abgas"reinigungstechnologien" vorgeworfen werden. Das erscheint eher als Teil des in letzter Zeit wieder verstärkten Bemühens der Türkei, sich doch um mehr Übereinstimmung mit den Politiken der EU zu bemühen, denn als "Racheakt" des Präsidenten.

Quellen: [Focus Money](#), [Automobilwoche](#)

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Die Inflation wird im Juni mit 12,62% angegeben (höher als erwartet, Quelle: [Haber-türk](#)). Gefühlt werden deutlich höhere Zahlen berichtet. Die Arbeitslosenrate wurde Mitte Juni mit 13,2% (leichter Rückgang) angegeben (Quelle: [Anadolu Ajansı](#)). Derzeit zeigt sich die TL schwächer, vor allem gegenüber dem Euro: 1 Euro = 7,72 TL, 1 US-Dollar = 6,86 TL (06.07.2020) (Quelle: [finanzen.net](#)).

GESETZGEBUNG

GESETZ ZUR REHABILITIERUNG DER MENDERES-REGIERUNG

ENGLISH SUMMARY: In a recent law the Turkish regime tries to rehabilitate the former Prime-Minister Adnan Menderes, who has been hanged in 1961 for "high-treason", after the military coup of 27th May 1960. Whereas most historians and political scientists qualify Menderes as a politician who has come by election to establish a dictatorship of his political party (Demokrat Parti), to suppress movements of the opposition by shooting demonstrators dead and to eliminate opposition from the parliament, others - especially the AKP - qualify Menderes as a martyr of that military coup. However, there is no doubt that although the legitimacy of a military coup is commonly difficult to be established, the military held its promise to establish full democracy and the rule of law within one year. The 1961 Constitution is said to be, in terms of rights and freedoms, access to courts, constitutional review and democratic principles, the best of its time. It has undergone some amendments, partly due to military pressure. In 1982, again after a military coup, the same constitution was released under the name of "Constitution of 1982" with some substantial amendments aiming at political stability. In 2017, this constitution was turned by the AKP, in favor of its leader Erdoğan, into a "strong presidential system". Parliamentary control of the executive power, the Council of Ministers and presidential neutrality were abolished, power concentrated in the hands of the President, including control on the judiciary.

Am 27.5.1960 hatte das Militär in der Türkei gegen die Diktatur der Demokratischen Partei unter der Führung des Ministerpräsidenten Adnan Menderes geputscht. Menderes hatte Studentenproteste mit vielen Toten niederschlagen lassen und durch verschiedene Tricks versucht, die Opposition, welche vor allem aus der CHP bestand, aus

dem Parlament zu vertreiben. Zudem hatte die Regierung versucht, die Besetzung der Obersten Gerichte unter ihre eigene Kontrolle zu bringen. Bis in die 1980er Jahre bestand sowohl in der türkischen als auch in der internationalen Politik- und Rechtswissenschaft weithin Übereinstimmung, dass Menderes im Begriff war, mit hohem Blut-zoll ein Unrechtsregime zu festigen. Der Putsch des Militärs erfolgte durch eine Riege von Offizieren unterhalb der Generalstabsebene, allerdings mit Kenntnis des Generalstabes. Die Putschisten konnten sich dabei auf eine Gruppe von hochangesehenen Universitätsprofessoren stützen, die in der konkreten politischen Lage einen „überge-setzlichen Notstand“ gesehen und einen Putsch sowohl mit der Notwendigkeit der Rettung des Rechtsstaates als auch mit einem existierenden Gesetz rechtfertigten, das die innerstaatlichen Kompetenzen des Militärs regelte.

Die nach dem Putsch gegründete Junta, bildete eine Übergangsregierung und ein aus unabhängigen Persönlichkeiten bestehendes Übergangsparlament, das mit der Erstellung einer neuen Verfassung betraut wurde. Bereits ein Jahr später löste die Junta ihr Versprechen ein. Es wurde eine Verfassung verabschiedet, die international als Vorbild für eine moderne Verfassung gefeiert wurde, den Schutz der Grundrechte insbesondere durch die Gründung eines Verfassungsgerichts garantierte und ein par-lamentarisches Zweikammersystem (Nationalversammlung und Senat) mit starker Kontrolle der Exekutive einführt (mehr dazu [hier](#) und auf der Webseite der Bundes-zentrale für politische Bildung ([Verfassungsgeschichte](#))).

Dem Ministerpräsidenten Adnan Menderes wurde wegen Hochverrats durch ein ei-gens gegründetes Strafgericht der Prozess gemacht. Er wurde mit zwei seiner Minister gehenkt. Strafrechtlich ist das Todesurteil unter damaligen Bedingungen nicht zu be-anstanden, da kein ernsthafter Zweifel daran besteht, dass Menderes versucht hat, die geltende Verfassungsordnung grundlegend aus den Angeln zu heben. Zu Recht kriti-siert wurde allerdings die Gründung eines Sondergerichts unter der Bezeichnung *Yüksek Adalet Divanı* (Hoher Gerichtshof). Die Hochverratsvorschriften des damals geltenden Strafgesetzbuches, das ein "Import" aus Italien war und auch die "Reformen" Mussolinis mit übernommen hatte, wurden danach auch durch die demokratisch gewählten Regierungen angewendet. Zahlreiche Oppositionelle, fast durchweg aus der linken und/oder kurdischen Szene, wurden Opfer des berüchtigten Art. 146 StGB. Auch auf andere Delikte, insbesondere Mord, stand die Todesstrafe. Letztmals in 1984 aus politischen Gründen vollstreckt, wurde sie 2004 abgeschafft.

Bereits seit den 1980er Jahren gab es Tendenzen, Adnan Menderes zu „rehabilitie-ren“. Während Menderes für große Teile der Bevölkerung und der Politik der Verfas-sungsbrecher und damit Feind der türkischen Republik blieb, wurde er von anderen Teilen der Bevölkerung und Politik zum Märtyrer stilisiert. Betrachter außerhalb der Türkei tun sich bis heute mit einer Positionierung schwer, da die Hinrichtung nach wie vor als unmittelbare Folge eines Militärputsches, nicht jedoch als gültige strafrechtli-che Konsequenz des hochverräterischen Handelns von Menderes gesehen wird.

Nachdem schon in den 1990er Jahren wieder Straßen und ein Flughafen (Izmir) nach Adnan Menderes benannt wurden, hat die heutige AKP-Regierung, welche in ihren Verhaltens- und Denkweisen der Menderes-Regierung in den späten 1950er Jahren ähnelt, eine förmliche Rehabilitierung ihrer Vorgänger betrieben.

Am 1.7.2020 wurde im Amtsblatt ein Gesetz bekanntgemacht, dessen Vorbereitung in der Öffentlichkeit nicht diskutiert wurde und welches die Urteile und Beschlüsse des Hohen Gerichtshofs für nichtig erklärt und den Nachkommen der verurteilten Hochverräter Entschädigungsansprüche zugesteht.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM PRINZIP DER WAFFENGLEICHHEIT

ENGLISH SUMMARY: In a recent case the Turkish Constitutional Court rendered a judgment concerning the principle of equality of arms which constitutes an element of the principle of fair trial (Article 6 ECHR; Article 36 Turkish Constitution). The Claimant had successfully passed an examination to become a reserve non-commissioned officer, but not been accepted due to a negative security report. The respondent authority had submitted the report by qualifying it as "secret". The Claimant was not given the opportunity to take a look into the report, the claim was rejected. The Constitutional Court, unanimously, accepted the constitutional complaint as in breach with the above principles and reversed the case to the administrative courts.

Mit Urteil v. 3.6.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt am 3.7.2020, hat das Verfassungsgericht eine weitere Entscheidung zum "Prinzip der Waffengleichheit" gefällt. Das Prinzip gehört zum Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) und wird in der türkischen Verfassung in Art. 36 verortet. Es bedeutet, dass jede Prozesspartei die gleichen Möglichkeiten haben muss, ihre Sache unter Beweis zu stellen. Dies bedeutet nicht, dass jedes beliebige Beweismittel auch zu berücksichtigen ist. Wenn allerdings ein erkennbares Ungleichgewicht bei den zugelassenen Beweismitteln besteht, kann das Prinzip verletzt und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gegeben sein.

Im konkreten Fall war ein Anwärter als Unteroffizier in Reserve infolge des negativen Abschlusses einer Sicherheitsprüfung nicht zum Unteroffizier in Reserve ernannt worden. Die beklagten Behörden hatten den Prüfungsbericht mit der Qualifizierung "geheim" zur Akte gegeben. Nach den Feststellungen des Verfassungsgerichts gab es keinen Hinweis darauf, dass dem Kläger die Einsicht in den Prüfungsbericht ermöglicht wurde, um dazu Stellung nehmen zu können. Die Verwaltungsgerichte hatten die Klagen dennoch abgewiesen.

Das Verfassungsgericht gab der dagegen gerichteten Verfassungsbeschwerde statt.

Es bezog sich unter anderem auf Art. 6 EMRK und die dazu gehörige Rechtsprechung, wonach eine Prozesspartei gegenüber der andere nicht ungerechtfertigt bevorzugt werden dürfe. Die benachteiligte Partei muss auch nicht beweisen, dass ihr daraus ein Schaden entstanden ist. Für das Verdikt der Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit genügt allein der objektive Tatbestand der Verletzung des Prinzips.

Im konkreten Fall konnte das Verfassungsgericht in der bloßen Qualifizierung des Prüfungsberichts als "geheim" keinen Grund sehen, dem Kläger die Einsicht zu verweigern.

Es hielt zudem noch einmal ausdrücklich fest, dass das Urteil, mit dem die Verfassungsverletzung festgestellt wurde, dem Ausgangsgericht zu übermitteln ist und dieses von Amts wegen ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten hat.

Den Antrag auf Entschädigung wies das Verfassungsgericht ab, da der Fall wieder an die Verwaltungsgerichte zurückgeht.

Das Urteil erging in allen Punkten einstimmig.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH SETZT FACEBOOK GRENZEN BEI DER DATENERHEBUNG

ENGLISH SUMMARY: In a recent case the German Federal Court ruled that Facebook is not allowed to collect and use data which occur when users click on buttons provided by corporate users on their website, without providing a possibility for the consumer to give or deny his/her prior consent. By this judgment, the Court allowed the Federal Competition Board (Bundeskartellamt) to execute a prohibition decision to this respect.

Mit Beschluss vom 23. Juni 2020 (KVR 69/19) gab der BGH dem Bundeskartellamt Recht, welches Facebook untersagt hatte, unabhängig von der Facebook-Plattform unabhängigen Internetnutzung erfasste Nutzerdaten zu verarbeiten, ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers hierzu einzuholen. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat dabei entschieden, dass dieses Verbot vom Bundeskartellamt durchgesetzt werden darf.

Private Nutzer der Facebook-Plattformen zahlen kein Entgelt für die Nutzung des sozialen Netzwerks. Ihre Teilnahme am Netzwerk setzt aber voraus, dass sie bei der Registrierung den Facebook-Nutzungsbedingungen zustimmen. Diese sehen vor, dass Facebook jedem Nutzer ein personalisiertes Erlebnis bereitstellt. Dafür werden personenbezogene Daten des Nutzers verwendet, die Facebook aus der Nutzung

anderer konzerneigener Dienste wie Instagram sowie aus sonstigen Internetaktivitäten des Nutzers außerhalb von facebook.com zur Verfügung stehen. Die Nutzungsbedingungen nehmen auf eine Datenrichtlinie Bezug, in der die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten näher erläutert wird.

Die gesammelten Daten gehören in ein Gesamtkonzept, in dem Facebook auch Möglichkeiten für Unternehmen vorsieht, Online-Werbung einzubringen.

Der Trick von Facebook besteht/bestand darin, dass allein schon das Anklicken von entsprechenden Buttons auf fremden Webseiten, welche solche Buttons von Facebook-Webseiten führten, das Sammeln von Daten auslöste. Diese Daten wurden/werden an teilnehmende Unternehmen weitergegeben.

Das Bundeskartellamt sieht in der Verwendung der Nutzungsbedingungen einen Verstoß gegen das Verbot nach § 19 Abs. 1 GWB, eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich auszunutzen. Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 hat das Bundeskartellamt Facebook und weiteren Konzerngesellschaften untersagt, entsprechende Nutzungsbedingungen zu verwenden und personenbezogene Daten entsprechend zu verarbeiten.

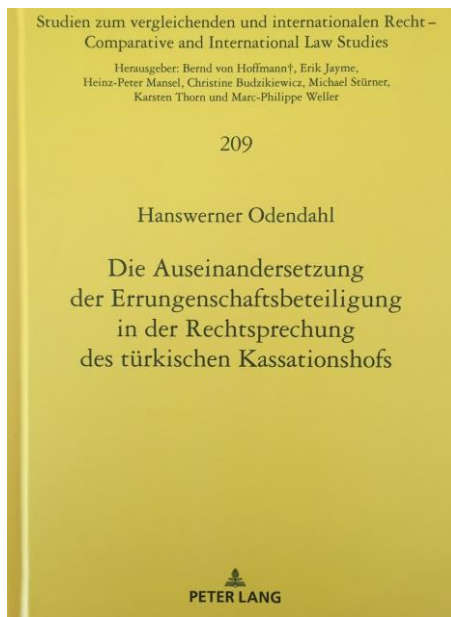
Das angerufene OLG Düsseldorf hat über die dagegen eingelegte Beschwerde noch nicht entschieden, aber wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde angeordnet. Hierüber hatte der BGH zu entscheiden.

Nach Ansicht des BGH bestehen weder ernsthafte Zweifel an der marktbeherrschenden Stellung von Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke noch daran, dass Facebook diese marktbeherrschende Stellung mit den vom Kartellamt untersagten Nutzungsbedingungen missbräuchlich ausnutzt. Dabei komme es gar nicht auf die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung an, sondern allein auf die missbräuchliche Ausnutzung allgemeiner Nutzungsbedingungen, die den Nutzern keine Wahlmöglichkeit lassen, ob sie das Netzwerk mit einer intensiveren Personalisierung des Nutzungserlebnisses verwenden wollen, die mit einem potentiell unbeschränkten Zugriff auf Charakteristika auch ihrer "Off-Facebook"-Internetnutzung durch Facebook verbunden ist, oder ob sie sich nur mit einer Personalisierung einverstanden erklären wollen, die auf den Daten beruht, die sie auf facebook.com selbst preisgeben. Der BGH spricht von einer kartellrechtlich relevanten Ausbeutung der Nutzer durch einen marktbeherrschenden Netzbetreiber. Das verstoße gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Nutzers, der ohne Wahlmöglichkeit bleibe. Auch werde der Wettbewerb behindert, denn der durch Facebook inzwischen errungene Marktvorteil sei praktisch für Mitbewerber nicht mehr aufholbar. Schließlich gehe es hier sogar um zwei Märkte, nämlich das Netzwerk als solches und den Markt für online-Werbung, selbst hier zeige Facebook Tendenzen zur Monopolisierung.

Quelle: [BGH-Pressemitteilungen](#)

BUCHBESPRECHUNG

ODENDAHL: [DIE AUSEINANDERSETZUNG DER ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG IN DER RECHTSPRECHUNG DES TÜRKISCHEN KASSATIONSHOFS, BERLIN 2020](#)



Mit seiner Dissertation, die er im Alter von knapp über 70 Jahren an der Universität zu Köln abgegeben und erfolgreich verteidigt hat, legt Odendahl nach zahllosen Zeitschriftenbeiträgen erstmals ein ganzes Buch vor. Die Thematik ist, wie der Unterzeichner aus eigener Erfahrung weiß, von ständiger Relevanz vor deutschen Familiengerichten. Odendahl behandelt das Thema der güterrechtlichen Auseinandersetzung, wie sie in gut 99% türkischer Scheidungen zu erfolgen hat, anhand der nicht immer ganz einheitlichen Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs. Seine nachträglich erworbenen Türkischkenntnisse haben es ihm ermöglicht, nicht nur türkische Literatur zu lesen, sondern auch in türkischer Sprache zu referieren

und mit Fachleuten vor Ort, darunter auch angesehenen Kassationsrichtern wie den Senatspräsidenten Ömer Uğur Gençcan und Hochschullehrer/innen wie Prof. Dr. Şükran Şipka, kritisch und fachkundig zu diskutieren. Die gesammelten Erfahrungen und Informationen und viel darüber hinaus finden sich in seiner Dissertation. Und damit auch die türkische Fachwelt von dieser Arbeit die gebührende Notiz nimmt, hat Odendahl das Ergebnis seiner Darstellung und Überlegungen am Ende des Buches in türkischer Sprache dargestellt.

Wir wollen uns hier nicht in inhaltlichen Darstellungen verlieren und dem Kollegen Dr. Odendahl zu dieser Arbeit einfach nur gratulieren.

Prof. Dr. Christian Rumpf



Frank Dadd, *Beim Advokaten* (1892),
Christies London

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 8: AUGUST 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		Corona
		Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		Politik
		Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG		ZPO-Reform
RECHTSPRECHUNG		Verfassungsgericht zur Gegenseitigkeit bei Erbscheinerteilung
		Kassationshof: Keine Schlichtung vor negativem Feststellungsantrag bei Handelsstreitigkeit
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND		BGH: Ritter-Sport-Fall

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmağı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion: Benedikt Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

CORONA

Die meisten Anwaltskanzleien dieser Welt, also auch in Deutschland und in der Türkei, sind zwangsläufig mit der Corona-Pandemie befasst. Viele Kanzleien und ihre Mitarbeiter sind selbst betroffen, viele Kanzleien werden durch Mandanten mit speziellen Fragestellungen befasst.

Als Grundsatz darf festgehalten werden: Die Corona-Pandemie stellt keine allgemeine Rechtfertigung für das Nichteinhalten von Verträgen dar.

In Einzelfällen kann die Corona-Pandemie dann zur Nichterfüllung „berechtigen“, wenn infolge von Krankheit oder aufgrund staatlicher Anordnung Leistungen nicht mehr erbracht werden können, etwa bei der Schließung von Hotels oder Arbeitsstätten. Allerdings entfällt – als Grundsatz – damit auch der Anspruch auf die Gegenleistung.

In manchen Zusammenhängen versucht der Staat allerdings, die Geltung vorgenannter Grundsätze mit Maßnahmen auszuhebeln, von denen die Politik annimmt, es sei dafür ein öffentliches Interesse gegeben. Ob der Staat das öffentliche Interesse falsch einordnet oder verkennt, dass er mit der einen Maßnahme neue Probleme schafft, die dann wieder mit anderen Maßnahmen gelöst werden müssen, ist – rechtlich – zunächst einmal unerheblich – so lange, bis ein Gericht die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit einer Maßnahme feststellt.

Zu diesen Maßnahmen, zu welchen auch die Türkei greift, gehört etwa das Einfrieren von Kündigungsrechten im Arbeitsleben (derzeit gültig bis 17.11.2020). Auch Maßnahmen wie ein erweiterter Kündigungsschutz im Falle der Nichtzahlung von Mietzahlungen gehören dazu, was allerdings nicht unbedingt bedeutet, dass damit die Mietschulden beseitigt sind.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass die deutsche StVO blinde Menschen von manchen Verbotsvorschriften ausnimmt?

§ 41 StVO verweist auf die Geltung von zahlreichen Verkehrszeichen. Bei genauerer Betrachtung der dazugehörigen Anlage 2 erweist sich, dass blinde Menschen in Umweltzonen einfahren oder im Halteverbot parken dürfen. Dabei geht es tatsächlich nicht um den Transport oder das Mitfahren von Blinden, vielmehr setzen die Regeln – jedenfalls dem Wortlaut nach – voraus, dass die Blinden selbst am Steuer sitzen.

Quelle: [StVO Anlage 2](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Insisting in the research of gas deposits in the Mediterranean, the Turkish regime seems to look for opportunities to prove itself as a "great power", and to trigger the conflict with Greece in that area. Under public international law the situation is not as clear as one might admit. In any case, the conflict is the result of a history of misunderstandings and failure of EU politics with Turkey, lasting for at least 46 years, having its origin in the occupation of the northern part of Cyprus (today the Turkish Republic of North Cyprus) by Turkish troops under the late Prime Minister Bülent Ecevit. Although the occupation was condemned by the United Nations and continuously discredited as "illegal" by the international community, the roots were to be identified much more in the sensitive balance of interests between the Soviet Union and the NATO at that time in the Eastern Mediterranean, as there is no dispute as to the Military Junta of Greece being the author of pogromes with hundreds or thousands of Turkish-Cypriot citizens dead and an attempt to get hold of the island and erase the Turkish minority - notwithstanding the fact that Ecevit was to some extent justified by the international treaties which constitute the foundation of the Republic of Cyprus.

See: [Rumpf, Comments on the legal status of Cyprus.](#)

Die türkische Regierung ist im Wesentlichen damit beschäftigt, im Mittelmeer mit Hilfe eines Schiffes, welches auf die Erkundung von Erdgaslagern ausgelaufen ist, und mit Marinemanövern Unruhe zu stiften. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Wurzeln dieses Verhaltens auf den Einmarsch der türkischen Truppen auf Zypern am 20.7.1974, unter der sozialdemokratischen Regierung von Bülent Ecevit, zurückgehen. Diese hatte sich zu dieser Maßnahme unter Berufung auf die Vertragslage, insbesondere auf den Garantievertrag zwischen Zypern, Griechenland, Türkei und Großbritannien, entschlossen, nachdem weder Großbritannien als Garantiestaat noch die NATO bereit waren, gemeinsam mit der Türkei die durch die griechische Junta auf Zypern ausgelösten Pogrome zu unterbinden. Grund für die Zurückhaltung: der Konflikt zwischen sowjetischen und NATO-Interessen im Mittelmeer. Auch auf die anschließende Erweiterung des Küstenstreifens auf 12 Seemeilen durch die Griechen, der die Ägäis faktisch zum griechischen Binnenmeer machte und einen gefährlichen Affront gegenüber türkischen Interessen darstellte, wurde durch NATO und EG toleriert. Abgesehen von der völkerrechtlich schwierigen Lage ist die aktuelle Situation nicht nur Teil des Versuchs der Türkei, so etwas wie „Großmachtpolitik“ zu betreiben, sondern auch Folge eines fünfzig Jahre währenden permanenten Versagens europäischer Türkeipolitik.

Quelle u.a.: [Rechtslage Zyperns](#)

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Derzeit zeigt sich die TL schwächer, vor allem gegenüber dem Euro: 1 Euro = 8,84 TL, 1 US-Dollar = 7,47 TL (08.09.2020) (Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)). Die Inflation zwischen Juli 2019 und Juli 2020 lag bei 11,76%, gegenüber dem Vormonat bei 0,58%. (Quelle: [Patronlar Dünyası](https://www.patronlar-dunyasi.com); [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

GESETZGEBUNG

DIE ZPO-REFORM

ENGLISH SUMMARY: End of July, a "package law" passed the Turkish Parliament with some regulations of the civil procedure. Although it does not entail a substantial reform, it contains a large number of clarifications and measures to facilitate the work of the courts. Worth to be mentioned in this brief English summary is the reconsideration of the value of the claim for commercial disputes to be resolved by a single judge, which has been raised to 500.000 TL. Consumers' claims can only be filed to the Consumer Courts after a pre-trial procedure with an adjudicator.

Am 28.7.2020 wurde im Amtsblatt Nr. 31199 das Paket-Gesetz Nr. 7251 v. 22.7.2020 bekannt gemacht, das vor allem zahlreiche Änderungen zur Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 6100) enthält. Auch Bestimmungen des HGB und des Verbraucherschutzgesetzes sind betroffen. Einzelne Beispiele:

Die Gründe für die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit wurden erweitert um den Tatbestand der Vorbefassung als Schlichter (Art. 36 ZPO).

Die unbestimmte Leistungsklage, die der in Deutschland geregelten Stufenklage ähnelt, wurde strenger bestimmt und stärker auf ihren Charakter als Leistungsklage zugeschnitten. Sie entspricht dem Veränderungsverbot nach Erhebung der Klage und konzentriert sich auf die Ausnahme, dass eine Forderung der Höhe nach eventuell erst später bestimmt werden kann, dann aber auch innerhalb einer gerichtlich gewährten Frist abschließend und endgültig bestimmt werden muss (Art. 107 ZPO).

Ist in die Klage anstelle des Klägers ein anderer Kläger eingetreten (Beispiel: Abtretung), haften beide Kläger gesamtschuldnerisch für die Prozesskosten (Art. 125 ZPO).

Art. 127 ZPO regelt, dass dem Beklagten nach der ersten zweiwöchigen Einlassungsfrist höchstens ein Monat weitere Frist gewährt werden kann, wenn er plausibel macht, dass die ursprüngliche Frist nicht ausreicht. Die Unklarheit, wann die verlängerte Frist beginnt, wurde beseitigt. Die verlängerte Frist beginnt mit Ablauf der ersten Frist.

Die Vorschriften über die elektronische Verhandlungsführung wurden flexibler gestaltet, insbesondere kann das Gericht jetzt auch auf Antrag nur einer Partei oder von Amts wegen die elektronische Verhandlungsführung anordnen (Art. 149 ZPO).

Die Möglichkeiten von Replik und Duplik wurden erweitert.

Art. 176 f. ZPO erlauben einmalig die Korrektur von Prozesshandlungen, also z.B. die Anpassung von Anträgen. Es wurde jetzt klargestellt, dass dies bis zum Ende des schriftlichen Verfahrens möglich ist und dazu auch der Verfahrensabschnitt beim letzten Tatsachengericht, also ggf. auch nach Abschluss eines Berufungs- oder Revisionsverfahrens (bei Rückverweisung) möglich ist.

Die Stellungnahmefrist auf Gutachten war bislang mit zwei Wochen zu kurz und wurde jetzt mit der Möglichkeit ergänzt, auf Antrag, der innerhalb der Zweiwochenfrist gestellt werden muss, einmalig weitere zwei Wochen zu bekommen (Art. 281 ZPO).

Mit einem neuen Art. 305/A ZPO wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Ergänzungsurteil zu verlangen, wenn das Urteil nicht alle Anträge beschieden hat. Frist: ein Monat. Das Ergänzungsurteil ist eigenständig rechtsmittelfähig.

Ein Prozessvergleich kann unter Umständen auch nach Erlass eines Urteils abgeschlossen werden (Art. 314 ZPO).

Gemäß Art. 353 ZPO kann das Berufungsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es keine Veranlassung sieht, weiteren Beweis zu erheben.

In Handelsstreitigkeiten wurde der Streitwert, über den ein Einzelrichter entscheidet, auf 500.000 TL hochgesetzt.

In Verbraucherstreitigkeiten ist nunmehr zwingend das Schlichtungsverfahren vorge-schaltet.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM GEGENSEITIGKEITSPRINZIP

ENGLISH SUMMARY: With its judgment of 2 June 2020, the Turkish Constitutional Court ruled on a case where a Syrian citizen inherited a piece of real estate in Istanbul, but was denied to obtain a certificate of inheritance for the purpose to get hold of the piece of land. The Court stated a breach of Article 35 of the Turkish Constitution, following the principles established by the European Court of Human Rights. Not being the proprietors of the land yet (inheritance in itself does not lead to property on the land automatically), the Syrians had at least a justified expectation to acquire the land. The main reason for the

rejection of the certificate of inheritance was a law of 1927, still in force, and an ordinance of the Council of Ministers of 1966, according to which Syrian properties were to be seized for lack of reciprocity (Turkish citizens not to acquire land in Syria). The Court referred the case to the Judge of Peace to issue a certificate of inheritance.

Mit Urteil v. 2.6.2020 hat das Verfassungsgericht über den Antrag eines Syrers (Antrag Nr. 2017/16211) entschieden, der in Bakirköy ein Grundstück geerbt hatte. Das Grundbuchamt hat die Umschreibung von der Vorlage eines Erbscheins abhängig gemacht, das Nachlassgericht wiederum hat die Erteilung eines Erbscheins mit Berufung auf die fehlende Gegenseitigkeit verweigert. Das Verfassungsgericht sah hierin einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie.

Die Eigentumsgarantie ist in Art. 35 der Verfassung geregelt und umfasst auch das Erbrecht.

Im Ausgangsverfahren hatten die Kläger unter Berufung auf einen in Syrien zuvor erteilten Erbschein einen türkischen Erbschein beantragt. Dieses Verfahren ist notwendig, um die Umschreibung im türkischen Grundbuch bewirken zu können, insoweit reicht nach türkischem internationalen Privatrecht der ausländische Erbschein nicht aus, zumal auf den in der Türkei belegenen unbeweglichen Nachlass jedenfalls das türkische Recht anzuwenden ist.

Das Nachlassgericht lehnte die Erteilung unter Berufung auf den Ministerratsbeschluss Nr. 6/7104, bekanntgemacht im [Amtsblatt Nr. 12428 v. 1.10.1966](#), ab. Mit diesem Beschluss war die Beschlagnahme von syrischem Vermögen in der Türkei verfügt worden. Der Beschluss wiederum beruhte auf [Gesetz Nr. 1026 v. 28.5.1927](#). Das Grundbuchgesetz Nr. 2644 aus dem Jahre 1934 hatte in der bei Antragstellung geltenden Fassung die Gegenseitigkeit als Voraussetzung für den Grundstückserwerb durch Ausländer bestimmt. *Gegenseitigkeit* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Herkunftsland des betreffenden Ausländers türkischen Staatsangehörigen den Grundstückserwerb erlaubt. Diese Bestimmung wiederum wurzelt in dem genannten Gesetz Nr. 1026, Art. 1.

Die Verfassungsbeschwerde beruht auf der Abweisung einer Schadensersatzklage gegen das Schatzamt, das die Grundstücke beschlagnahmt hatte.

Allerdings zitiert das Verfassungsgericht auch einschlägige Rechtsprechung des Kassationshofs (Großer Senat für Zivilsachen, 23.12.2009, E. 2009/5-422, K. 2009/579; 14. Zivilsenat, 12.1.2026, E. 2015/12038, K. 2016/2602 und weitere Entscheidungen). Zusammengefasst ist hiernach zwar nicht die Erteilung eines Erbscheins zu versagen, aber die Beschränkung beim Erwerb von Grundstücken aufzuführen. Denn Gesetz Nr. 1026 und der Ministerratsbeschluss haben nicht zu einer Enteignung, sondern lediglich zu einer Beschränkung der Verfügung über das zugunsten der Syrer fortbestehende Eigentum geführt.

Nach ausführlicher Darlegung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellte das Verfassungsgericht fest, dass es für die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Eigentumsgarantie des Nachweises eines Eigentumsrechts bedarf.

Zunächst einmal bedeute der Erbfall nicht, dass ein Grundstück gemäß Art. 705 ZGB automatisch auf den Erben übergehe. Allerdings – hier entspricht das Verfassungsgericht auch der Rechtsprechung des EGMR – genügt für die Geltendmachung eines Verstoßes die berechnete Erwartung des Eigentumsübergangs. Diese Erwartung sei mit dem Erbfall begründet, zur Auslösung des Eigentumsübergangs fehle es nur am Erbschein.

Die Versagung des Erbscheins sei ein Eingriff in das durch Art. 35 der Verfassung eingeräumte Recht, friedlich vom Eigentum zu profitieren.

Die Verfassungswidrigkeit begründet das Verfassungsgericht dann damit, dass die Anwendung des Art. 35 des Grundbuchgesetzes nicht bestimmt genug sei, um als Grundlage für die Versagung des Erbscheins zu dienen. Dabei hebt das Verfassungsgericht hervor, dass die Tatsachengerichte von der oben zitierten ständigen Rechtsprechung des Kassationshofs abwichen, ohne hierfür einen nachvollziehbaren Grund anzugeben.

Im Kern sagt also das Verfassungsgericht, dass die konkret erfolgte *Anwendung* des Gesetzes, dessen Verfassungsmäßigkeit nicht in Frage gestellt wird, für den Rechtsunterworfenen nicht vorhersehbar war und daher verfassungswidrig ist.

Nach weiteren Ausführungen über das Verfassungsgerichtsgesetz kommt das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Sache an dasjenige Gericht zurückzuverweisen sei, welches die Ursache für den Verfassungsverstoß sei. Das Verfassungsgericht verwies den Fall also an das Nachlassgericht zur erneuten Entscheidung. Das zuständige Friedensgericht wird nun den Erbschein zu erteilen haben, wobei das streitgegenständliche Grundstück zunächst einmal beschlagnahmt bleibt.

Da damit dem Begehren des Beschwerdeführers Genüge getan werden, versagte das Verfassungsgericht dem Beschwerdeführer die beantragte Entschädigung.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

KASSATIONSHOF: KEINE SCHLICHTUNG VOR NEGATIVEM FESTSTELLUNGSANTRAG BEI HANDELSSTREITIGKEIT

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the 19th Chamber of the Turkish Court of Cassation ruled that Article 5/A of the Turkish Commercial Court does not apply on negative declarative actions. According to this article, claims for specific performance must undergo a procedure of adjudication before being filed to the competent commercial court. The Court concludes from the

wording and the purpose of the provision that only claims which may lead to enforceable judgements must be subject to adjudication. The judgement was rendered on the application of the Council of Presidents of the Istanbul Regional Civil Courts [of Appeals] for unification of the jurisprudence of the Turkish Courts of Appeals.

Schlichtung ist das große Modethema in der türkischen Justizpraxis, die Zahl der Anwälte und Anwältinnen, die sich als Schlichter zertifizieren lassen, geht inzwischen in die Tausende. Der Schlichtungsversuch ist als Vorverfahren in handelsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und verbraucherrechtlichen Streitigkeiten gesetzlich vorgeschrieben.

Der 19. Zivilsenat hat nun mit Urteil v. 13.2.2020, E. 2020/85, K. 2020/454 festgehalten, dass bei handelsrechtlichen Streitigkeiten, für welche die Kammern für Handels-sachen zuständig sind, die Verpflichtung zur vorherigen Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht gilt, wenn es sich um eine negative Feststellungsklage handelt. Die teleologische Auslegung des Art. 5/A HGB führt den Kassationshof zu dem Schluss, dass es bei der negativen Feststellungsklage nicht um die Erlangung eines vollstreckungsfähigen Titels geht. Diese Verfahrensart sei vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht unter die Schlichtungspflicht genommen worden. Tatsächlich sieht die genannte Vorschrift vor, dass Streitigkeiten wegen Geldforderungen und Schadensersatz zunächst einen Schlichtungsversuch zu durchlaufen hätten, bevor die Kammern für Handelssachen befasst werden.

Das Urteil erging auf Antrag des Rates der Vorsitzenden der Istanbul Regionalgerichte für Zivilsachen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung verschiedener türkischer Berufungsgerichte.

Quelle: [Hukukihaber](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: RITTER-SPORT-FALL

ENGLISH SUMMARY: The German Federal Court ruled in a judgment that the famous square design of the Ritter Sport chocolate remains under the protection of trademark legislation.

Mit Beschlüssen vom 23. Juli 2020 - I ZB 42/19 und I ZB 43/19 klärte der BGH ein für alle Mal, dass die bekannte quadratische Form der Ritter-Sport-Schokolade markenrechtlich schutzfähig ist. Die Form ist seit 1996 bzw. 2001 als dreidimensionale Formmarke als verkehrsdurchgesetztes Zeichen für die Ware "Tafelschokolade" registriert. Dabei handelt es sich um die neutralisierten Verpackungen der Tafelschokoladen "Ritter Sport" und "Ritter Sport Minis".

Nach einer vielfältigen Vorgeschichte dieser Verfahren stellte der BGH fest, dass kein Schutzhindernis vorliegt. Kern des Streits war die Frage, ob die Form der Verpackung für sich alleine steht und damit geschützt werden kann, oder ob die Form der Verpackung durch die Ware bedingt ist und der Ware einen bestimmten Wert verleiht. Nach Auffassung des BGH (gegen das BPatG) ist die Ware selbst nicht maßgeblich durch ihre Form bestimmt. Anders ausgedrückt: Ein Schutzhindernis besteht hier, wenn der Verbraucher in der Form ein preiserhöhendes Merkmal erkennt und die Ware wegen ihrer Form kauft. Das aber sei – auch wenn das Quadrat durchaus Teil eines Vermarktungskonzepts ist – hier nicht der Fall.

Quelle: [BGH-Pressemitteilungen](#)



Stiftermosaik in der Hagia Sophia

NEWSLETTER

NR. 9: SEPTEMBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

..... Nicht nur Wirtschaftskanzlei

Warum?

RECHTSPRECHUNG

..... Staatsrat zur Hagia Sophia

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NICHT NUR WIRTSCHAFTSKANZLEI

Politik ist nicht die Aufgabe einer Wirtschaftskanzlei. Es geht vor allem darum, Interessen der Mandanten richtig zu vertreten. Für die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte bedeutet dies, Mandanten - Unternehmen und Privatleute aus Deutschland und anderen Ländern Europas - dabei zu unterstützen, ihre Investitionen zu sichern oder vor der türkischen Justiz zu ihrem Recht zu helfen. Womit wir beim Thema wären. Denn die Beobachtung der Entwicklungen in der türkischen Justiz gehört zur Aufgabe unserer Kanzlei. Und wenn dort - wie derzeit - einiges schief läuft, dann kommentieren wir das auch. Denn Wirtschaft und Wirtschaftsrecht stehen nicht abstrakt und unberührt von jeglicher Politik im Raum.

In diesem Newsletter beschäftigen wir uns mit einem einzigen Urteil eines türkischen Gerichts: mit dem Hagia-Sophia-Urteil des Staatsrats.

DIE FUNKTION DES STAATSRATS IM TÜRKISCHEN JUSTIZSYSTEM

Der Staatsrat ist das oberste Verwaltungsgericht mit Sitz in Ankara. Er wurde im Jahre 1868 nach dem Vorbild des französischen Staatsrats (Conseil d'Etat) gegründet. Şura-i Devlet - so die osmanische Bezeichnung - heißt nichts anderes als eben "Staatsrat". Die heutige Bezeichnung Danıştay ist eine neutürkische Sprachkonstruktion mit ähnlichem Aussagegehalt.

Erst im Jahre 1982 wurde als Teil der durch das Militär eingeleiteten Reformen die heutige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, zunächst nur mit Gerichten erster Instanz, von denen der Weg über die Revision zum Staatsrat führte. Dann kamen Regionalverwaltungsgerichte mit der Befugnis hinzu, als Rechtsmittelinanz über Einzelrichterentscheidungen der Verwaltungsgerichte zu befinden. Heute sind sie auch Berufungsinstanz. Im Übrigen gibt es einige gesetzliche Sonderzuweisungen, etwa bei Klagen gegen bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts. Neben den Verwaltungsgerichten als eine Sonderform die Finanzgerichte.

Der Staatsrat ist in Art. 155 der türkischen [Verfassung](#) und im [Staatsratsgesetz](#) geregelt. Er besteht aus 7 Spruchsenaten für Verwaltungsrecht, 4 Spruchsenaten für Steuerrecht und einem Verwaltungssenat. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit ist die Ausnahme, für die eine enumerative Aufzählung im Gesetz über den Staatsrat gilt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Verfahren gegen Akte der Regierung, des Hochschulrats, der Auslandsvertretungen. Als zweite Instanz hat der Staatsrat die Funktion eines Revisionsgerichts. Nachdem früher die „Revision“ zum Staatsrat ein eigenes Klageverfahren dargestellt hat, handelt es sich jetzt um die zweite Stufe des gleichen Verfahrens aufgrund eines Revisionsantrags. Das öffentliche Interesse wird von der „Generalstaatsanwaltschaft beim Staatsrat“ vertreten. Ist der Staatsrat erstinstanzlich tätig, geht die Revision zum Plenum als Rechtsmittelinanz.

Bis zur Verfassungsreform hatte der Staatsrat auch die Aufgabe, bestimmte Regierungsakte wie Rechtsverordnungen zu begutachten, bevor sie erlassen wurden.

WARUM?

Das Hagia-Sophia-Urteil stellen wir hier aus vielen Gründen vor.

Zum einen haben wir es hier mit Auswüchsen einer islamistischen Politik der aktuellen türkischen Regierung zu tun, welche den Moscheebau für eine zentrale Staatsaufgabe hält und einen unverständlichen Drang zurück in die osmanische Zeit verspürt, was auch immer sie dort sucht. Die Umwandlung der Chora Kirche (Kariye Camii), die 1945 mit ihren unvergleichlich reichen byzantinischen Mosaiken und ihrer verspielten spät-romanisch-byzantinischer Architektur zum Museum gemacht worden war, zurück in eine Moschee ist fast lautlos erfolgt, das erste islamische Gebet mit dem Präsidenten steht dieser Tage an. Auch hier hat es ein Gerichtsurteil gegeben, das *scheinbar* den Weg dazu freimachte, genauso überflüssig wie das Hagia-Sophia-Urteil (dazu unten). Einen Bedarf für zusätzliche Gebetsflächen gibt es in der Altstadt von Istanbul nicht; sie ist übersät von Moscheen aus fünf Jahrhunderten, in der Regel durch Sultane, Prinzessinnen und Prinzen und Heerführer gestiftet, viele davon erbaut vom Hofarchitekten Sinan von Süleyman dem Prächtigen, der sich vergeblich an der Eroberung von Wien im Jahre 1529 versuchte. Sinan hatte den Grundgedanken der Architektur der Hagia Sophia in vielen Moscheen, insbesondere der Süleymaniye-Moschee in Istanbul, zur Perfektion gebracht und ist Vorbild für eine Unzahl billiger und protziger Plagiate der heutigen Zeit wie der Kocatepe-Moschee in Ankara oder der Mega-Moschee auf dem asiatischen Hausberg Istanbuls, dem Camlica. Die Rück-Widmung byzantinischer Kirchen in Moscheen hat also ihren Zweck nicht in der Wiederherstellung eines Rechtszustandes; wäre dies ehrlich so gemeint, müsste als erstes der illegal und unter Missachtung einschlägiger Entscheidungen der Verwaltungsgerichte errichtete Präsidentenpalast in Ankara abgerissen werden. Es ist einfach nur eine politische Demonstration, die wir hier nicht weiter kommentieren wollen.

Zum Anderen zeigt dieses Urteil, wie die türkische Justiz infolge einer rechtsstaatsfeindlichen Regierungspolitik sich selbst abbaut. Ein weiteres Beispiel werden wir im Oktober-Newsletter vorstellen.

RECHTSPRECHUNG

STAATSRAT ZUR HAGIA SOPHIA

ENGLISH SUMMARY: On 2 July 2020, the Turkish Council of State, i.e. the Supreme Administrative Court, annulled the Decision of the Council of Ministers of 1934 (!) turning the Hagia Sophia into a Museum, a measure considered as one of the milestones of Atatürk's efforts to push Turkey into modern civilisation.

There cannot be any dispute or discussion about the judgment failing to comply with the most simple rules and laws of administrative jurisprudence. The claim, filed by an obscure association for the protection of foundations, was admitted although the claimant could neither show any interest of its own as to the subject of the claim, nor did the Court admit the objection of prescription which was obviously well founded, nor did the Court hear the res-iudicata-objection in view of the claimant's having filed the same claim to the same court previously, where the Court had dismissed the claim. In the merits, the Court presented a colourful mixture of reasons, leading to the eternal validity of Ottoman legal regulations of the 15th Century, mixing up legal institutions of that time with the legal setting of today. Furthermore, even if the Court had dismissed the claim, the President of the Republic who opened the Hagia Sophia for Islamic prayer shortly after the judgment, would have had the power to replace that Decision of 1934 anyway. It is not the fact that the most important monument of Byzantine history is made a mosque again, as one of hundreds of mosques in the Old City of Istanbul. It is the way how this was done - simply another black day for the Rule of Law in Turkey.

Die Hagia Sophia ist weltweit bekannt als das größte Wahrzeichen und Symbol des orthodoxen Christentums, tausend (!) Jahre älter als der Petersdom in Rom, von einzigartiger Architektur, Vorbild für den Kirchenbau in Byzanz und danach für Tausende von Moscheen auf osmanischem Boden. Mehmet II. der Eroberer hatte sie nach der Eroberung von Konstantinopel (Istanbul) im Jahre 1453 in eine Moschee umgewandelt, ohne den baulichen und künstlerischen Charakter des Bauwerks zu ändern, unter Erhaltung der unschätzbar wertvollen Mosaiken und Malereien im Inneren. Mit der Zeit erhielt sie insgesamt vier Minarette. Unter Atatürk wurde die Hagia Sophia (türkisch: Ayasofya) im Jahre 1934 durch Ministerratsbeschluss in ein Museum umgewandelt, und zwar vor dem Inkrafttreten eines republikanischen Stiftungsgesetzes im Jahre 1935. Eigentümer der Hagia Sophia im Rechtssinne ist die Stiftung von Mehmet dem Eroberer ("Fatih Sultan Mehmet Vakfı"), die als ehemals osmanische Stiftung unter der Verwaltung und Kontrolle der Generaldirektion für das Stiftungswesen steht und durch das insoweit zuständige Kulturministerium als Museum betrieben wird. Als Immobilie steht die Hagia Sophia unter der Bezeichnung Moschee auf die genannte Stiftung im Grundbuch.

Mit einem bemerkenswerten Fehlurteil hat der Staatsrat am 2.7.2020 nun den Weg zur Umwandlung der Hagia Sophia freigemacht, welche unter Mustafa Kemal Atatürk zu einem Museum gemacht worden war, um der Weltöffentlichkeit den freien Zugang zu diesem einzigartigen Bauwerk als Symbol des Friedens und byzantinischer Baukunst zu gewähren. Das Urteil war auch noch überflüssig, denn der Präsident der Republik hätte ohnehin die Kompetenz dazu gehabt. Der Staatsrat hat damit sich selbst, seiner Glaubwürdigkeit und dem türkischen Rechtsstaat einen massiven Schaden zugefügt.

Kläger war ein unbekannter Verein, der sich angeblich den Schutz von Stiftungen auf die Fahnen geschrieben hat (eine Satzung war nirgends zugänglich), Gegner das Premierministerium, dessen Rechtsnachfolge inzwischen der Präsident der Republik angetreten hat. Der Generalanwalt beim Staatsrat forderte die Klageabweisung, der 10. Senat gab der Klage dann aber einstimmig statt. Entgegen der allgemeinen Verwaltungspraxis verzichtete der Präsident auf die Revision und verkündete in einem separaten Präsidialbeschluss die Eröffnung der Hagia Sophia für das islamische Gebet.

Eine erste Anfechtungsklage gegen den Ministerratsbeschluss von 1934 zur Hagia Sophia war bereits 2005 erhoben worden. Der 10. Senat des Staatsrates hatte die Klage aber mit Urteil vom 31.3.2008 abgewiesen, eine Revision zum Plenum des Staatsrats blieb erfolglos.

Trotz des vorgenannten Urteils wurde kurz nach dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 ein neuer Antrag mit dem gleichen Gegenstand durch denselben obskuren Verein gestellt. Der Antrag richtete sich an die Generaldirektion für das Stiftungswesen (nachfolgend: GDSW) als für die Verwaltung der Stiftung zuständige Behörde, welche zu jener Zeit noch dem Premierministerium untergeordnet war. Das Schreiben der GDSW nahm die Klägersseite zum Anlass, erneut Klage zu erheben.

Im Gegensatz zu den früheren Urteilen beschloss der Staatsrat, den Ministerratsbeschluss von 1934 aufzuheben. Die Entscheidung erging einstimmig. Metin Günday gab am 12.7.2020 seiner Verzweiflung auf twitter Ausdruck:

1- Wenn die fünf hohen Verwaltungsrichter nicht wissen, dass es sich bei dem Ministerratsbeschluss von 1934 um eine Regelungsnorm handelt oder das nicht wissen wollen,

2- Wenn sie diesen Ministerratsbeschluss als Regelungsnorm sehen, Art. 7 Abs. 4 des Verwaltungsprozessgesetzes anwenden und sagen, es gebe keine Verjährung -

dann wehe uns!

Metin Günday hat in Heidelberg bei Prof. Dr. Ernst Forsthoff, dem berühmtesten deutschen Verwaltungsrechtler seiner Zeit, promoviert, war lange Zeit Assistent, Dozent und Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Ankara und gehört zugleich zu den wichtigsten Rechtsanwälten mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht. Heute lehrt er an der Atılım-Universität in Ankara.

Gleich zu Beginn wird das Schreiben der Generaldirektion für das Stiftungswesen als „Akt“ bezeichnet. Das Schreiben ist aber kein Verwaltungsakt, sondern hatte rein informatorischen Charakter. Dazu gibt es bereits ständige Rechtsprechung, die der Staatsrat aber offenbar vergessen hat.

Der Ministerratsbeschluss wird an derselben Stelle als „*karar*“ bezeichnet. Wenn ein Ministerratsbeschluss einen „*karar*“ (Beschluss) erlässt, ist das ein Verwaltungsakt, also eine Einzelfallentscheidung mit Rechtswirkung nach außen. Hier hat der Staatsrat zwar

Recht, nur vergisst er das dann plötzlich wieder und behandelt später diesen Einzelfallbeschluss wie eine Verordnung (Regelungsnorm, düzenleyici işlem), wie sie vom Ministerrat vor der Verfassungsänderung 2017 als „*kararname*“ erlassen werden konnte. Das ist wichtig für die Frage, ob die Klage verfristet war.

Will man nämlich einen *Verwaltungsakt* anfechten, hat man sechzig Tage Zeit nach Bekanntgabe bzw. Zustellung. Zwischen 1934 und heute liegen nun aber immerhin 84 Jahre. Der Staatsrat überwindet diese Hürde, indem er den Verwaltungsakt zur Regelungsnorm macht, für die es keine Klagefrist gibt, und das informatorische Schreiben der Regionaldirektion zum ablehnenden "Bescheid", gegen den die Klagefrist gelaufen und eingehalten worden sei. Und schon geht es weiter - mit dem nächsten Haken, den sich der Staatsrat durch seinen ersten Fehltritt geschaffen hat.

Denn die „Verordnung“ kann der Staatsrat nur kippen, wenn der Kläger einen anderen Verwaltungsakt angreift, der auf dieser Verordnung beruht. Einen solchen Verwaltungsakt gibt es aber nicht, weshalb ja der Kläger, wie der Staatsrat eingangs bei der Beschreibung des Klagegegenstands selbst sagt, auch direkt den Ministerratsbeschluss angegriffen hat (obwohl er im Begründungsteil dann wieder auf das informatorische Schreiben als Verwaltungsakt zurückgreift, das auf dem Ministerratsbeschluss beruhe). Alternativ hätte man noch daran denken können, das informatorische Schreiben als "Nicht-Beschluss" zu werten. Wer einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts stellt, dafür aber innerhalb von sechzig Tagen keine Antwort erhält, darf Anfechtungsklage erheben, als hätte er einen negativen Bescheid bekommen. Das aber setzt wieder voraus, dass es einen Anspruch auf Erlass eines Verwaltungsakts gibt, die Verwaltung also etwas zugunsten des klagenden Bürgers nicht tut, obwohl sie es sollte. Der Anspruch aber ergibt sich weder aus dem Ministerratsbeschluss, der ja bereits selbst ein Verwaltungsakt ist und vor allem gerade dem Kläger weder etwas auferlegt noch gewährt, noch aus einem Gesetz. Der Staatsrat stellt jedenfalls fest, dass die Klagefrist kein Problem darstellt und setzt seine Bemühungen, das offenbar bereits feststehende Urteil irgendwie zu begründen, fort.

Hier, bei der Prüfung der Klagebefugnis, versagt der ehrwürdige Staatsrat, der am 10.5.2020 genau 152 Jahre alt geworden ist, ebenfalls. Denn der Verein kann weder eine Verletzung seiner Rechte noch seiner Interessen, auch nicht diejenigen seiner Mitglieder geltend machen. Auch sonst ist ein öffentliches Interesse, auf welches sich der Verein *für sich selbst* berufen könnte, nicht erkennbar. Das türkische Verwaltungsprozessrecht lässt zwar, anders als das deutsche Verwaltungsprozessrecht, ein *Interesse* des Klägers ausreichen (deutsches Recht: Eingriff in ein subjektives Recht). Der Staatsrat hat dieses Interesse in ständiger Rechtsprechung auch ziemlich aufgeweicht, indem ihm ein „objektives Interesse“ genügt, aber selbst das ist hier nicht gegeben. Denn ohne irgendeine eigene Betroffenheit geht es nicht. Dass der Verein selbst irgendwo betet, kommt nicht in Betracht. Und wenn Mitglieder des Vereins beten wollen, können sie sich in eine der hundert Moscheen der Istanbuler Altstadt begeben, oder, wenn sie es groß haben wollen, jeweils fünf bis 15 Minuten fußläufig in die

Sultan-Ahmet-Moschee, Süleymaniye-Moschee, Nuruosmaniye-Moschee, Beyazit-Moschee begeben, die zusammen mehrere Tausend Gläubige fassen. Dieser Verein hat in diesem Verfahren einfach nichts zu suchen. Und der klägerische Verein hat nicht einmal behauptet, dass er betroffen sei, der Staatsrat hat das auch nicht hinterfragt. Betroffen wäre allein die Stiftung, welcher die Hagia Sophia sowohl stiftungsrechtlich als auch eigentumsrechtlich gehört. Die aber hat nicht geklagt. Kurzum, auch in diesem Punkt hätte die Klage als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Nach „Überwindung“ dieses weiteren Punktes kommt der Staatsrat zur Frage, ob ihm nicht durch das vorherige Urteil der Weg versperrt wurde, also zum *res-iudicata*-Einwand, welcher bedeutet, dass in gleicher Sache nicht zweimal gerichtet werden darf. Offenbar hat der Senat jetzt einen Lauf, denn auch diese Hürde schafft er mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung. Zuvor habe der Staatsrat ja nur gesagt, die Regierung sei frei, über die Widmung von Stiftungsgut zu bestimmen. Der Staatsrat behauptet, dies sei im vorliegenden Verfahren gar nicht der Gegenstand. Der Staatsrat habe damals nicht den Verstoß gegen das Recht auf Eigentum geklärt. Der Denkfehler: Das Eigentumsrecht der Stiftung hat in *diesem* Verwaltungsprozess sowieso nichts zu suchen. Der Staatsrat muss nur im Rahmen des gestellten Antrags prüfen, ob der Verwaltungsakt gegen Recht und Gesetz verstößt und dadurch die Interessen des Klägers verletzt. Tatsächlich hat sich der Staatsrat jetzt vollständig von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungspunkten *Zuständigkeit der Behörde, Form, Beweggrund, Gegenstand* und *Zweck* (die Prüfungsscala ähnelt den sog. *ouvertures* im französischen Verwaltungsrecht) entfernt und behauptet – jetzt geht es um die Begründetheit –, der Stifter (Mehmet II. der Eroberer) habe festgelegt, dass die Hagia Sophia eine Moschee sein solle, und das müsse beachtet werden. So sei das Grundstück dann in der Republik auch in das Grundbuch eingetragen worden. Der Stifterwille sei für immer unumstößlich und durch das Recht auf Eigentum geschützt. Die umständliche Herleitung über die Einführungsgesetze sowohl zum ZGB von 1926 als auch des ZGB von 2001, über die der Staatsrat tatsächlich ins osmanische Recht gelangt, um es hier anzuwenden, ist so überflüssig wie wenig zielführend. Sie dient allein dazu festzustellen, dass die Stiftungsurkunde noch gilt (dazu bedarf es dieser Herleitung nicht) und der Stifterwille durch das Recht auf Eigentum geschützt wird. Auch dafür hätte es dieser Herleitung nicht bedurft, egal, ob die Aussage logisch richtig oder falsch ist. Und wenn schon osmanisches Recht – dazu unten.

Warum ist das Unsinn? Zum Einen ist der Stifter seit 550 Jahren tot. Danach lebte die Stiftung unter osmanischem Recht als „Stiftung zu wohltätigen Zwecken“ mit öffentlichem Charakter fort. Unter der Republik wurde die Stiftung der Generaldirektion für das Stiftungswesen unterstellt. Wenn jetzt der Ministerrat einen Teil des Stiftungsguts einer anderen Verwendung zuführt, so ist es eine rein verwaltungsrechtliche Frage, ob er das darf oder nicht. Der Staatsrat hatte im vorherigen Urteil gesagt, dass der Ministerrat das darf, er ist ja auch die der Generaldirektion für das Stiftungswesen vorgesetzte Behörde. Auf eine stiftungsrechtliche Beurteilung geht – im Jahre 1934 gab

es noch kein Stiftungsgesetz, unter heutigen Bedingungen würde man möglicherweise einen Verstoß des Ministerratsbeschlusses gegen Stiftungsrecht erkennen können - kommt es hier nicht an - jedenfalls nicht in diesem Verwaltungsprozess.

Die scharfsinnige Logik des Staatsrats geht schnurstracks an diesem zentralen Punkt vorbei. Sie besteht jetzt darin, dass er feststellt, dass der Stifter (Mehmet der Eroberer) die Hagia Sophia als Stiftungsgut zur Moschee bestimmt hat und die Immobilie auch als Moschee im Grundbuch steht. Der Staatsrat stellt nicht in Frage, dass das Grundbuch fehlerhaft sein könnte, dass die Eintragung als Moschee in der Verantwortung der Stiftung als Eigentümerin steht und im Streitfall durch die Zivilgerichte zu entscheiden ist, ein Verwaltungsgericht hier aber nichts zu entscheiden hat. Natürlich hatte eine Grundbucheintragung hier unter Beachtung des Stifterwillens bzw. der Stiftungsurkunde zu erfolgen. Und natürlich kann es durchaus sein, dass der Staat seinerzeit den Stifterwillen nicht einfach missachten durfte. Nur wäre das dann Gegenstand eines innerhalb der Klagefrist im Jahre 1934 einzuleitenden Anfechtungsverfahrens gewesen.

Vermieden hat der Staatsrat auch die Frage, ob osmanische Rechtsinstitutionen von modernen Rechtsgedanken erfasst werden können, ob nicht vielmehr zu prüfen gewesen wäre, ob osmanische Stiftungsurkunden denselben Schutz genossen haben wie ihn Stiftungen unter dem heutigen Stiftungsrecht genießen.

Man könnte jetzt die Frage stellen, wie weit man überhaupt in die Vergangenheit zurück denken darf. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass die Hagia Sophia ja von Justinian gestiftet worden war und die Frage stellen, ob die Eroberung von Konstantinopel nicht ein völkerrechtswidriger Akt von Besetzung und entschädigungsloser Enteignung war und daher Mehmet II. der Eroberer die Hagia Sophia einfach nur gestohlen hat. Nein, so weit muss man nicht gehen; Eroberung war bis in das 19. Jahrhundert hinein völkerrechtlich nicht geächtet. Die Frage zeigt aber bereits, wie problematisch es ist, 550 Jahre zuvor erfolgte Rechtsakte nach heutigen Kriterien zu beurteilen.

So bleibt zum Beispiel schon die Frage unbeantwortet im Raum stehen, ob der Stiftungsakt von Mehmet dem Eroberer überhaupt privatrechtlich qualifiziert werden kann. Denn im Jahre 1470, in dem die Stiftung errichtet wurde, war die Unterscheidung zwischen "Staatseigentum" und "Eigentum des Herrscherhauses" kaum richtig zu treffen. Eigentümer des Grund und Bodens der Hagia Sophia wurde nicht der Privatmann Mehmet, sondern das Herrscherhaus, der Staat. Spinnt man also den Faden von der Entstehung der Stiftung aus einem Stiftungsakt des damaligen Herrschers heraus fort, findet sich das andere Ende des Fadens nicht etwa in einer Stiftung des Privatrechts gemäß ZGB, sondern in einer Stiftung, deren Überführung in die Verwaltung durch die öffentliche Hand (andes als etwa die christlichen Stiftungen!) nicht einmal der Staatsrat in Frage stellt. Es stellt sich also hier die Frage, ob eine solche Stiftung *gegen* den Staat überhaupt Eigentumsrechte geltend machen kann.

Und selbst wenn es so einfach wäre, wie es sich der Staatsrat macht, dass wir es hier mit einem im Eigentum einer öffentlichen (nicht "öffentlich-rechtlichen") Stiftung stehenden Stiftungsgut zu tun hätten, drängt sich doch gleich wieder die Frage auf: Was geht das den klagenden Verein an?

Vielleicht sollte man noch erwähnen, dass die Richter sowohl das UN-Übereinkommen über das Natur- und Kulturerbe der Welt als auch die EMRK in die Entscheidung hineingewurschtelt haben, wohl um irgendwie zu rechtfertigen, was sie da tun und das Urteil irgendwie wie andere Urteile aussehen zu lassen, nämlich als modern und in Übereinstimmung mit internationalem Recht stehend. Aber auch das ging grandios daneben.

"Recht" hat der Staatsrat hier jedenfalls nicht gesprochen und damit seinem eigenen Ansehen Schaden zugefügt.

(Das Urteil wird demnächst in deutscher Sprache veröffentlicht werden, den Ort werden wir gesondert bekanntgeben).



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Belagerung Wiens 12.9.1683

NEWSLETTER

NR. 10: OKTOBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

..... Veröffentlichungen: Internationaler Rechtsverkehr (Geimer/Schütze), Insolvenzrecht, GmbH-Recht, Erbrecht, Familienrecht

Corona und wir

Wussten Sie eigentlich ...?

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

..... Politik

Wirtschaftszahlen

TOGG: Ein türkisches E-Auto

GESETZGEBUNG

..... Überblick

RECHTSPRECHUNG

..... 14. Große Strafkammer Istanbul erklärt Beschluss des Verfassungsgerichts für verfassungswidrig

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

..... BGH: Kfz auf Probefahrt verschwunden

BGH: Brautgabe (mehr) in Deutschland

EuGH: Familiennachzug, Einbürgerung, Ausbürgerung und danach

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUE VERÖFFENTLICHUNG: MITWIRKUNG IM GEIMER/SCHÜTZE, INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Im langjährigen [Standardwerk von Rolf Schütze und Reinhold Geimer](#) durfte Prof. Dr. Christian Rumpf die Verantwortung für den Länderbericht Türkei übernehmen. Die entsprechende 60. Aktualisierung ist soeben erschienen. Weitere anstehende Veröffentlichungen oder Neu-Auflagen: Türkei - Ehe- und Kindschaftsrecht (mit Hanswerner Odendahl, im Druck), Türkei - Erbrecht (in Vorbereitung), Türkei - Insolvenzrecht (mit Ejder Yilmaz, in Vorbereitung), Türkei - GmbH-Recht (in Vorbereitung). Wir werden berichten.

CORONA UND WIR

Das Thema bekommt immer mehr Facetten. Soeben haben wir einen Fragenkatalog beantwortet, der uns aus einem universitären Forschungsprojekt vorgelegt worden ist. Thema: Deutsch-türkische Wirtschaftsbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Corona-Krise. Das türkische Gesundheitsministerium liefert täglich Zahlen, die aber nicht richtig öffentlich diskutiert werden. Die Politik begnügt sich im Wesentlichen mit schönen Prognosen und Beschuldigungen gegenüber dem Rest der Welt, der die Corona-Krise nutzt, um der Türkei zu schaden. Der Gesundheitsminister hat angekündigt, dass Anfang Dezember 5 Millionen Dosen eines Corona-Impfstoffes aus China kommen sollen. Erdoğan ermahnt die Bevölkerung zur Vorsicht und Einhaltung von Regeln - und vor überflüssigen Zusammenkünften, auch in den Familien, die Polizei bemüht sich um Kontrolle. Aus unserer Sicht steht - trotz der fehlenden demokratischen Kontrolle und Diskussion - fest, dass die türkische Regierung das Thema sehr ernst nimmt.

Dass die Situation aber auch deutsche Investoren anlocken kann, zeigen neue Aufträge zur Gründung eines Verbindungsbüros (Bereich Autozulieferung) und einer kleinen AG, die sich aufmacht, mit kreativen Ideen für eine weitere virtuelle Währung an den türkischen Markt zu gehen. Andererseits haben wir gleich drei Fälle, in denen deutsche Anleger mehrere Zehntausend bis 4,5 Millionen Euro an windige Geschäftemacher in der Türkei verloren haben.

Ein anderes Thema sind Gummihandschuhe und Masken. Vor allem der Markt für Gummihandschuhe für verschiedene Bereiche der häuslichen und medizinischen Hygiene scheint plötzlich eng geworden zu sein - ein harter Kampf zwischen kleinen und größeren Mittelständlern und vielen Vermittlern, welche schnelles Geld wittern. Gefragt sind einfache, aber stichfeste Lieferverträge und sichere Abwicklungsmodelle, bei denen wir einige Mandanten unterstützen.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass der Satz „Geld stinkt nicht“ einen sehr realen Hintergrund im alten Rom hat?

Der Satz soll auf einer Auseinandersetzung zwischen Kaiser Vespasian (69-79 n.Chr.) und seinem Sohn und Nachfolger Titus beruhen. Holen wir kurz aus.

Wer sich schon einmal in antiken Städten wie Ephesus, Pergamon und vielen anderen aufgehalten hat, weiß, dass die Bürger statt eigener Toiletten zuhause die öffentlichen Latrinen benutzt haben. Die wiederum hatten sich zu wichtigen Treffpunkten für Stammtischdiskussionen und Stadtgespräche und dementsprechend architektonisch anspruchsvollen Bauwerken entwickelt. Die Herrschaften saßen in gebührenden Abständen auf den einschlägigen Steinkonstruktionen, die Entsorgung erfolgt über offene, dann geschlossene Kanäle mit fließendem Wasser. Kaiser Vespasian hatte nun die grandiose Idee, diese beliebten Stätten des sozialen Lebens durch Auferlegung einer Latrinenabgabe zur sprudelnden Quelle für die kaiserliche Kasse zu machen. Sohn Titus fand das offenbar anrühlich. Nach Einführung der Steuer soll Vespasian seinem Sohn Geld unter die Nase gehalten haben und gefragt haben: „Und, stinkt es?“ *Pecunia non olet*.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die Politik wird derzeit von der Krise zwischen der Türkei und Griechenland im Mittelmeer, von neuen Bemühungen der Türkei um die Aufnahme in die EU, vom Krieg zwischen Armenien und Aserbeidschan (wo die Türkei eindeutig Partei für das „Bruderland“ Aserbeidschan ergreift) und immer wieder Prozessen über gegenseitige Beleidigungen von Politikern und Journalisten beherrscht. In letzter Zeit wird zunehmend, auch im Parlament, über Gewalt gegen Frauen diskutiert, einige Politiker heizen die Diskussion um Neuwahlen an - aus der Opposition, weil sie den Niedergang der AKP nutzen wollen, aus der AKP, wo man hofft, den Niedergang verhindern zu können. Die Werte der AKP steuern nach unten auf 30% zu. Sie bleibt aber stärkste Partei (Quelle: [Haberler.com](https://haberler.com)).

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Derzeit zeigt sich die TL schwächer, vor allem gegenüber dem Euro: 1 Euro = 9,77 TL, 1 US-Dollar = 8,37 TL (30.10.2020) (Quelle: finanzen.net). Die Inflation zwischen Juli 2019 und Juli 2020 lag bei 11,76%, gegenüber dem Vormonat bei 0,58%. (Quelle: [Patronlar Dünyası](https://patronlar.dunyasi.com)).

TOGG: EIN TÜRKISCHES ELEKTROAUTO

Ein türkischstämmiger Journalist berichtet im Handelsblatt über das ehrgeizige Projekt „Togg“. Es ist in der Türkei mindestens der vierte Versuch, ein „nationales“ Auto zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Beim ersten Versuch Anfang der 1960er Jahre blieb es bei vielen Fotos, mit und ohne politische Persönlichkeiten, und einer technischen Studie. Der zweite Versuch, auf der Basis der damaligen Ford Cortina aus Großbritannien ein Plastikauto für den „kleinen Mann“ zu schaffen, kann – aus unserer Sicht – als großartiger Erfolg verbucht werden. Denn der „Anadol“ eroberte schnell die Straßen, als kleine Limousine (ein bisschen wie der DDR-Wartburg), Kombi oder Pritschenvariante beherrschte er lange Zeit das Straßenbild, neben oder noch vor Konkurrenten wie Renault 12, Ford Taunus oder Fiat 124. Die Karosserie bestand aus Fiberglas und war schlecht verarbeitet. Der Autor dieser Zeilen hat noch selbst gesehen, wie ein Anadol bei einem banalen Unfall in Ankara erst splitterte und dann einfach in Einzelteile zerfiel – offenbar kein Einzelfall, denn tatsächlich wurde das preisgünstige und sparsame Fahrzeug immer wieder Gegenstand von Satire und Stammischgelächter. Egal, es war ein Erfolg und man liebte ihn, den Anadol. Dann kam in den späten 1990er Jahren Jet Fadil (Fadil Adigüzel), ein obskurer Gauner, der mit seiner JetPa so überzeugend behauptete, dass er ein großes Werk für die Produktion eines türkischen Kfz im türkischen Südosten errichten werde, dass es ihm gelang, vor allem unter den Türken im Ausland viele Millionen Euro einzusammeln, spurlos verschwinden zu lassen und dann ins Gefängnis zu wandern. Hunderte Prozesse geprellter Anleger beschäftigten sogar die deutsche Justiz.

Und jetzt Nr. 4, der „Togg“. Der Unterschied zu den früheren Versuchen ist allerdings groß. Ein erfahrener ehemaliger Bosch-Manager hat sich im Auftrag von mehreren Unternehmen, unterstützt vom Erdoğan-Regime, aufgemacht, endlich zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: In Rekordzeit ein marktfähiges Elektroauto zu entwickeln und auf die Bänder zu schicken, und dies auch noch auf dem allerneuesten Stand der Technik. Das dafür gegründete Unternehmen sitzt in Kocaeli, das Werk wird vor den Toren von Bursa am kleinen Seehafen Gemlik am Marmara-Meer errichtet, wo die türkische Autoindustrie für Ford, Renault u.a. produziert, unzählige in- und ausländische Zulieferer arbeiten, und natürlich die Firma Bosch selbst. Das sieht nach optimalen Bedingungen aus. Dieses Mal könnte es gelingen...

Quelle: [Togg](#), [Handelsblatt](#), [Hürriyet](#)

GESETZGEBUNG

ÜBERBLICK

Trotz Corona ist das Parlament aktiv und verabschiedet immer wieder mal ein Paketgesetz mit wichtigen Änderungen. Zum Bereich „Gesetzgebung“ zählen wir auch

Präsidialverordnungen. So wurde u.a. das Wettbewerbsrecht ein wenig reformiert, darunter die Möglichkeit schärferer Kontrolle der Wettbewerbsbehörde auf digitalem Wege. Der Kündigungsschutz für Arbeitnehmer wegen Corona wurde verlängert, aus dem gleichen Grund auch die Beschränkung von Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften. Das Gesundheitsministerium hat mit einem Runderlass dem Gesundheitspersonal verboten, ihre Arbeitsplätze zu kündigen und bis zum Ende des Jahres eine Urlaubssperre verhängt. Zudem bastelt das Parlament derzeit an einem Maßnahmen-gesetz zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen.

RECHTSPRECHUNG

14. GROBE STRAFKAMMER ISTANBUL ERKLÄRT BESCHLUSS DES VERFASSUNGSGERICHTS FÜR VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: On 9 October 2020, the 14th Circuit for Severe Crimes of Istanbul ruled that the judgment rendered against the famous journalist and Member of Parliament, Enis Berberoğlu must be upheld despite a ruling of the Constitutional Court, who had unanimously decided on 17 September that the Criminal Court must renew the trial against Berberoğlu due to serious breaches of the Constitution. The Criminal Court resisted with the odd reasoning that the ruling of the Constitutional Court was unconstitutional. This new decision shows that Criminal Justice in Turkey continues breaching general rules of law. The Council of Judges and Prosecutors who was called to launch an investigation against the judges did not yet show any reaction.

Der Sachverhalt gehört zu den am heftigsten diskutierten Justizskandale der letzten sieben Jahre. Im Jahre 2014 war ein LKW-Konvoi aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft von Adana seitens der Gendarmerie gestoppt und überprüft worden. Der Konvoi transportierte im Auftrag des türkischen Geheimdienstes Waffen in das syrische Krisengebiet, offizieller Darstellung zufolge für die kriegsgebeutelten Turkmenen. Die offenbar frühzeitig informierte türkische Presse stürzte sich auf den mysteriösen Fall. Unabhängige Presseorgane gerieten damit in die Mühlen des Machtkampfes zwischen Erdoğan und seinem früheren Unterstützer und jetzigen Erzfeind Fethullah Gülen, aus dessen Umfeld angeblich der Verrat stammte. In der Folge fiel nun auf Betreiben des AKP-Regimes die Justiz über diejenigen Presseorgane und Journalisten her, welche diesen Vorfall kommentiert und darüber berichtet hatten. Die Anklage hatte ihnen jeweils „Geheimnisverrat“ vorgeworfen, obwohl das „Geheimnis“ von Staatsorganen aufgedeckt worden war, mögen die auch für den sogenannten „Parallelstaat“ gearbeitet haben, der sich nach der Sichtweise der AKP innerhalb des Staatsapparates gebildet hatte. Die Urteile wurden bedauerlicherweise durch den 16. Strafsenat des Kassationshofs gerade in diesem Punkt aufrechterhalten. Dieser Justizskandal findet jetzt in dem hier berichteten Beschluss der 14. Großen Strafkammer seine Fortsetzung und Verschärfung.

Zu den Verurteilten gehört auch der CHP-Abgeordnete und Journalist Enis Berberoğlu, der seit Jahrzehnten zu den seriösesten und angesehensten linksliberalen türkischen Journalisten zählt. Der Vorwurf ist derselbe, der auch zur Verurteilung von Can Dündar geführt hatte, der sich jetzt als Flüchtling in Deutschland aufhält. Nur nebenbei sei bemerkt, dass auch die staatlichen Akteure, die die Waffenlieferung enttarnt hatten, strafrechtlich belangt wurden.

Die 14. Große Strafkammer Istanbul hatte am 14.6.2017 unter dem Aktenzeichen 2016/205, Urt. Nr. 2017/97 Berberoğlu wegen Unterstützung der "terroristischen" Gülen-Bewegung (welche hinter der staatsanwaltschaftlichen Aktion gegen die LKW's vermutet wird) und Geheimnisverrat zu 25 Jahren (!!)) Haft verurteilt. Nach dem Urteil, aber noch während des laufenden Revisionsverfahrens war der Journalist jedoch für die CHP in das Parlament gewählt worden, übrigens ein deutliches Zeichen dafür, wie wenig Akzeptanz die türkische Strafjustiz in der Bevölkerung hat. Der Kassationshof hob das erstinstanzliche Urteil teilweise auf und ordnete die Freilassung von Berberoğlu an, weil er zwischenzeitlich wieder in das Parlament gewählt worden war. Berberoğlu wurde dennoch wegen Geheimnisverrats zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sieben Monaten verurteilt, obwohl das Bildmaterial, um das es ging, im Zeitpunkt seiner Weitergabe bereits öffentlich bekannt war.

Daher legte der Abgeordnete gegen das Strafurteil mit der Begründung Verfassungsbeschwerde ein, er sei in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden.

Auch wenn die Immunität des Abgeordneten tatsächlich im Mai 2020 wieder aufgehoben worden war, traf das Verfassungsgericht eine klare Entscheidung. Mit [Beschluss v. 17.9.2020](#) stellte das Verfassungsgericht einstimmig fest, dass das Strafgericht hätte das Verfahren aussetzen und einen Beschluss des Parlaments über die Aufhebung der Immunität hätte abwarten müssen (Art. 67, 83 [Verfassung](#)). Das Verfassungsgericht ordnete an, dass der Beschluss der 14. Großen Strafkammer mit dem Auftrag zu übermitteln sei, den Verstoß zu beseitigen – bis hierher ein völlig normaler Vorgang.

Der Beschluss des Verfassungsgerichts wurde am 9.10.2020 im [Amtsblatt](#) veröffentlicht.

Die Reaktion der 14. Großen Strafkammer fiel einstimmig aus:

„Das Verfassungsgericht hat am 17.9.2020 eine Rechtsverletzung zulasten des Antragstellers festgestellt; in Bezug auf den Antrag, das Strafverfahren wieder aufzunehmen, hat das Verfassungsgericht in der Sache entschieden, weshalb eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht in Betracht kommt.

Das Urteil unserer Kammer v. 14.6.2017, Az. 2016/205, Urt. Nr. 2017/97, ist weiterhin zu vollziehen.“

Nach deutschem Verständnis würde man hier von Rechtsbeugung sprechen.

Das Gericht begründete diese Entscheidung zwar ausführlich, aber falsch. Statt den Verfassungsgerichtsbeschluss als bindende Anordnung zu erkennen, bezeichnet die Strafkammer den eindeutigen Beschluss als "Antrag" und degradiert das Verfassungsgericht zu einem untergeordneten Bittsteller, dem man einen Wunsch abschlagen könnte.

Art. 153 der [Verfassung](#) räumt Entscheidungen des Verfassungsgerichts eindeutig den Vorrang ein, und zwar nicht nur gegenüber den Gerichten, sondern sogar gegenüber dem Gesetzgeber. Diese Bindungswirkung entsteht mit der Bekanntmachung einer Verfassungsgerichtsentscheidung im Amtsblatt. Soll die Bindungswirkung später eintreten, worüber das Verfassungsgericht selbst bestimmen kann, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt. Auch Art. 50 des [Verfassungsgerichtsgesetzes](#) (Gesetzestext auf [Englisch hier](#)) erklärt klipp und klar, was das Verfassungsgericht zu tun hat, wenn es einen Verstoß feststellt: es ordnet eine geeignete Maßnahme an, um den Verstoß zu beheben, auch eine Entschädigung kommt in Betracht. In der Regel ist das Mittel der Wahl, dem Ausgangsgericht aufzugeben, das Hauptverfahren wieder aufzunehmen, so wie hier geschehen.

Die Strafkammer setzt sich mit nicht nachvollziehbaren Ausführungen mit Hinweis darauf hinweg, was der 16. Strafsenat des Kassationshofs alles dazu gesagt habe – alles irrelevant, denn über Verfassungsfragen entscheidet auch nicht der Kassationshof, wenn schon das Verfassungsgericht zulässigerweise damit befasst wird. Und ob die Befassung zulässig ist, entscheidet ebenfalls das Verfassungsgericht. Und das Verfassungsgericht hatte sich in seinem Beschluss ausführlich mit dem Revisionsurteil auseinandergesetzt und die dortigen Verfassungsverstöße identifiziert (für eine ausführliche Bewertung in türkischer Sprache siehe auch [Kemal Gözler](#)).

Berberoğlu hat gegen den Beschluss der 14. Großen Strafkammer Beschwerde eingelegt.

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: KFZ AUF PROBEFAHRT VERSCHWUNDEN

ENGLISH SUMMARY: Giving a precious car to a possible client for a test drive is not always as simple as it seems. In a recent case the German Federal Court quashed a judgment of the Frankfurt Court of Appeals, where an individual had shown up at the car seller to have a camping bus for a test drive of one hour. The car seller inspected the papers of the individual, which were perfectly faked and the individual disappeared together with the car. The individual sold the car to a family under a pretext for a purchase price slightly under the true price. The parties met at the railway main station and exchanged papers (again perfectly faked) and money. The car seller was notified by the municipal motor vehicles registration office that faked papers had been submitted, the car seller

filed a claim against the family for restitution of the car. The Federal Court omitted the claim. Under German law, the buyer in good faith acquires property although the seller has not right to sell the good. As a matter of principle, possession proves the position of having the right to dispose on the property right. However, this does not apply if the good has been lost or stolen. In the case at hand, the car seller had made an agreement with the crook, who has legally obtained a right to possession. This excludes the application of the „lost or stolen“- rule. Thus, the car seller was reset to seek his rights with the disappeared crook, whereas the family was granted the claim for the second key of the car and proper papers.

Am 18.9.2020 hatte der BGH (VZR 7/19) über einen merkwürdigen Fall zu entscheiden. Ein Autohändler hatte einem Kaufinteressenten einen neuen, hochwertigen Campingbus für eine Probefahrt überlassen. Der Kaufinteressent hatte sich mit einem perfekt gefälschten Ausweis und Führerschein „identifiziert“ – und blieb seither spurlos verschwunden. Das Fahrzeug hatte er zwischenzeitlich gegen bar zu einem vom Neupreis nicht allzu weit entfernten Kaufpreis an eine Familie verkauft. Bei der Ummeldung des Fahrzeugs flog der Schwindel auf. Das Autohaus wollte nun sein Fahrzeug zurück und klagte, die Familie wollte das Fahrzeug behalten und verlangte im Wege der Widerklage die echten Zulassungspapiere und den fehlenden Zweitschlüssel heraus.

Die Familie behielt die Oberhand.

Dass der Fall nicht so eindeutig zu lösen war, zeigt schon das vorangegangene Urteil des OLG Frankfurt, das dem Autohaus Recht gegeben hatte.

Grundsätzlich sieht das BGB (§ 932) vor, dass man einen Gegenstand „gutgläubig“ erwerben kann. Es genügt also, dass der Erwerber glaubt (bzw. annehmen darf), dass der Verkäufer bzw. Besitzer auch das Recht zum Verkauf haben. Die Ausnahme steht in § 935 BGB. Ist der Gegenstand „abhanden“ gekommen, also gestohlen oder unterschlagen worden, gilt der Grundsatz nicht. Gestohlenes Gut hat an den geschädigten Eigentümer zurückzugehen, beim Dieb greift die Eigentumsvermutung nicht, die sonst beim Besitzer gilt. Der betrogene Käufer kann lediglich versuchen, sich den Kaufpreis beim Dieb zurückzuholen. Das BGB löst also den Interessenkonflikt zwischen zwei Personen, die sich für die Eigentümer halten, zugunsten des „echten“ Eigentums – aber nur dann, wenn das Eigentum „abhanden“ gekommen war.

Das OLG Frankfurt hatte eine sogenannte Besitzdienerschaft konstruiert. Danach habe der Gauner das Fahrzeug „für den Autohändler besessen“ – und dann unterschlagen.

Der BGH hält dagegen: Der „Besitzdiener“ ist typischerweise eine Person, welche als verlängerter Arm des Eigentümers den Besitz an der Sache tatsächlich ausübt. Hier aber hatte der Kaufinteressent nichts mit dem Autohändler zu tun. Es wurde lediglich

ein kurzzeitiger Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Autohändler habe damit den Besitz freiwillig aus der Hand gegeben, das Auto sei also nicht „abhanden“ gekommen. Die undurchsichtige Interessenlage war also dem BGH zufolge hier zugunsten der Familie zu entscheiden. Das Argument des Autohändlers, die Familie sei ja gar nicht gutgläubig gewesen, weil die (wieder professionell gefälschten) Autopapiere und das Geld am Hauptbahnhof übergeben worden seien und demzufolge beim Käufer die Alarmglocken hätten läuten müssen, war dem BGH nicht genug. Echt aussehende Papiere und der Preis, den der Betrüger wohlüberlegt nicht allzu weit unter dem Neupreis angesiedelt hatte, hätten einen möglichen Verdacht der Familie zerstreut. Die Familie darf jetzt mit dem Camping-Bus in Urlaub fahren, bekommt vom Autohändler die Originalpapiere und den Zweitschlüssel. Der Autohändler muss sich mit einer Erst-Semester-Regel abfinden: Hol Dir Dein Vertrauen dort, wo Du es verloren hast. Also bei dem verschwundenen Gauner.

Quelle: [LTO](#)

BGH: ANSPRUCH AUF MORGENGABE

ENGLISH SUMMARY: The German Federal Court had to decide on a case where a Libyan man had married a German wife, both of Islamic faith. Previous to the civil marriage they had concluded their matrimony with an Imam, including an agreement that in the case of divorce the husband should owe to the wife the payment of the costs of a pilgrimage to Mecca. After the divorce the wife filed a claim against the former husband accordingly. The German courts of first and second instance dismissed the claim. The Federal Court confirmed the previous judgments. The qualification of the agreement is not subject to family law but to contract law, as the religious marriage does not cause any legal consequences once the civil marriage is obligatory. As the marriage as well as the divorce were to be treated under state law, the agreement cannot be qualified different than under private contract law. As the parties live in Germany, German law must be applied. According to German law, a donation needs to be made with the authentication by the notary public. As this was not the case here, the Federal Court considered the agreement as null and void and rejected the claim.

Am 18.3.2020 hatte der BGH (XII ZV 380/19) über den Fall zu entscheiden, in welchem ein libyscher Staatsangehöriger muslimischen Glaubens eine zum Islam konvertierte Deutsche in Deutschland geheiratet hatte, von der er später durch ein deutsches Familiengericht geschieden wurde. Die Parteien hatten ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland.

Vor der standesamtlichen Eheschließung hatte es eine Trauung nach islamischem Ritus gegeben. Dabei hatte der Ehemann der Ehefrau mit einem „Morgengabeversprechen“ (*mehir*) zugesichert, ihr eine Pilgerreise nach Mekka zu finanzieren. Fällig

werden sollte dieser Anspruch, wie meistens üblich, mit der Scheidung. Als die geschiedene Ehefrau nun die Einlösung dieses Versprechens forderte, wurde die Klage abgewiesen. Auch die Rechtsbeschwerde und Revision blieben erfolglos.

Tatsächlich kommen solche Fälle, auch bei türkischen Ehen, häufig vor. Die deutschen Gerichte scheinen jetzt nach einigen Irrungen und Wirrungen die Linie eingeschlagen zu haben, dass solche Versprechen außerhalb der eigentlichen standesamtlichen Eheschließung nicht familienrechtlich, sondern schuldrechtlich zu qualifizieren sind. Denn islamisches Recht als solches findet, wenn es nicht gleichzeitig durch den Heimatstaat anerkanntes Recht ist, hier keine Anwendung. Damit kommen die Gerichte und hier auch der BGH zum deutschen Schenkungsrecht, falls nicht das deutsche internationale Privatrecht zur Anknüpfung an das Recht eines anderen Staates führt. Das deutsche Recht wiederum verlangt eine notarielle Beurkundung, die in diesen Fällen so gut wie niemals vorliegt. Aus diesen Gründen scheitern solche Klagen zumeist, es sei denn, die Schenkung ist vollzogen worden. Denn das Fehlen der notariellen Beurkundung kann durch Vollzug der Schenkung überwunden werden.

Im türkischen Recht reicht eine einfache schriftliche Vereinbarung aus. Gelangt man also – das kommt in der Praxis durchaus vor – zu dem Schluss, auf das Morgengabversprechen sei türkisches Recht anzuwenden (Beispiel: die islamische Trauung fand in der Türkei statt), kann das Versprechen wirksam sein. Allerdings sind hier deutsche Gerichte auch schon auf den findigen wie auch unzutreffenden Gedanken gekommen, solche Geschenke seien sittenwidrig (mehr dazu in einem Gutachten von Prof. Rumpf [hier](#)).

EUGH: FAMILIENNACHZUG, EINBÜRGERUNG, AUSBÜRGERUNG UND DANACH

ENGLISH SUMMARY: The Case: In 1970, A Turkish citizen follows her husband, also a Turkish Citizen, to Germany. After a couple of years, she obtained an unlimited residency permit under German law. Following the death of her husband she obtained the German citizenship. She lost it after having obtained the Turkish citizenship again without the permission of the German administration and continued living in Germany under German Aliens Law. When she applied for an unlimited residency permit, she was denied such permit by the municipality of Duisburg and obtained a permit limited to five years. Following a claim filed to the Administrative Court of Düsseldorf, the case was brought by that Court to the European Court of Justice. The ECJ ruled that the municipality must grant to the claimant an unlimited residency permit, as the fact that she had lost her German citizenship does not spoil her vested rights obtained previously under German Aliens Law.

Am 21.10.2020 fällte der EuGH (Europäischer Gerichtshof, Luxemburg, Az. C-720/19) ein Urteil in einem Fall, in welchem eine Türkin 1970 zu ihrem ebenfalls türkischen Ehemann nach Deutschland nachgezogen war, dort nach einiger Zeit eine

unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, 2001 nach dem Tod ihres Mannes die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen und die türkische Staatsangehörigkeit abgelegt, dann aber wieder angenommen hatte; sie verlor hierauf die deutsche Staatsangehörigkeit und beantragte nun wieder eine Aufenthaltserlaubnis, die ihr befristet erteilt wurde. Der Antrag auf eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung wurde durch die zuständige Stadt Duisburg abgelehnt. Im Verwaltungsprozess legte das VG Düsseldorf den Fall dem EuGH vor.

Leben und arbeiten türkische Staatsangehörige in einem EU-Mitgliedsstaat, so unterfallen sie dem [Beschluss des Assoziationsrates vom 19. September 1980](#) über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei. Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 räumt den Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers unter anderem ein Aufenthaltsrecht ein ([siehe Hinweise des BMI](#)).

Die Stadt Duisburg hatte gemeint, dass mit der Einbürgerung das ausländerrechtliche Aufenthaltsrecht entfällt und es dabei bleibt, wenn die Einbürgerung rückgängig gemacht wird.

Für den EuGH war die Sache einfach. Er hatte schon früher entschieden, dass in solchen Fällen das Prinzip der wohlerworbenen Rechte gilt. Verbessert die Türkin ihren Status durch Einbürgerung und fällt das wieder weg, darf nicht auch gleich noch der zuvor bestehende Status entfallen. Es entsteht also – rechtlich – durch die Phase, in welcher die Türkin deutsche Staatsangehörige ist – keine Lücke, sondern sie kann mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit allenfalls in den vorigen Status zurückkehren. Der aber war bereits bei der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung angelangt, die nun auch wieder erteilt werden müsse.

Quelle: [LTO](#)



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Carl G. Pfannschmidt (1819-1887),
Heimkehr des Tobias, 1840

NEWSLETTER

NR. 11: NOVEMBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		Veröffentlichungen: Hagia-Sophia Urteil Anwaltshonorar Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT		Politik Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG		Ein weiteres Paketgesetz
RECHTSPRECHUNG AUS DER TÜRKEI		In Sachen Kassationshof Kassationshof zur Verwendung von whatsapp als Beweismittel Kassationshof: Beweiskraft der Rechnung in Zwangsvollstreckung und Prozess Verfassungsgericht: Gesetzliches Verbot von Demonstrationen auf Fernstrassen
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA		Landgerichte zur Mietminderung wg Corona EuGH Mehrwertsteuererstattung an EU-Unternehmen

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

VERÖFFENTLICHUNGEN: DAS HAGIA-SOPHIA-URTEIL

Wir hatten im September-Newsletter bereits über das Skandal-Urteil des türkischen Staatsrats zur Rückwidmung der Hagia Sophia zur Moschee berichtet. Die Übersetzung des Urteils von Prof. Rumpf und sein zusammen mit Prof. Dr. Osman Can, Marmara-Universität Istanbul, verfasster Aufsatz dazu finden sich in der Europäischen Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) Nr. 20/21, 30.11.2020, S. 605 ff. Die bewegte Geschichte der Hagia Sophia durch die Jahrhunderte erzählt die Konrad-Adenauer-Stiftung in ihrem Webauftritt [hier](#).

ANWALTSHONORAR

Als Anwaltskanzlei haben wir eine Honorarpolitik, mit der seit jeher versucht wird, sowohl unserem eigenen Bedürfnis nach wirtschaftlicher Stabilität und gutem Auskommen als auch dem Bedürfnis des Mandanten nach Kostentransparenz und Angemessenheit entgegenzukommen – oft eine schwierige Gratwanderung.

Vor einiger Zeit haben sich einige Anwaltskolleg/inn/en zusammengetan und versucht, einen Vergütungscode zu entwickeln. Ein solcher Code ist nicht rechtsverbindlich, soll aber Hinweise darauf geben, wie neben dem RVG angemessene, gerechte und transparente Vergütungsregelungen getroffen werden können – zum Nutzen sowohl der Anwaltskanzlei als auch der Mandantschaft (Quelle: [LTO](#)).

Aber auch der Staat ist aktiv geworden. Die Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes soll den Anwälten – nach zehn Jahren Pause – höhere Gebühren bringen, voraussichtlich ab 1.1.2021. Die Politik wollte ursprünglich die „Vergütungsverbesserung“ wegen der Corona-Krise auf das Jahr 2023 verschieben (Quelle: [LTO](#)).

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... was „the thirteenth stroke of the clock“ bedeutet?

Die Glockenschläge einer Uhr reichen bis zwölf. Aber nicht immer. Damit meinen wir nicht die seltenen Uhren, die bis 24 schlagen.

Kurz nach dem Abzug der Türken 1529 von Wien (der erste missglückte Versuch der Türken, unter Süleyman dem Prächtigen, der übrigens wie viele Sultane „hauptsächlich“ mit einer Christin [Roxelane] verheiratet war, ins Herz Europas vorzustoßen), stiegen Stimmung und Laune in der Wiener Gesellschaft, so auch beim kaiserlichen Kapellmeister Arnold de Bruck. In einem Wirtshaus alkoholisiert ließ er sich von einer geheimnisvollen Zigeunerin vorhersagen, wann er sterben werde. „Wenn die Turmuhr an St. Stephan 13 schlägt.“ Also nie? Der Musiker unsterblich? Mitnichten. Bei einem Besuch des Glöckners soll er auf dem Glockenboden um die Mittagszeit nach dem zwölften Glockenschlag heftig mit seinem Säbel an die Glocke geraten sein. Schreck

oder Unachtsamkeit – fast gleichzeitig verlor er das Gleichgewicht und stürzte in die Tiefe (Quelle: [Wien-Sagen](#)).

In England finden sich andere Varianten, darunter die des Parlamentariers und Autors juristischer Satiren [A.P. Herbert](#) (1890-1971). In einem seiner Bücher („Uncommon Law“), in dem er zahlreiche virtuelle Fälle rezipiert, bezieht er sich auf den imaginären Rex v. Haddock: *"If I may use an expression which I have used many times before in this Court, it is like the thirteenth stroke of a crazy clock, which not only is itself discredited but casts a shade of doubt over all previous assertions."* Der Beteiligte hatte sich am Ende seiner Aussage verplappert und damit den Rest seiner Aussage der Unglaubwürdigkeit ausgeliefert (Quellen: [Wikipedia](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Der Rücktritt des Finanzministers Berat Albayrak Mitte November wurde weithin mit Erleichterung aufgenommen, die TL reagierte erst einmal mit einer kleinen Erholungspause. Wie es zu dem Rücktritt kam – der erst 42 Jahre alte Minister hatte gesundheitliche Probleme angegeben –, ist nicht bekannt. Es wird über familieninterne Streitigkeit im "Palast" spekuliert und auch darüber, ob er damit nicht auch seine Unzufriedenheit mit dem Präsidenten zum Ausdruck gebracht hat. Sicher ist, dass eigene Leistungen des Ministers während seiner Amtszeit nicht sichtbar geworden sind und er eher das präsidiale Sprachrohr für gute Wirtschaftsnachrichten darstellte. Unmittelbar nach seinem Rücktritt wurde auch der Präsident der Zentralbank ausgetauscht. Mit Naci Ağba/ hat ein erfahrener Spitzenbürokrat diesen Posten übernommen. Sein Vorgänger, der nur wenig mehr als ein Jahr im Amt war, wird mit dem starken Kursverfall der TL in Verbindung gebracht (Quelle: [Sözcü](#)). Neuer Finanzminister ist jetzt Lütfi Elvan, in der Türkei, in England und in den USA ausgebildeter Bergbauingenieur mit Erfahrung u.a. auch als Mitglied des gemeinsamen Ausschusses EU-Türkei.

Im Übrigen fiel auch das Innenministerium wieder mit Attacken gegen den Oberbürgermeister von Istanbul auf, gegen den wegen seiner Kritik am irren Monsterprojekt "Kanal Istanbul" ein Strafverfahren eingeleitet worden sein soll. Innenminister *Soylu* ist auch bekannt für eine besonders harte Linie bei der Terrorbekämpfung und gilt als treuer Gefährte des Präsidenten.

Schließlich werden zunehmend Stimmen laut, welche die vom Gesundheitsministerium vorgelegten Zahlen (18.11.2020: knapp über 4.000 Neuinfektionen) für völlig realitätsfern halten und über mehrfach höhere Fallzahlen spekulieren.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Am 23.11.2020 lag der Euro bei 9,46 TL, nachdem der Kurs kurz auf 10 TL gesprungen und danach erst einmal abgesunken war. Der Dollar liegt bei 7,95 TL (Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)).

GESETZGEBUNG

EIN WEITERES PAKETGESETZ

Das Parlament führt die Mode der Paketgesetze mit Gesetz Nr. 7256 v. 11.11.2020, im Amtsblatt bekanntgemacht am 17.11.2020, fort. Ein Schwerpunkt ist der Verzicht auf Säumniszuschläge und Strafen für fällige, aber noch nicht bezahlte Steuern. Für laufende Steuerzahlungen gibt es Erleichterungen für Ratenzahlungen, laufende Gerichtsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen sollen eingestellt werden. Auch für freie Berufe im Verhältnis zu ihren Kammern und im Zusammenhang mit den Zahlungen an die Sozialversicherung gibt es Zahlungserleichterungen. Die Regelungen sind sehr komplex formuliert, so dass an dieser Stelle eine Darstellung zu weit führen würde.

Quelle: [Amtsblatt](https://www.amtsblatt.de)

RECHTSPRECHUNG AUS DER TÜRKEI

IN SACHEN KASSATIONSHOF

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation „loses“ two Civil and two Criminal Chambers.

Der Präsidialrat des Kassationshofs hat am 3.11.2020 beschlossen, zwei Zivilsenate (17. und 23.) und zwei Strafsenate (3. und 13.) zu schließen. Dies dürfte eine Folge der Einführung der Berufungsgerichte im Juli 2016 sein, welche die Arbeitsbelastung des Kassationshofs zurückgefahren haben dürften.

Quelle: [Hürriyet](https://www.hurriyet.com.tr)

KASSATIONSHOF ZUR VERWENDUNG VON WHATSAPP ALS BEWEISMITTEL

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation accepts whatsapp, mail, facebook & Co. as evidence for agreement in writing.

Am 16.10.2020 kam in zahlreichen Presseorganen die scheinbar sensationelle Nachricht, dass der 13. Zivilsenat des Kassationshofs nunmehr whatsapp, facebook & Co. als Beweismittel zugelassen habe (z.B. [Mynet](https://www.mynet.com.tr) uva). In dem in der Presse zitierten Fall

ging es um die Frage, ob zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten ein Vergütungsvertrag zustande gekommen war, auf welchen der Anwalt eine Vergütungsforderung stützte. Der Kassationshof hob einstimmig ein Urteil der Vorinstanz auf, welche davon ausgegangen war, dass die Mailkorrespondenz als schriftliche Vertragsgrundlage nicht ausreiche.

Tatsächlich ist dies keine Neuigkeit, denn schon lange – vor allem im Bereich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, in Scheidungsverfahren und arbeitsrechtlichen Verfahren – spielen die in den sozialen Medien entstehenden Texte eine beweisrechtlich wichtige Rolle.

KASSATIONSHOF: BEWEISKRAFT DER RECHNUNG IN ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND PROZESS

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation ruled that an invoice is not sufficient to prove a claim. Where a price for delivery is invoiced that creditor must prove by a written document that delivery has taken place. It is not sufficient to submit a receipt with the signature of employees of the creditor.

Der 13. Zivilsenat des Kassationshofs hat am 5.2.2020 (E. 2017/8713, K. 2020/1330) zur Beweiskraft einer Rechnung Stellung genommen.

Der Gläubiger hatte gegen den Schuldner eine vorläufige Zwangsvollstreckung (Mahn- und Vollstreckungsverfahren) auf der Grundlage einer Rechnung eingeleitet, worauf ein Vollstreckungsbefehl (Zahlungsbefehl – *ödeme emri*) erging. Der Schuldner hatte innerhalb der gesetzlichen Siebentagesfrist Einspruch erhoben. Da der Einspruch zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung führt, hatte der Kläger hiergegen Klage auf Aufhebung des Einspruchs erhoben. Der Kläger stützte die Klage weiterhin auf die Rechnung, der Beklagte begehrte Klagabweisung, weil der Kläger nicht erfüllt habe. Das Ausgangsgericht hatte der Klage stattgegeben.

Der Kassationshof hob das Urteil auf. Es enthält einige grundlegende Aussagen zum türkischen Beweisrecht.

Abgesehen davon, dass selbst die vorgelegte Rechnung verfahrenswidrig keine Unterschrift trug, hätte der Kläger die Übergabe und Abnahme der verkauften Ware (Parkettsteine für eine Stadtverwaltung) beweisen müssen, ist diesen Beweis aber fällig geblieben. Denn vorgelegt hatte er nur eine Übergabequittung, die von seinen eigenen Mitarbeitern unterschrieben war. Grundsätzlich ist nach türkischem Prozessrecht die Beweisführung durch Dokumente erforderlich, soweit es um relevante Rechtsakte wie eine Abnahme geht. Die Möglichkeit mit einem „dokumentarischen Erstbeweis“ dann durch Zeugenaussage den „endgültigen“ Beweis zu führen, spielte hier keine Rolle. Auch die Prüfung der Bücher des Klägers, die naturgemäß einen entsprechenden offenen Posten ausgewiesen hatten, hat hier keine Beweiskraft.

VERFASSUNGSGERICHT: GESETZLICHES VERBOT VON DEMONSTRATIONEN AUF FERNSTRASSEN

ENGLISH SUMMARY: The Constitutional Court declared a provision in the Law of Demonstrations as null and void, according to which demonstrations on long distance motorways were forbidden. The right to demonstrate must not be held back behind the right to travel. The administration must find a way to bring the two fundamental rights into an appropriate concordance.

Viele Menschen auch in Europa werden sich an den von der CHP unter ihrem Vorsitzenden Kemal Kılıçdaroğlu initiierten „[Gerechtigkeitsmarsch](#)“ von Ankara nach Istanbul im Sommer 2017 erinnern. Dieser Demonstrationzug hatte zu Diskussionen darüber geführt, ob ein solcher Demonstrationzug überhaupt zulässig sei. Tatsächlich hatte Art. 22 des Demonstrationsgesetzes (Gesetz Nr. 2911 v. 6.10.1983), das kurz vor dem Ende der Militärregierung nach dem Putsch v. 12.9.1980 erlassen worden war vorgesehen, dass Demonstrationzüge auf Fernstraßen untersagt seien.

Auf Vorlage eines Verwaltungsgerichts hatte das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung zu entscheiden.

Die Mehrheit hielt in diesem Punkt Art. 22 des Demonstrationsgesetzes für verfassungswidrig, weshalb die konkrete Bestimmung aufgehoben wurde.

Das Urteil ist ein schönes Lehrstück für die verfassungsgerichtliche Kontrolle.

Die Demonstrationsfreiheit wird durch Art. 34 der Verfassung geschützt, der auch gleichzeitig die Beschränkungsmöglichkeiten enthält (darunter die „öffentliche Ordnung“). Die allgemeine Beschränkungsvorschrift, Art. 13, wurde ebenfalls angewendet.

Die Mehrheit stellte nun die praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten her. Eher verdeckt kamen hier die Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Tragen, indem es sagt, dass ein Totalverbot zum Schutz der Grundrechte Dritter (hier: Reisefreiheit) nicht erforderlich sei. Eine Minderheit verbesserte diese Argumentation, indem sie auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip verwies, um dann zu demselben Ergebnis zu kommen.

Die Minderheitsvoten waren dagegen nicht überzeugend, weil sich dort eine ordentliche Abwägung zwischen den implizierten Grundrechten weder im Sinne der Herstellung praktischer Konkordanz noch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht feststellen lässt. Insbesondere haben die abweichenden Voten nicht erklärt, wieso sie ausgerechnet die Reisefreiheit höher einstufen als die Meinungsäußerungs- bzw. Demonstrationsfreiheit.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA

LANDGERICHTE ZUR MIETMINDERUNG WEGEN CORONA

In den letzten Monaten hatten deutsche Landgerichte zunächst fast einhellig die Möglichkeit der Mietminderung wegen Corona-bedingter Betriebsschließungen für gewerbliche Miete abgelehnt, weil nach ihrer Auffassung der Mieter das Risiko dafür trägt, wenn er seinen Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung schließen muss. Gelten soll das jedenfalls, solange der Vermieter die Mietsache prinzipiell zur Verfügung stellt und die Mietsache zur Ausübung des Betriebes auch geeignet ist (LG Heidelberg, Urt. v. 30.07.2020, Az. 5 O 66/20; LG Frankfurt am Main, Urt. v. 02.10.2020, Az. 2-15 O 23/20). Hier war allerdings auch hinzugekommen, dass der Vermieter dem Mieter prinzipiell auch eine andere Nutzung erlaubt hätte.

Das LG München I dagegen hatte in einem Urteil v. 22.9.2020 (Az. 3 O 4495/20) Minderungsrechte des Mieters bejaht. Hier hatte der Mieter sein Möbelgeschäft schließen müssen, es bestand auch keine Möglichkeit, die Mietsache anderweitig zu verwenden. Das Gericht stufte die Minderungsrechte ab: 80% bei Ausschluss jeglicher Nutzung, 50% für die eingeschränkte Nutzung und 15% für die Anordnung von Hygienemaßnahmen und Einschränkungen der maximalen Kundenzahl.

Aus unserer Sicht verstößt das Urteil des LG München I gegen das Grundgesetz, weil es einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht des Vermieters darstellt. Prinzipiell ist der Gedanke durchaus erwägenswert, den Vermieter am Risiko des Mieters zu beteiligen, weil der vertragsgemäße Zweck der Mietsache aus Gründen, welche keine der Parteien zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann („höhere Gewalt“). Es kann aus unserer Sicht allerdings allenfalls eine hälftige Beteiligung beider Parteien in Betracht kommen. Kundenzahlbeschränkungen und Hygienevorschriften dagegen können kein Grund für eine Mietminderung sein. Denn das hätte zur Konsequenz, dass jede öffentlich-rechtlich veranlasste Änderung bei der Ausübung des Gewerbetriebes auch gleich den Vermieter treffen würde.

Quelle: [LTO](#)

EUGH: MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG FÜR EU-UNTERNEHMEN

ENGLISH SUMMARY: The European Court of Justice granted a claim of the European Commission against the Republic of Germany whose tax authorities had denied EU companies to refund VAT for the reason that they did not comply with the deadline of 30th September of the following year to submit documentation together with the application, without previous notice.

Prinzipiell können Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten sich im Geschäftsverkehr mit Deutschland die Mehrwertsteuer erstatten lassen. In der Praxis hat das aber vor allem in solchen Fällen nicht funktioniert, in denen Unternehmen nur sporadisch Geschäfte

in Deutschland gemacht haben. Diese Praxis ist nach Ansicht des [Europäischen Gerichtshofes \(EuGH\)](#) rechtswidrig (Urt. v. 18.11.2020 Az. C-371/19).

Geklagt hatte die EU-Kommission.

Der Grund für diese Praxis deutscher Steuerbehörden bestand allerdings nicht in bewusster Diskriminierung der betroffenen Unternehmen, sondern darin, dass die deutschen Steuerbehörden nach Auffassung des EuGH überzogene formale Anforderungen gestellt hatten. So haben deutsche Steuerbehörden ausländische Unternehmen, die unvollständige Belege eingereicht hatten, nicht noch einmal zur Einreichung aufgefordert, sondern die Erstattungsanträge abgewiesen, wenn die Informationen erst nach der Einreichungsfrist zum 30. September des nachfolgenden Jahres vorlegt werden konnten. Das sei, so der EuGH, mit geltenden EU-Regeln nicht vereinbar.

Quelle: [LTO](#)

EUGH: HAFTUNG DER BANK BEI VERLUST DER KREDITKARTE MIT KONTAKTLOSER BEZAHLFUNKTION

Die DenizBank in Österreich, eine Tochtergesellschaft der türkischen Deniz Bank, hatte in ihren AGB eine Regelung aufgenommen, wonach die Bank die Haftung für nicht autorisierte Zahlungen ausschließt. Im konkreten Fall, eingeleitet durch einen österreichischen Verbraucherschutzverein, ging es um die Variante der kontaktlosen Zahlung (NFC), die meist bis zu 25 Euro auch ohne Eingabe einer PIN funktioniert. Der österreichische Oberste Gerichtshof legte den Fall dem EuGH vor, der ihn anhand der Zahlungsdienste-Richtlinie 2015/2366 überprüfen sollte. Dabei ging es um Zahlungen, die nach der Meldung des Verlustes der Karte erfolgt sind. Die Bank wies in den AGB u.a. – offenbar wahrheitswidrig – darauf hin, dass die Sperrung der NFC-Funktion technisch nicht möglich sei.

Der EuGH kam mit seinem Urteil v. 11.11.2020 (Rs. C 287/19) zu dem Ergebnis, dass die angebliche technische Unmöglichkeit, die NFC-Funktion einer Karte zu sperren, die Bank nicht von ihrer Haftung befreien könne. Zwar gewähre die Richtlinie den Banken in einem gewissen Umfang die Möglichkeit, Haftungserleichterungen zu vereinbaren. Das könne aber nicht durch die unwahre Behauptung gelingen, die Sperrung der NFC-Funktion sei technisch nicht möglich.

Quelle: [EuGH](#)



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Caspar David Friedrich (1774-1840), *Das Eismeer* (1824), Hamburger Kunsthalle

NEWSLETTER

Nr. 12: DEZEMBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI		Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI		Politik Wirtschaftszahlen
RECHTSPRECHUNG AUS DER TÜRKEI		Regionalgericht Istanbul zu den Kosten der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs Kassationshof zu den Kosten der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA		VG Düsseldorf: Keine Niquap beim Autofahren! EuGH: Mitgliedstaaten dürfen Schächten verbieten

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Unsere Rumpf Consulting ist derzeit mit Ermittlungen in zwei schweren Fällen von Betrug an deutschen Mandanten (Anlegern) beschäftigt, in bisher einem Fall ist die Staatsanwaltschaft tätig geworden. Es geht um gefälschte Schecks in Millionenhöhe.

Im Übrigen reißt die Nachfrage nach unserer erbrechtlichen Kompetenz im deutsch-türkischen Verhältnis nicht ab.

Ein interessantes wie auch nicht unproblematisches Geschäftsfeld hat sich im Handel mit Nitril-Handschuhen aufgetan, der aktuell die Züge eines "Haifischbeckens" aufweist. Dabei besteht die Herausforderung für unsere Kanzlei darin, den Mandanten und ihren Geschäftspartnern möglichst sichere Vertragsgestaltung wie auch Unterstützung bei einer möglichst sicheren Abwicklung der Geschäfte zu bieten.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... wer Nikolaus war? *Nicolaos* ist ein griechischer Vorname, der auch heute noch verbreitet ist. *Nikolaus von Myra* war in früher Christenzeit Bischof von Myra. Myra wiederum liegt unter dem heutigen Namen Demre 100 km westlich von Antalya in der gleichnamigen Provinz. Ausgrabungen des deutschen Archäologen Jürgen Borchardt haben die Ruinen von Myra, das zu griechischen, römischen und byzantinischen Zeiten große regionale Bedeutung hatte und schon frühzeitig Ziel islamischer Angriffe wurde, wieder zutage gefördert. Zurück geht die Stadt auf eine frühe hellenische Gründung. Als die Seldschuken sich der Stadt bemächtigten, holten italienische Kaufleute die Gebeine des Bischofs 1087 nach Bari im südlichen Italien, wo eigens die Kirche [San Nicola](#) für die Reliquien errichtet wurde. In der alten [Basilika von Myra](#) durften bis 2007 hin und wieder Gottesdienste stattfinden, die durch das ökumenische Patriarchat von Konstantinopel abgehalten wurden. Nikolaus, Heiliger sowohl der katholischen als auch der orthodoxen Kirche, wurde im Laufe der Zeit zum Symbol desjenigen, der sich vor allem um das Wohlergehen von Kindern kümmert. Sein Tag (6. Dezember) war auch der Tag, an welchem die Kinder mit Geschenken rechnen durften. Erst der Protestantismus, der sich gegen jegliche Heiligenverehrung richtete, aber andererseits bestimmte Brauchtümer nicht leugnen konnte oder wollte, drängte die Nikolausverehrung zurück. Luther wird die Verantwortung dafür zugeschrieben, dass statt des 6. Dezember der Heilige Abend zum Geschenkeabend wurde. Der Nikolaus mutierte mancherorts zum Weihnachtsmann. Das heutige Bild vom Weihnachtsmann stammt im Prinzip aus dem 19. Jahrhundert und wurde in seiner heutigen Gestalt seit dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts ausgerechnet durch die Firma Coca Cola maßgeblich geprägt (Quellen bei Wikipedia: [Weihnachtsmann](#), [Nikolaus von Myra](#), [Nikolaus](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI

POLITIK

Die Türkei hat im Karabağ-Konflikt eindeutig Partei für Aserbeidschan ergriffen, was sicherlich nicht friedensfördernd ist, sondern eine rassistische Komponente beinhaltet („unsere Brüder und Schwestern“). Dass dem Betrachter dabei der durch die Türken nicht aufgearbeitete (wenn auch nicht wirklich „geleugnete“) Völkermord an den Armeniern im 1. Weltkrieg in den Sinn kommt, ist ihm nicht zu verübeln. Zudem stellt diese „Politik“, wie auch schon der Einmarsch in Syrien, die NATO-Mitgliedschaft der Türkei in Frage.

Im Übrigen steht die türkische Politik wie anderswo auch unter dem Zeichen von Corona. Anders als Deutschland, dessen exportorientierte Unternehmen sogar die Zunahme von Aufträgen verzeichnen können, leidet die türkische Wirtschaft offensichtlich unter der Krise.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Die türkische Zentralbank hat zum Jahresende hin die Erwartungen für die wirtschaftliche Entwicklung gedämpft. Aus den aktuellen Statistiken ersehen wir eine Steigerung der Verbraucherpreise von 11/2019 bis 11/2020 um 14,03%. Der Dollarkurs liegt am 18.12.2020 bei 7,66 TL, der Eurokurs bei 9,38 TL.

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

REGIONALGERICHT ISTANBUL ZU DEN KOSTEN DER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG EINES SCHIEDSPRUCHS

ENGLISH SUMMARY: The Regional Court of Istanbul, in a case on the execution of an ICC-Award made by a tribunal sitting in Zurich, ruled that the Turkish court must fix the costs for the domestic proceedings by a flat court fee which is less than 100 Euro. Accordingly, the lawyers' fees must be calculated according to the value of the case at stake.

Lange Zeit war umstritten, welche Kosten in einem Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs zu erheben sind. In manchen Urteilen, auch des Kassationshofs, wurde diese Klageart wie eine verkürzte Leistungsklage behandelt und aus diesem Grunde entsprechende Gerichtsgebühren erhoben. Im vorliegenden Fall (Urt. v. 30.1.2020, E. 2019/2100, K. 2020/74, abzurufen bei der kostenpflichtigen Datenbank www.kazanci.com.tr) hat das Gericht dagegen entschieden, dass der Umstand,

dass es in den Gesetzen zu dieser Frage keine Regelung gebe, eine geringe Pauschalgebühr zu erheben sei. Das hatte in dem Verfahren allerdings auch Auswirkungen auf die Anwaltsgebühren, denn auch die gesetzlichen Anwaltsgebühren, welche zugunsten des obsiegenden Anwaltsbüros festzusetzen sind, bestehen lediglich aus einer geringen Pauschale.

In dem hier verhandelten Verfahren, das nach den Regeln der ICC in Zürich durchgeführt worden war, hatte die Beklagtenseite unter anderem behauptet, dass das türkische Gericht auch in gewissem Umfang in die Begründetheitsprüfung eintreten müssen, etwa um feststellen zu können, ob das Schiedsgericht ein Gutachten hätte erheben müssen. Zudem griff sie die Kostenfestsetzung des Schiedsgerichts an.

Nach sehr ausführlichen Erwägungen zum „ordre public“ kam das Gericht – gegen die Vorinstanz – u.a. zu dem Ergebnis, dass eine Prüfung des *ordre public* eine reine Rechtsfrage sei und mit den „merits“ des Schiedsspruchs nichts zu tun habe. Aus diesen Gründen könnten die Kosten auch nicht streitwertbezogen festgesetzt werden.

KASSATIONSHOF (GROSSER ZIVILSENAT) ZU DEN KOSTEN DER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation, in another case on the execution of a foreign arbitral award came to the same result as the above mentioned Regional Court, but with another reasoning: As there is no regulation in the laws as to such costs related to foreign awards, courts should not take the regulations as to the execution of foreign judgments as reference, which provide a calculation based on the value of the case, but must refer to the regulations as to the proceedings for the execution of domestic awards, which provide the above mentioned flat fee for the court costs and attorneys' remuneration.

Der Große Zivilsenat des Kassationshofs (Urt. v. 27.6.2019, E. 2017/19-930, K. 2019/812) kam zu demselben Ergebnis wie das Regionalgericht Istanbul, allerdings mit einer völlig anderen Begründung.

Der Kassationshof hielt fest, dass das Kostengesetz für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen *Gerichtsentscheidungen* eine streitwertbezogene Festsetzung der Kosten vorsieht. Das ist die positive Rechtslage, auch wenn Kritiker die Meinung vertreten, dass diese Regelung verfehlt ist. Allerdings stellte er auch fest, dass es für ausländische Schiedssprüche an einer solchen Regelung fehle. Wenn man schon eine Analogie herstelle, dann sei es richtig, auf die Regelungen zur Kostenfestsetzung bei der Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche zu schauen. Diese sähen aber lediglich die Erhebung einer geringen Pauschalgebühr vor. Entsprechend könne den obsiegenden Anwälten auch die ebenfalls geringe Anwaltsgebühr zugesprochen werden.

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA

VG DÜSSELDORF: KEINE NIQAP BEIM AUTOFAHREN!

ENGLISH SUMMARY: The Administrative Court of Düsseldorf decided in favour of the municipality of Düsseldorf, that had forbidden, under a regulation which prohibits covering the face in the car, the wearing of a niqab when driving a car. The claimant had asserted that the wearing of a niqab is covered by the freedom of religion. The Court, after balancing rights, duties and public interest, ruled that the security on the road has to prevail. Interestingly the Court made a kind of interpretation of Islamic rules: the aim of the niqab was to protect the woman against sexual approaches by men. This aim is sufficiently reached once the woman closes the door of her car...

In einem Eilverfahren, in welchem eine Autofahrerin die Aussetzung einer Verfügung verlangte, mit welcher ihr das Tragen einer Niqap (Vollverschleierung, bei der nur die Augen sichtbar sind) beim Autofahren untersagt wurde, wurde der entsprechende Antrag mit Beschluss v. 26.11.2020 (Az. 6 L 2150/20) zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass eine entsprechende Klage im Hauptverfahren keine ausreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Frau gegen das Verhüllungs- und Verdeckungsverbot verstoße. Das Tragen einer Niqap gefährde die Gefahren für Leib und Leben anderer, weil durch das Tragen einer Vollverschleierung Verkehrsverstöße nur noch mit stark erhöhtem Aufwand oder gar nicht mehr geahndet werden könnten. Zudem sei die Verkehrssicherheit auch dadurch gefährdet, dass die Rundumsicht der Fahrerin beeinträchtigt sein könne. Schließlich seien Mimik und Lippenbewegungen auch wichtig zur Kommunikation im Straßenverkehr. Dem stehe auch die Glaubensfreiheit nicht entgegen. Denn die Niqap als solche diene nur der Umsetzung des Schutzes der Frau vor der unsittlichen Annäherung Anderer. Diesem Gebot sei aber schon dadurch Rechnung getragen, dass das Kfz selbst ausreichend Gewähr dafür biete, dass unangemessene Annäherungen verhindert werden könnten. Das das Gesicht von außen durch die Scheiben wahrnehmbar bleiben müsse, sei von der Frau hinzunehmen.

Der Beschluss ist aus unserer Sicht richtig. Auch die Religionsfreiheit ist durch die Freiheiten und Rechte anderer beschränkt. Verkehrsregeln dienen der Sicherheit für Leib und Leben, die wiederum Vorrang vor der Religionsausübungsfreiheit haben. Das Auto ist in vielerlei Hinsicht als Gefahrenquelle erkannt worden (man spricht zum Beispiel von der so genannten „Betriebsgefahr“), was auch seinen Niederschlag im Gesetz gefunden hat. Allgemein bekannt ist zudem, dass die Teilnahme am Straßenverkehr zu den wichtigsten Risikobereichen des Alltags gehört.

Interessant ist hier aber vor allem, dass sich das Verwaltungsgericht ziemlich freischwebend in der Interpretation des Koran bzw. der islamischen Lehre versucht, indem es dem Tragen der Niqab einen Zweck zuschreibt, der hier auch durch das geschlossene Kfz erfüllt werde.... Tatsächlich sind wir der Auffassung, dass es durchaus Sache der Gerichte ist, einen Weg zu finden, religiöse Anforderungen mit den Anforderungen des Alltags in einer grundsätzlich säkularen Gesellschaft in Einklang zu bringen. Das VG Düsseldorf hat hierzu einen positiven Beitrag geleistet.

Quelle: [LTO](#)

EUGH: MITGLIEDSTAATEN DÜRFEN SCHÄCHTEN VERBIETEN

ENGLISH SUMMARY: In the world of European fundamental rights policies, „religious slaughtering“ is perceived as an element of the freedom of religion. However, not in any case the right to exercise religious traditions is really free, as many other fundamental rights need protection under the relevant legislation, too, especially the European Convention on Fundamental and Human Rights and the [EU Charter of Fundamental Rights](#). In a judgment of 17 December 2020, initiated by a submission from a Belgian Court, the European Court of Justice ruled that the member states may, under the European Charter of Fundamental Rights, set limitations to the execution of religious traditions. In the case at hand, the Belgian court had to decide whether religious slaughtering may be prohibited or restricted by the condition that the animal on the slaughtering block should be narcotized before it's slaughtering.

Schächten ist eine Form des Schlachtens, bei welchem dem Schlacht tier mit einem Schnitt durch die Halsunterseite Speiseröhre, Luftröhre und Schlagadern aufgeschlitzt werden, um es dann verbluten zu lassen. Angeblich soll diese Form des Schlachtens ein religiöses Gebot sein, für Muslime wie für Juden. Tierschützer dagegen kritisieren diese Form des Schlachtens wegen des damit verbundenen schmerzhaften Todeskampfes des Tieres als besonders brutal. In der Vergangenheit hatten immer mehr Staaten in diesem Punkt keine Rücksicht mehr auf archaische Schlachtmethoden nehmen wollen, die religiös begründet werden, und den Tierschutz in den Vordergrund gestellt.

Der EuGH hat mit Urteil v. 17.12.2020 in der Rechtssache C-336/19 diese Tendenz ausdrücklich gestützt. Der EuGH hatte eine schwierige Abwägung zwischen der Religionsfreiheit (Art. 10 der [Charta der Grundrechte der EU](#)) und dem Tierschutz zu treffen, der ausdrücklich in Art. 13 des [Vertrages über die Arbeitsweise der EU](#) festgehalten ist. Auf einfachrechtlicher Ebene ist die [Verordnung des Rates Nr. 1099/2009](#) die Grundlage für die Entscheidung.

Für den Laien ist das Urteil schwer verständlich. Denn einerseits sagt der EuGH, das rituelle Schlachten könne ja erlaubt bleiben, andererseits dürften die einzelnen

Staaten (im konkreten Fall kam der Antrag auf Erlass einer Vorabentscheidung aus Belgien) das Schlachten ohne Betäubung verbieten.

Wichtig an der Entscheidung ist ihr richtungsweisender Charakter. Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut, sie ist die Schwester der Weltanschauungsfreiheit und gehört zu den wichtigsten Menschenrechten; im Grundgesetz ist sie sogar - jedenfalls dem Wortlaut nach - schrankenlos gewährleistet. Andererseits müssen religiös denkende und führende Menschen zunehmend zur Kenntnis nehmen, dass andere Rechte und Interessen die moderne menschliche Gesellschaft bestimmen und sich gegen veraltete Denkstrukturen und -inhalte durchsetzen.

Quelle: [LTO](#)

Wir wünschen allen unseren Freund/inn/en, Mandant/inn/en und Kolleg/inn/en ein besinnliches und schönes Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr!

We wish all our friends, clients and colleagues a merry Christmas
and a healthy New Year!

Tüm dost, müvekkil ve meslektaşlarımızın Noel bayramı kutlu olsun,
Yeni Yıl'da yolları açık ve sağlıkları yerinde olsun!